

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 11 (1855)

**Artikel:** Ursprung und Schicksale des ehemaligen Eremitenhauses in  
Wittenabch bis zur Erbauung der gegenwärtigen Wallfahrtskirche zum  
heiligen Kreuz im Lande Entlebuch : ein geschichtlicher Versuch

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110833>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# I.

## Ursprung und Schicksale

des ehemaligen Eremitenhauses in Wittenbach,  
bis zur Erbauung der gegenwärtigen Wallfahrts-  
Kirche zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch; —  
ein geschichtlicher Versuch.

---

1344 — 1595. 1)

---

Der jetzige weithin bekannte und viel besuchte Wallfahrtsort zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch hat auf mäßiger Bergeshöhe eine sehr schöne Lage, und erhebt sich ungefähr 3780 Fuß über das Mittelmeer. Vom Dorfe Hasle, in dessen Pfarrei dieser ehemals Wittenbach genannte Ort liegt, steigt man südlich in etwa anderthalb Stunden leicht hinauf, und genießt zu Zeiten eine hübsche Aussicht auf das umliegende Hügelland, und namentlich gegen Norden hin bis an den Jura.

Dieser offene und anmuthige Ort hatte aber vor etwa mehr als einem halben Jahrtausende nicht das gleiche freundliche Aussehen. Finstere undurchdringliche Waldungen bedeckten damals die Gegend weitumhin, und es bedurfte eines unverdrossenen und nachhaltigen Schaffens und Wirkens, um die Wälder zu lichten, den Boden urbar und ertragbar zu machen, und so Licht und Leben

---

1) Vorliegende preiswürdige und mit vielem kritischen Forscherfinne durchgeführte Quellenarbeit verdankt der leitende Ausschuss des historischen Vereins der 5 Orte dem Herrn P. Gotthard Boog, Guardian der Väter Capuziner zu Schüpfheim im Lande Entlebuch (jetzt zu Olten). Möge der hochw. Herr Verfasser unsere Vereinskraft fernerhin mit ähnlichen trefflichen Monographien gefälligst bedenken!

in die dunkle Einöde zu bringen. Die Männer, welche Hand an solches Werk gelegt, und deshalb, um mit vereinter Kraft wirken zu können, in eine religiöse Genossenschaft sich zusammengethan haben, sind zu merkwürdig, als daß man ihnen nicht auch heute noch einige Aufmerksamkeit zuwenden dürfte. Wir kennen freilich die meisten Namen dieser ersten Ansiedler und Einsiedler nicht mehr, und wissen bloß, daß alle freie und selbständige Männer gewesen. Aber einen Namen wollte die Geschichte der Nachwelt nicht vor-enthalten, wir meinen den ehrwürdigen Namen desjenigen, der als Kern und Mittelpunkt des Ganzen dasteht, und um den sich die Uebrigen als Geistesverwandte gesammelt. Und so wir diesen Einen nach urkundlichen Zeugnissen kennen gelernt, haben wir an ihm auch den sichern Maßstab gefunden, nach welchem alle Genossen des Unternehmens als Gleichgesinnte zu beurtheilen man im Stande sein wird. *Ex uno disce omnes.* — Dieser merkwürdige Mann und Hauptgründer des Eremitenhauses in Wittenbach heißt Johannes, Ritter von Arwangen.

Bevor wir aber in die Würdigung dieser geistlichen Genossenschaft uns einlassen, müssen wir die Persönlichkeit näher kennen lernen, aus welcher die neue Schöpfung hervorgegangen ist; und um so ehrwürdiger dürfte der greise Stifter in seinem armen und schlichten Ordensgewande auf dem Berge Wittenbach vor uns hintreten, als dessen ehemalige Stellung in der Welt eine sehr hohe und durchweg ehrenhafte und geachtete war.

Johannes stammte aus dem alten ritterlichen Geschlechte der von Arwangen. <sup>1)</sup> Das Jahr seiner Geburt ist nicht mehr mit Gewißheit anzugeben, muß aber nach der unten folgenden Urkunde <sup>2)</sup> ungefähr in das achte Decennium des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden. Bestimmter finden wir schon die Namen seiner Aeltern <sup>3)</sup>; der Vater hieß Walter, und stund im hohen An-

---

<sup>1)</sup> Nach H. J. Leus Lexikon zc. (1. Bd. S. 359) soll schon 1165 bei einem in Zürich abgehaltenen Turniere oder Ritterspiel ein gewisser Rudolf von Arwangen sich eingefunden haben?!

<sup>2)</sup> 8 Jänner 1339.

<sup>3)</sup> In den *Acta Monasterii S. Urbani de anno 1300 usque 1350*, die jetzt im Staatsarchiv Lucern liegen, findet sich (Tom. II. pag. 299) eine Urk. Copia, laut welcher Johannes v. Arwangen am nächsten Samstag vor Allerheiligen 1333 für seine verstorbenen Aeltern ein Jahrzeit im Kloster

sehen <sup>1)</sup>; die Mutter Elisabeth, die zweite Gattin Walters <sup>2)</sup>, war eine Tochter aus dem ritterlichen Hause von Büttikon. Bis zum 20 Mai 1313 wissen wir von unserm Jungherrn Johannes nichts Zuverlässiges zu melden, und finden ihn hier zum ersten Mal urkunden als Sohn Ritters Walter von Arwangen. <sup>3)</sup> Am 30 Mai 1319 urkundet er auf's Neue, kömmt aber schon selbst als Ritter vor, und wird überdies Ritters Ulrichs von Büttikon Schwestersohn genannt. <sup>4)</sup> Am 3 Horn. 1321 lebte sein Vater noch, für den Sohn Johannes siegelte aber Abt Heinrich von St. Urban. <sup>5)</sup> Wahrscheinlich wurden die ritterlichen Dienste des Johannes von Arwangen schon seit längerer Zeit von seinem Fürsten in Anspruch genommen; und wie der Vater, so wußte auch der Sohn durch treues und biederes Wesen sich das Zutrauen und die Gunst desselben zu erwerben. So finden wir ihn im Jahre 1329 am 3 März zu Linz in Oesterreich. <sup>6)</sup> Am 31 Augstm. 1330 bestätigte Kaiser Ludwig zu Constanz dem festen (Ritter) Manne Johannes von Arwangen die Briefe und Handvesten seiner Vorfahrer. <sup>7)</sup> Immer höher stieg er in der Gunst der Herzoge von Oesterreich, die ihn mit sehr achtungswerthem Zutrauen beehrten, und in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Hülff und Rath zogen; denn am 20 Heum. 1333 war er einer der sieben Landpfleger im Argau, welche die Beschwörung des Landfriedens zu Baden behandelten. <sup>8)</sup> Am 28 Brachm. 1336 urkundet er wieder zu Zofingen, indem er den Spi-

---

St. Urban stiftet. Hier nennt er seinen Vater sel. „Herrn Walter“ und seine Mutter sel. „Frauw Elisabeth von Büttikon.“

<sup>1)</sup> Kopp (eidg. Bünde IV. Buch S. 148) sagt von ihm: Herr Walter von Arwangen war Schultheiß in Solothurn. Demselben Herrn Walter setzte am 1 Horn. 1277 König Rudolf seinen Zoll zu Solothurn um 40 Mark Silberß auf Wiederlösung zu Pfand. *Dil. fideli nostro W. de Arw. thelonium nostrum in Solodoro etc.* Der gleiche Rudolf bedenkt ihn wiederum unterm 17 Christm. 1280 *pro gratis et gratanter ac valide impensis nobis obsequiis.*“

<sup>2)</sup> Die Erste hieß laut Urf. 9 April 1278 Adelhaid v. Denze. (S. W. 1827, 161.)

<sup>3)</sup> Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1823 S. 410.

<sup>4)</sup> S. W. Jahrg. 1825 S. 529.

<sup>5)</sup> S. W. Jahrg. 1833 S. 473.

<sup>6)</sup> S. W. Jahrg. 1831 S. 575.

<sup>7)</sup> S. W. Jahrg. 1814 S. 397.

<sup>8)</sup> Eschudi I. 328.

talbrüdern zu Thunstetten eine Schuposse im Dorfe Büzberg ver-  
gabet. <sup>1)</sup> Die Familienverhältnisse unsers Ritters Johannes lernen  
wir erst kennen aus einer Urkunde, die sehr merkwürdig und eigent-  
lich sein Testament ist, ausgestellt zu Zofingen am 8 Jänners 1339. <sup>2)</sup>  
Darin erscheint als Gattin: Berena, Herrn Peters sel. des Sen-  
nen eines Ritters Tochter; als Kinder: Elise und Berena. Elise  
war verheiratet an den Ritter Philipp von Kien, die ihm Mar-  
garetha gebar, welche damals schon mit Petermann von Grü-  
nenberg getrauet war, so daß in der Folge alles Arwangische Gut  
Grünenbergisch wurde; denn laut diesem Testamente hatte Johannes  
keinen Sohn. <sup>3)</sup>

Gegen das Ende seiner öffentlichen Wirksamkeit treffen wir den  
Ritter von Arwangen noch an zwei ehrenvollen und wichtigen Posten.  
Am 9 August. 1340 erscheint er als Vogt der Herzoge von Oester-  
reich „vff dem Schwarzwald.“ <sup>4)</sup> In gleicher Eigenschaft kommt er  
auch zu Rotenburg vor <sup>5)</sup>, jedoch ohne Jahresangabe. <sup>6)</sup>

Hier müssen wir noch eines wahrhaft ritterlichen und edeln  
Charakterzuges gedenken, der theilweise noch der Zeit seines Lebens  
und Wirkens als Beamter anheimfällt. Laut den so eben erwähnten  
Regesten (Urk. Nro. 177. Dec. 21. Nro. 181. Juni 26. No. 182.  
Juni 26. Nro. 183, Nro. 184, Nro. 185) haben die Mönche der

1) Solothurner Wochenblatt Jahrg. 1831 S. 607.

2) Urfundliche Beilage Nro. 1.

3) Die zweite Tochter Berena möchte wohl irgendwo Nonne gewesen sein, weil  
sie in dieser letztwilligen Verfügung ihres Vaters mit gar keinem Besiz-  
thume bedacht wurde. Renward Gysat meldet in seinen **Collectaneen**,  
(Lit. C. fol. 160 b. Stadtbibliothek Lucern) daß Berena die Gemahlin  
des Johannes von Arwangen auch in ein Kloster gegangen sei. Allein es  
stellt sich im Verlaufe dieses geschichtlichen Versuches heraus, daß dieselbe  
über sehr großes Vermögen zu gebieten hatte, und noch im Jahre 1350  
(Urk. Nro. 7) frei und selbständig schaltete und waltete, was doch kaum  
eine Nonne voraussetzen läßt. Die Berena von Arwangen möchte richtiger  
die oben erwähnte Tochter des Ritters Johannes bezeichnen.

4) Solothurner Wochenblatt 1826. S. 404.

5) Regesten der ehemaligen Cisterzienser Abtei Cappel im Kanton Zürich, be-  
arbeitet von Gerold Meyer v. Knonau. Urk. Nro. 177, Nro. 181.

6) Dürfte er vielleicht im J. 1341 auf diesem Posten gestanden haben, weil  
er damals in Lucern am „Mittwoch nach vsghegender Ostern siegelte?“ (Se-  
gesser N. Geschichte zc. I. 597.)

Cisterzienser Abtei Cappel wegen ungerechter Steuerforderung ab Seite der herzoglichen Vögte die Vermittelung des Johannes von Arwangen angerufen. Der wackere Rittersmann legte sofort, um das Recht der Unterdrückten zu wahren, eine starke Lanze ein, und bewirkte durch ein Schreiben an die Königin Agnes, und an den Herzog Friedrich von Oesterreich, und gleichzeitig an seine Oheime von Landenberg und Hallwil, daß die Pfändung wegen der Steuer zu Inwil und Inkenberg aufgehoben, und Cappel bei seinen Rechten und Freiheiten geschützt wurde. <sup>1)</sup>

Von dieser Zeit an erscheint er immer seltener auf dem Schauplatze der Welt, und wo sein Name noch genannt wird, heißt er bald nicht mehr Ritter, sondern bloß noch Bruder Johannes von Arwangen.

Das Gotteshaus St. Urban, gegen den Schluß des zwölften

---

1) Es darf nach obigen Urkunden Nro. 177 und Nro. 181 als unzweifelhaft angenommen werden, daß die Intercession für die Mönche zu Cappel vorgefallen sei kurz vor, und gleich hernach, als Johannes von Arwangen in den geistlichen Ordensstand getreten. Denn im ersten Brief Nro. 177 „der geben war an sant Thomanstag“ heißt er noch Ritter und siegelte selbst „ze einer urkund der vorgeschribenen sache.“ Im zweiten Brief Nro. 181, „der geben war ze sant urban an sant paulus vnd an sant Johanstag der Marteron“ nennt er sich schon Mönch und siegelte nicht mehr selbst „wand Ich eigens Ingesigels nit han“, sondern für ihn drückte der damalige Abt Niklaus sein Siegel auf „ze ruggen.“ Nun ist aber Johannes von Arwangen urkundlich in den Jahren 1342 oder 1343 Mönch im Kloster St. Urban geworden (siehe unten), somit dürfte Nro. 177 Dec. 21. in das J. 1341, Nro. 181 Juni 26. in das J. 1342 oder 1343 gesetzt worden, und sofort auch die andern Briefe — Zudem ist der theilweise Kauf der Klostergüter in Cappel, die später den Streit veranlaßt, nach dem Geschichtsb. (VIII. S. 166) erst am 5 Mai 1337 vom Ammann Berthold ab dem Huse bestätigt worden. Im Verlaufe des Handels muß dieser Berthold Vogt zu Rotenburg gewesen sein laut obigen Regesten (Nro. 184), und als solcher erscheint er auch wirklich noch am 11 Augstm. 1342. (Urk. des ehemaligen Ritterhauses Hohenrain) Den Schlußbericht über die ganze Steuerangelegenheit an Herzog Friedrich von Oesterreich gab obiger Berthold als Ammann zu Zug (Nro. 185), und zwar jedenfalls noch bei Lebzeiten Friedrichs († 11 Dec. 1344). Diese Daten ergänzen einigermaßen den Mangel der Jahresangabe der Capeller-Urkunden, und geben uns die Gewißheit, daß der edle Bertheidiger der dortigen Mönche gegenüber von ungerechter Gewalt kein anderer war, als unser Ritter Johannes von Arwangen.

Jahrhunderts gestiftet <sup>1)</sup>, stund um die Zeit, die uns hier beschäftigt, in seiner schönsten Blüthe, und zog durch sein wachsendes hohes Ansehen manchen edeln Rittersmann an sich, um dessen Thatkraft auf dem Kampfplaze des religiösen und asketischen Lebens zu erproben. Auch Johannes von Arwangen blieb nicht unberührt von der Macht solchen Einflusses. Sein christlich-frommer Sinn mochte im Getriebe der vielbewegten Welt die rechte Befriedigung nicht finden, und deshalb reifte in ihm mehr und mehr der Entschluß, endlich noch in spätern Jahren auszuführen, woran Verhältniß und Umstände ihn früher gehindert hatten, nämlich „ze leben iemerme in phlege, vnd gehorsami des chlosters von Sant Urban.“ (Urk. No. 1 a, 2, 3, 4.) Vorher aber wollte er noch eine schöne Opfergabe auf den Altar dieser Kirche legen, und bewiedmete 1341 mit Rücksprache und Einwilligung seiner Gemahlin und des Herrn Petermanns von Grünenberg <sup>2)</sup> das Gotteshaus mit 10 Mark Geldes zu Uzistorf, 3 Mark zu Zieltbach und 2 Mark zu Madiswil. <sup>3)</sup> In der Vergabungsurkunde sprach Johannes von Arwangen seine Absicht dahin aus: Es solle vorab eine Capelle hart an der Einfassungsmauer des Gotteshauses gebaut <sup>4)</sup>; sodann möge durch diese

1) Geschichtsfrd. der 5 Orte, IV. Bd. 261—267. Anfänglich erbaut am Flüsschen Roth, wurde es bald hernach in den Bonwald versetzt, wo es heute noch — steht.

2) Oben Seite 4.

3) Die Grünenbergische Urkunde ist ausgestellt „ze Wolhusen, an des heiligen „kreuzes abende ze herbeste.“ An gleichem Orte und im gleichen Jahre urkundete auch zu gleichem Zwecke seine Gemahlin Verena, nur einige Tage später „an dem montag nach des hl. krüzeftag im herbeste.“ Der Stiftungsbrief des Ritters Johannes ist gegeben zu Arwangen „an dem nechsten „Zinstag nach St. Katharinentag“ (Acta Monasterii S. Urbani Tom. II. pag. 388 et seq.) — Es dürfte den Leser dieser Blätter interessieren, das Siegel der Gattin unsers geliebten Stifters, wie es an der so eben erwähnten Urkunde vom 17 Herbstm. 1341 im Archive St. Urban hängt, kennen zu lernen; dasjenige des Ritters Johannes werden wir später bringen. Es ist dieses ein gar niedliches Doppelsiegel mit ihrem der Sennen von Münsingen Wappen, und demjenigen ihres Gatten. Dasselbe führt die ganz bescheidene Umschrift: † S. Verene . De . Arwangen. (Siehe artistische Beilage No. 1)

4) Diese Capelle, von der später noch die Rede sein wird, ist eingeweiht worden Decimo Calendas Nov. (23 Oct.) 1345 von frater Heinricus Archiepiscopus Anavarensis, Ordinis Præmonstratensis, vacante sede

seine Stiftung die Aufnahme armer Mönche erleichtert, und überhaupt das Aufblühen des Klosters und die Verherrlichung des Gottesdienstes befördert werden. <sup>1)</sup>

Nachdem wir dem edeln Ritter bis auf diesen Punkt auf urkundlichen Wegen gefolgt sind und ihn als eine sehr ehrenwerthe Persönlichkeit kennen und achten gelernt haben, fügen wir noch eine Schilderung hinzu, die vor mehr denn zweihundert Jahren Kenward Gysat über diesen merkwürdigen Mann entworfen hat. <sup>2)</sup>

„Es ligt an der Aaren im Nergöw ein Lustiges Stettlin vnd  
 „ein gut Schloß Arwangen genannt, so vor Zytten ein Fryherr-  
 „schaft, vnd Rychliches Vermögens gewesen, diser Zytt vnder der  
 „Statt Bern beherrschung, ein stund wegs von dem würdigen Gotts-  
 „hus vnd Mannenkloster S. Urban Cysterzer Ordens In der Statt  
 „Lucern Gebieth gelegen.

„Dise Herrschaft besaß vmb die Jar Christi 1320 vor vnd  
 „nach Hr. Joannes von Arwangen, fry <sup>3)</sup> vnd Ritter nit allein  
 „by der welt sonder auch by Gott wolvernambt vnd in großem  
 „Ansehen von wegen synes fromben Tugentsamen auch Christenli-  
 „chen vnd Gottesfürchtigen Wandels vnd Wäsens.

„Ime war vermechlet Fr. Berena N. geboren . . . . Diser Mann  
 „hat vil Zugangs vnd Wandels Zu den Geistlichen Ordenslütthen  
 „In gesagtem Closter S. Urban, wölllichem Gottshus er auch vil Guts  
 „vnd schöne Gabungen gethan; gwent vnd begab sich Immerdar  
 „Vf ein geistliches Leben mit stetigem Beslyßen, wie er sich aller-

---

diocesana, et auctoritate privilegiorum eidem monasterio et eorum  
 Ordini a sede apost. indultorum. (Acta etc. Tom. II. pag. 460.) An  
 gleichem Orte heißt Johannes von Arwangen nicht nur der Erbauer dieser  
 Capelle „quam de novo construxit frater Joh. de Arw.“, sondern auch  
 ausdrücklich „Conventualis ibidem.“

- 1) Wenn einmal die Regesten des Archives von St. Urban bearbeitet sein werden, dürfte es sich herausstellen, daß die Oben erwähnte Stiftung nicht die einzige war, die Johannes von Arwangen der dortigen Kirche gemacht. Auch selbst noch andere Klöster legen von seiner Opferwilligkeit Zeugniß ab. So hat namentlich der alte Necrolog des Frauenklosters in Engelberg zur dankbaren Erinnerung an empfangene Wohlthaten ad 31 Aug. verzeichnet  
 „Johans von Arwangen ritter vnd fro verena sin elich frowe.“
- 2) Beschreibung des Landes Entlebuch vnd von dem Ursprung der Cappell in Wyttenbach 2c. M. 59, fol. pag. 99.
- 3) Die von Arwangen waren nicht Freie.

„dings der Wält entziehet, vnd nach dem Exempell der frommen  
 „Altvätern, etwan in ein Wilde feer von den Mentschen, syn Leben  
 „In dem Dienst Gottes verschlyffen möchte, Ließ auch nicht nach  
 „biß er solliches in das werk bracht, vnd dessen von syner Gemachel  
 „Bewilligung erlangt.

„Da er nun syne Husgescheft Zytlicher Dingen halb verordnet,  
 „auch derselbigen syner Gemachel alles beuolchen, auch zwölf ander  
 „gesellen vom Adel die auch syner Meynung warent, überkommen,  
 „darunter zween Priester, gab er der Welt Brlaub vnd zuch mit  
 „denselbigen in die Wüste, Namlich in das Land Entlibuch, wel-  
 „lichß damalen vnder der Beherrschung (Mannlebens oder pfand-  
 „schillings wys von der Herrschaft Oesterrich her) Graf Immers  
 „von Straßberg war, lieffent sich nider an einem Ort, genannt  
 „Im Wytttenbach vff einem hohen Berg, In einem fast dicken fin-  
 „stern vnd wilden Wald In der Kilchhör Hasle, auch ein stund  
 „wegß oberhalb demselbigen Ort vnd Dorf Hasle obsich hinuf gegen  
 „den hohen Berg gegen Mittag gelegen. Sy bekleideten sich in  
 „lange Röck Einsiedleren glych von rauchfarwen schlechten wullinem  
 „Thuch, es verordnet auch der Stifter vnd Anfänger dis Ordens  
 „oder diser geistlichen Gesellschaft, daß die Zal allezyt also erhalten  
 „werde, vnd Allwegen zween Priester darunder syn sollten von  
 „geistlicher notdurft vnd trosts wegen In erfordernder Not.

„Sy die Brüdern fiengen dem nechsten an In disem Willden  
 „Berg einen plaz sübern vnd rütten zu einer Hoffstatt da sy ein  
 „Bruderhus vnd ein Gappel buwen, auch souil plazes zu einer vych-  
 „weidt, das sy ettwas wenig Vychs allda erhalten möchtent zu Vf-  
 „enthaltung Ires Zytlichen Lebens.“ —

Nach dieser Schilderung, wozu theilweise die urkundlichen Be-  
 lege bald folgen werden, ist uns vorläufig ein Ueberblick auf die  
 Niederlassung der Eremiten in Wittenbach gestattet. Johannes von  
 Narwangen, ein ehrwürdiger Greis von mindestens 60 Jahren,  
 ist der Kern und Mittelpunkt des ganzen Unternehmens, und ihn  
 umgeben gleichgesinnte Männer, die wie er der Welt entsagt, um  
 in stiller Einsamkeit durch Gebet und Arbeit das Ziel hoher christ-  
 licher Vollkommenheit anzustreben.

Wenn sich hier beim Anblicke der mit Ausrottung und Kultivirung  
 des dortigen Waldes und Bodens beschäftigten Ansiedler und  
 Einsiedler zunächst die Frage uns aufdringt, wann und zu welcher

Zeit Bruder Johannes von Arwangen mit seinen Genossen auf den Berg Wittenbach hinaufgezogen, und Hand an diese schwere Aufgabe „in dem walde“ gelegt habe; so giebt die Urf. Nro. 1 a. allerdings Aufschluß über das Jahr der eigentlichen festen und förmlich verbrieften Besitznahme, nämlich 1344; aber sie läßt uns im Ungewissen, wie lange vorher schon die ersten Versuche eines allfälligen Gelingens wohl mögen unternommen worden sein. Und daß derartige Vorarbeiten, und zwar seit Langem, schon stattgefunden haben, melden die Urkunden 1 a und 2 selbst auf verständliche Weise: „Wir „wollen ouch, daz die selben bruder die Hoffstat in dem witen bache „nicht fürbas witeren noch Rüten, har für gen dem dale, wan daz „st beliben in ir alten gewonheit.“ Die Urf. Nro. 2 setzt hinzu, daß das schon urbar gemachte Land, die Hoffstatt, bereits seine Grenzen erhalten „als es inen nu vs bescheiden ist“, wobei der Ausdruck „alte guote gewonheit“ auch nicht fehlt. — Die Brüder mußten demnach im Jahre der eigentlichen Besitznahme mit dem bisanhin ausgerotteten und urbar gemachten Grund und Boden sich begnügen, und durften namentlich abwärts dem Thale zu nicht weiter vordringen.

Ob nun in Folge dieser jedenfalls schwierigen und gewiß mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Vorarbeiten, der Angabe des Pfrs. Schnyder in seiner Geschichte des Landes Entlebuch (I. Bd. S. 8) beige stimmt werden dürfe, der Wittenbachs Gründung schon in das Jahr 1329 ansetzt, wollen wir nicht entscheiden, zumal für diese Angabe keine sichere Beweise sprechen. Wohl findet man in diesem Jahre Johannes von Arwangen zu Linz in Oesterreich, wo er urkundet (Oben S. 3). Ob er etwa bei diesem Anlasse die vorläufige Einwilligung der Herzoge für ein solches Vorhaben eingeholt haben möchte? So viel ist aber gewiß, daß ein Mann, wie unser Johannes, nur nach langem und reiflichem Erwägen eine so wichtige und folgenreiche Entschließung fassen und durchführen konnte, und daß der Plan, in Wittenbachs „fast dicken finstern vnd wilden Walld syn Leben In dem dienst Gottes zu verschlyffen“, nicht das Werk eines augenblicklichen frommen Eindruckes gewesen. — Im Jahre 1333 (Oben S. 2, Anmerk. 3) lebten seine Aeltern nicht mehr, er durfte somit über sein Erbe freier verfügen, und mit Erlaubniß der Gemahlin auch seiner Neigung zum religiösen Stillleben ungehinderter folgen. Zwar sehen wir ihn um diese Zeit immer noch mit mancherlei weltlichen Angelegenheiten beschäftigt, und als

hochgestellter Mann mit der Leitung wichtiger Dinge von seinem Fürsten betraut, (Oben S. 3—5) was indessen ihn nicht gänzlich hindern konnte, im Einverständniß des Klosters St. Urban die nöthigen Versuche und Vorarbeiten in Wittenbach zu ordnen und zu leiten. Nun diese waren mittlerweile eben in dem Maße fortgeschritten, und die Capelle und das Wohnhaus <sup>1)</sup> dergestalt errichtet, daß er sich endlich mit seinen Genossen bleibend in Wittenbach niederlassen konnte. Um aber dem begonnenen Werke Sicherheit und Dauer zu geben, sah Bruder Johannes wohl ein, wie noth es thue, die bezügliche Willensäußerung des Fürsten sich urkundlich bestätigen zu lassen, und so den Grund und Boden frei und eigen für seine Anstalt zu erwerben.

Um diese Zeit war das Land Entlebuch schon lange in den Händen des Hauses Habsburg = Oesterreich, welches dasselbe als inneres Amt der Freiherrschaft von Wolhusen kaufswise an sich gebracht hatte. <sup>2)</sup> In Folge dieser rechtmäßigen Erwerbung gehörte ihnen die Grundherrlichkeit und Eigenschaft der Leute mit

---

<sup>1)</sup> Eine alte 3' lange und 2' hohe hölzerne Tafel mit erhobenen Figuren ist 1838 auf dem Estrich des Capuziner-Hospiz gefunden, und dem Maler Johann Schnyder v. Hasle zur Ausbesserung übergeben worden. Später kam dieselbe auf die Entlenbrücke hinab, und im Jahr 1854 wiederum an den Ort ihrer frühern Bestimmung, nämlich in die hl. Kreuzkirche. Nach dieser Darstellung erscheint noch die alte Capelle der Brüder vor 1595, wenigstens ist ihre geschnitzte Form von der jetzigen Wallfahrtskirche verschieden, und es muß, falls sie dennoch seither gemacht worden wäre, mindestens eine Zeichnung der frühern Capelle, oder etwas derartiges als Vorlage gedient haben. Nun nach dieser Tafel — von welcher später noch die Rede sein wird — war das Eremitenhaus mit dem hintern Theile der Capelle in unmittelbare Verbindung gebracht, höher jedoch als diese, so daß das obere Stockwerk des Hauses ganz bestimmt die kleinen Zellenfenster der Mönche vorweist, während das untere Geschoß mit den größern Fensteröffnungen die Conventstube der Brüder darzustellen scheint.

<sup>2)</sup> Die Herrschaft Wolhusen reichte im dreizehnten Jahrhundert, ohne hier das Einzelne zu berühren, von (Groß-) Dietwile über (Groß-) Wangen und Ruswile, durch (das damals noch nicht als Land bezeichnete) Entlebuch, bis Truoba und Schangau (Schangnau); dazu kamen Eigen und Vogtei zu Alpenach und Stans, zu Gschwile und Lungern, und einzelne Güter lagen selbst in Burgund. Zwei Burgen an der (kleinern) Emme in der Kirchhore Ruswile, rechts dem Flusse (die innere) über dem Markte, und links (die äußere) über dem jetzigen Dorfe, trugen den Namen Wolhusen.

Ausnahme von nur wenigem Besizthume einiger Gotteshäuser. <sup>1)</sup> Bei dieser fast unumschränkten Macht über Land und Leute lag es also im freien Willen des damaligen Herzogs Friedrich, nach Belieben über Wittenbach zu verfügen, nur mußte er den Grafen Imer von Straßberg, dessen Rechte auch mitbetheiligt waren, davon in Kenntniß setzen.

Im Herbst des Jahres 1344 weilte Friedrich zu Brugg in der Nähe seiner Stammveste Habsburg. Diese Gelegenheit benützte Johannes von Arwangen, er erschien vor seinem Fürsten, aber nicht mehr als Ritter, sondern als armer „Bruder“, und er stellte das Ansuchen, das geliebte Wittenbach ihm und seinen Genossen brieflich zusichern zu wollen. Die Bitten eines so treuen Dieners und noch vor Kurzem so hochgestellten Beamten des herzoglichen Hauses fanden die vollste Gewährung. Friedrich schenkte ihm huldvoll die bereits schon urbar gemachte „Hoffstat, der man spricht in dem „Wittenbach ze Entlibuoch in dem walde“, befreite dieselbe von allen damals sonst üblichen Lasten, und auch den Brüdern sollen seine Wögte „deheines dienstes an mutant, wan wir si frige gemacht.“

---

Herrn Arnolds Söhne, Walter der ältere und Markward der jüngere, theilten die väterliche Herrschaft (vor 14 Hornung 1264): Walter erhielt die (innere) Burg über dem Markte, mit dem draußen liegenden Hause (castrum) Wangen; dem jüngern Markward blieb die (äußere) Burg, mit der innerhalb der Emme gelegenen Burg Eschlimatt. Die Besitzungen des einen Bruders lagen, innen und außen, vielfältig neben den Gütern des andern. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts waren mit der Burg über dem Markte Güter und Rechte, durch Kauf, im Besitze der Herzoge von Oesterreich; den Söhnen Herrn Walters blieb das Haus Wangen mit Zugehör. Den andern Theil der Herrschaft Wolhusen \*) nahm, wenige Jahre später, der Freie Johannes von den Herzogen zu Lehen; (Geschichtsfreund I. 73) — jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, damit nichts zu thun „ez si „mit lichen, oder mit gemechte, oder mit deheinen anderen sachen, davon „die Lehen inen entfremdet werden möchten.“ Wenn diese Lehen an Töchter fallen, so sollen die Herzoge die Befugniß haben, dieselben mit vierhundert Mark Silbers zu ledigen. Nach dem Tode Herrn Johannes von Wolhusen kam dieses Lehen wirklich an dessen einzige Tochter Margaretha, die Gemahlin des Grafen Imer von Straßberg, bei deren Lebzeiten die Herzoge v. Oesterreich von ihrem Abfindungsrecht indessen keinen Gebrauch machten. (Segesser R. G. I. 569.)

\*) Wolhusen-Wiggern.

- 1) Das Deutschhaus zu Hitzkirch besaß den Zwing zu Menznau, die kleinen Gerichte in Hasle — das Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald hatte Besitzungen im Entlebuch.

Mit dieser Befreiung von Grundlasten und allen persönlichen Leistungen verband der Herzog die förmliche Zusage seines fürstlichen Schutzes und Schirmes. „Wir gebieten auch Allen vnsern phlegern „vnd Bögten, vnd sunderlich ze wolhusen dem Bogt, daz si die „vorgenanten Geistlichen lüte von Sant Urban, vnd die selben brüder in dem witenbache, schirmen vnd Raten, vnd helffent, wo si „ir bedürffent“. Diese Vergabung machte der Herzog „Luterlich dur Got“ in der gewiß richtigen Ueberzeugung, daß daß Opfer zeitlicher Güter, hingelegt auf den Altar der Kirche, eine Gott wohlgefällige und darum verdienstliche Handlung sei, die ihm und seinen Vordern zu gut kommen werde „wan wir si gegeben haben vnserm Herren, dur vnser vnd vnser vorderen selun heils willen“, wobei er namentlich seines lieben Vaters Herzogs Albrecht erwähnt. Die Stiftungsurkunde übergibt die Brüder in Wittenbach „die ieg „da sizent, oder nach inen dar kommend“ der geistlichen Oberaufsicht des Klosters St. Urban „Graves ordens <sup>1)</sup>, damit sie in dessen „phlege vnd gehorsami“ um so sicherer den Weg der christlichen Vollkommenheit wandeln, „ordenlich, fridelich, vnd Geistlich leben“ und so den Zweck der Stiftung erreichen. Es ist endlich noch der bestimmte Wille des Fürsten ausgesprochen, daß diese neue Schöpfung wachsen und gedeihen möge, sowohl in Förderung des Gottesdienstes als in Erwerbung zeitlicher Güter und Stiftungen. Deshalb wies er den Bruder Johannes von Arwangen auch an seinen des Herzogs „lieben Dheim <sup>2)</sup> Graf Jmer von Strasberg“ und dessen Gemahlin Margaretha von Wolhusen. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Mönche von Cisterz oder Citels werden in den meisten Urkunden des 14 und 15ten Jahrhunderts deswegen Brüder „Graves ordens“ genannt, weil sie nach dem Zeugnisse des Chrysostomus Henriquez (*Fasciculus Cisterciensis* edit. Coloniae Agrip. 1649, 4), so oft sie ausgiengen, einen Mantel von grauer Farbe trugen. (Jos. Schneller, *Gesch. v. Rathhausen*, im *Geschichtsfrd.* II. 5 u. 6.)

<sup>2)</sup> Zur Erklärung dieses verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Herzog Friedrich von Oesterreich und Graf Jmer von Strasberg diene, was Kopp (*Geschichte der eidg. Bünde IV. Buch*, S. 75) sagt; „Berchtold der zweite, Herr von Strasberg, starb in noch nicht vorgerücktem Alter; von seiner Gemahlin Adelheid von Ochsenstein, einer Schwefertochter Königs Rudolf, welche in zweiter Ehe den Markgrafen Rudolf von Baden heurathete, hinterließ er nebst Töchtern, die Söhne Ludwig, Otto und Berchtold. Otto war der Vater Jmers.“

<sup>3)</sup> Beilage Nro. 1 a.

In Folge dieser Anweisung sehen wir unsern Johannes inner Jahresfrist zu Wolhusen, um sich von diesem herzoglichen Anverwandten die weitere Bestätigung urkundlich zuzusichern; denn die Rechte und Güter der innern und äußern Burg lagen damals auch im Entlebuch noch immer durch- und nebeneinander. Die Urk. (Nro 1 a) deutet auf diese Straßbergischen Rechtsamen hin „die si „ze einem Teile inne hand in den selben welden.“ Graf Zmer und die edle Margaretha zögerten nicht, der frommen Bitte des Bruders Johannes nach dem Willen des Herzogs zu entsprechen, und stellten eine Urk. (Nro. 2) hierüber aus mit doppelten Siegeln, dem Straßbergischen und Wolhusischen. Darin giebt sich der gleiche religiöse Geist kund, zur Ehre Gottes die neue Stiftung zu schützen und zu fördern. Nebst dieser Schutzpflicht behaltet sich Graf Zmer als Mitstifter bei allfälligen Erwerbungen das Recht der Einsicht vor „ob wir erkennen das es der Hoffstat nütze si.“ Was ferners diese Urk. gegenüber der Herzoglichen noch Besonderes enthält, ist die Erwähnung „der kilcher ze Hasle da die Bruoder vf sizend,“ von welchem Orte als kilchhoeri schon der österreichische Urbar aus dem Eingange des 14ten Jahrhunderts Erwähnung thut. (Geschichtsfreund VI. 42.)

Auch wird außer der Unterstellung Wittenbachs unter die geistliche Oberaufsicht des Klosters St. Urban dem letztern mit ausdrücklichen Worten, selbst unter Androhung der Zurücknahme der gemachten Schenkung, die bestimmte Pflicht auferlegt, daß es stetsfort für die gleiche Anzahl und die Fortdauer der Brüder Sorge trage: „mit der bescheidenheit, das das selbe kloster von sand Urban „die vorgeantanten Bruoder, die nu da sind oder nach inen darfo- „ment, nicht lassen zer gan, noch minren noch meren, denne sibem, „als es jezan angefangen ist den mit vnserm willen, wand swa si „das nit tetin, so sol dü vorgeant Hoffstat vns vnd vnseren erben „wider ledig sin.“ — vnd swenne der Bruoderen einer stirbet, so „sol man einen anderen dar nemen inrend dem Jare an alle ge- „werde.“ Endlich vernehmen wir noch aus dieser Urk., daß die Brüder in Wittenbach anfänglich schon mit der Alpenwirthschaft sich abgaben, und so viele Stücke Vieh im Sommer auf die Weiden treiben durften, als „si vf dem quote gewinteren mugen.“

Wenn nun Kenward Gysat und die mündliche Ueberlieferung, entgegen dieser Urkunde, von zwölf Brüdern reden, mit Einschluß

von zwei Priestern, so konnte doch die ursprüngliche Anzahl Sieben, freilich nur mit des Grafen Einwilligung, in der Folge wohl vermehrt worden sein, was jedenfalls geschehen ist; ob aber zu Lebzeiten desselben, oder erst später, bleibt dahingestellt. — Mit der geistlichen Leitung und Pflege der Brüder betraute der Abt zwei Priester seines Ordens, die man mit Gysat unbedenklich annehmen muß, weil bei der ziemlich weiten Entfernung Wittenbachs v. St. Urban, mit bloß einem Priester leicht Umstände hätten eintreten dürfen, wo „In erforderender Not“ die geistliche Hülfe erschweret oder gar verunmöglicht worden wäre. Und der Ausdruck „si jericliches versehen vnd versorgen“ darf kaum anders verstanden werden, als von Jahr zu Jahr, fortwährend, ansonst ein so schneller Wechsel ohne wichtige Gründe dem Gedethen dortiger Seelsorge sehr hinderlich in den Weg hätte treten müssen.

Aus den bisher angeführten und urkundlich beglaubigten Thatsachen erhellet, daß die Bemühungen des Bruders Johannes von Arwangen zur Sicherstellung seines neuen Institutes eben so weise als thätig waren. Durch Gewinnung einer festen materiellen Unterlage in Grund und Boden, und durch Anordnung der Seelsorge erfreute sich die religiöse Genossenschaft eines glücklichen Anfanges. Das Eremitenhaus, oder wie Pfr. Schnyder in seiner Geschichte 2c. sagt, „das Klösterlein“ nahm die Brüder freilich in nur ärmliche Zellen auf; und die Capelle, die hart an diese ihre Wohnung gebaut, mit derselben unmittelbar zusammenhieng, stand auch da, und harrte der Einweihung entgegen. Ueber diese vollzogene Weihe können wir zwar keine geradezu urkundlichen Beweise anführen, finden aber eine andere sicher beglaubigte Thatsache in den oben erwähnten Akten, die uns fast mit voller Gewißheit über das Jahr und die Person des Weihenden Bischofs zu Wittenbach Aufschluß giebt.

Wir gedachten nämlich jener Stiftung, wodurch Johannes von Arwangen die Erbauung einer Capelle an die Umfassungsmauer des Klosters St. Urban bezweckte. Da nun die Einweihung dieser mittlerweile erbauten Capelle wirklich stattgefunden (Oben S. 6, Anmerk. 4), so dürfen wir auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, ja fast mit voller Gewißheit, daraus schließen, daß der gleiche Bischof auch die andere Capelle, die Johannes von Arwangen in Wittenbach errichtet, ebenfalls bei dieser Gelegenheit eingeweiht habe.

War doch hier und dort zu gleicher Zeit der gleiche Gründer, und was wohl beachtet zu werden verdient, auch der bischöfliche Stuhl zu Constanz um diese Zeit noch nicht wieder besetzt. Bei dieser so ziemlich sichern Annahme des Jahres und des weihenden Bischofs, bezüglich der Capelle in Wittenbach, bleiben uns freilich aus Mangel des betreffenden Dokuments <sup>1)</sup> oder einer beglaubigten Abschrift, Tag und Monat der Kirchweihe <sup>2)</sup> und die nähern Bestimmungen vorenthalten, in wessen Ehre nächst Gott, das Kirchlein und dessen Altar oder Altäre, geweiht worden, was selbstverständlich nur eine dießfallige authentische Schrift besagen kann. Eine solche wäre für unsern Zweck um so erwünschter, als es sich daraus ergeben dürfte, ob schon diese erste Capelle sub titulo et veneratione S. Crucis D. N. J. Chr. gestanden hätte.

Indem wir bei der geschichtlichen Entwicklung und Befestigung der Zustände in Wittenbach, an der Hand von Urkunden, die dortigen Vorfällenheiten chronologisch im Auge behalten, müssen wir unsere Aufmerksamkeit sofort einer andern Begebenheit zuwenden, die durch höhere Dazwischenkunft ebenfalls in befriedigender Weise gelöst wurde. Es ist nämlich die kirchenrechtliche Stellung Wittenbachs zur Kirchhore Hasle, innert deren Marken die Stiftung liegt.

Wie wir so eben gesehen, hatten die Brüder ihre eigene Capelle und Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Pflege und Förderung des religiös-asketischen Lebens. Deßhalb mochte sich schon frühzeitig die Nothwendigkeit kund geben, zur Verhütung allfälliger Mißverhältnisse diese neuen Zustände gegenüber von Hasle durch Verträge zu ordnen, und für die Zukunft festzusetzen. „Ohne

---

1) Brandunglücke haben mindestens zu drei verschiedenen Malen mit dem Kloster auch das Archiv beschädiget, wobei das eine und andere Altstück verloren gegangen.

2) Auf derselben Pastoralreise (21 Christm. 1345) war Erzbischof Heinrich (er heißt im Originale *Anaversensis*) in Lucern, und stellte über die zu Alpnach vollführte Weihe der dortigen Pfarrkirche die Urkunde aus. (Mittheilungen von Hrn. Archivar Schneller.) Welchen Weg nahm er nun von St. Urban aus? Am 24 Wintermonat treffen wir ihn im Kloster Neuenkirch, wo er 3 Altäre weiht, und darüber den 25 Christm. zu Lucern die Urkunde gibt. (Geschichtsf. V. 194.) Dieser Prälat scheint die heilige Weihnacht in dieser Stadt gefeiert zu haben. (Geschichtsf. VII. 75.)

„Vorwissen des Pfarrers (K. Recht v. Dr. Fr. Walter S. 155)  
 „darf Niemand in seinem Bezirke predigen, Messe lesen, oder an-  
 „dere gottesdienstliche Handlungen verrichten; und eben so wenig  
 „dürfen die Eingepfarrten die Handlungen, wobei sie an den Pfarrer  
 „gewiesen sind, von einem andern Geistlichen vornehmen lassen.  
 „Die Verbindlichkeit einer Person, einen Pfarrer als den ihrigen  
 „anzuerkennen, wird aber, die Gleichheit der Religion vorausgesetzt,  
 „schon durch den Aufenthalt in der Pfarrei begründet.“ Hasle  
 war aber damals noch nicht selbständig, sondern als Filiale von  
 Menznau mit dieser Kirche seit unbekannter Zeit den Teutschbrü-  
 dern zu Hitzkirch unterordnet. <sup>1)</sup> Dieses Ordenshaus <sup>2)</sup> besaß nebst  
 den kleinern Gerichten (Oben S. 11, Anmerk 1) auch die Pfarr-  
 rechte in Hasle, darum mußte es sich in oberschwebender Angele-  
 genheit zur Wahrung dieser Rechte an seinen Patronatsherrn  
 wenden. Auch Wittenbach war nicht eigenen Rechts, sondern  
 dem Kloster St. Urban in Pflicht, Pfleg und Gehorsam unterstellt.  
 Die hierauf bezüglichen Unterhandlungen fanden daher bei den  
 zwei Hauptrepräsentanten v. Hasle und Wittenbach, und zwar  
 zu Hitzkirch und St. Urban, ihre Erledigung, und zuletzt die ober-  
 hirtliche Bestätigung von Seite des damaligen Bischofs von Con-  
 stanz. <sup>3)</sup>

Laut dieser Uebereinkunft vom 22 März 1347 (Nro. 3 u. 4)  
 wurde den Brüdern der Gottesdienst in ihrer Capelle zugegeben,

<sup>1)</sup> Erst am 19 Horn. 1452 kaufte es sich los von diesem Hause um die Summe  
 von 406 Rh. Gulden. (Segeffer K. G. I. 596.)

<sup>2)</sup> Der Ursprung dieses Ritterhauses liegt im Dunklen, dürfte aber schon vor  
 die Zeiten Rudolfs v. Habsburg fallen; denn die älteste uns bekannte Ur-  
 kunde unter den Hitzkircher-Schriften datiert sich vom 16 Weinm. 1240.  
 Im Jahr 1803 gieng es mit allen Zugehörigkeiten von Rechten und Pflichten  
 an den Kanton Lucern über.

<sup>3)</sup> Lucern mit seinem jetzigen Landesumkreis stund schon in hierarchischem  
 Verbande mit dem bischöflichen Stuhle zu Windisch, ehe ihn der dorige  
 Bischof Maximus um die Mitte des sechsten Jahrhunderts nach dem ala-  
 mannischen Constanz verlegte, (Neugart Episc. Const. Tom. I. pag CXLV  
 seq.) und blieb auch fortan Jahrhunderte lang diesem großen Bisthum  
 einverleibt, bis endlich durch Pius VII. am 7 Weinm. 1814 die Lostren-  
 nung des schweizerischen Antheiles ausgesprochen, und dem Propst zu Ve-  
 romünster, Franz Bernard Göldlin von Tiefenau, als erwählten aposto-  
 lischen Generalvikar, die kirchliche Leitung desselben anvertraut wurde.

und auch die Verwaltung und Ausspendung der hl. Sakramente der Buße, des Altares und der letzten Delung durch ihre Priester gestattet, jedoch einzig nur für die Mitglieder der geistlichen Genossenschaft und unter der ausdrücklichen Bedingung, „daz si enfeizen andern orden an sich nemen, vnd daz si einseidellen beliben süllen, der Kilchen ze Menznuowe, und der kappel ze Hasle vnschedlich an allen iren rechten“ (Nro. 3). Diese Erlaubniß galt demnach bloß für den gegenwärtigen und unveränderten Bestand der Dinge.

Der zweite Punkt betrifft den Zehnten, eine bekannte Abgabe der Laien an die Kirche und ihre Priester. Während den Jahren des seitherigen Bestandes der Ansiedelung haben die Brüder von ihrer Hofstatt keinen Zehnten an Hasle entrichtet, und mochten sich auch laut Stiftungsurkunde (Nro. 1 a) davon rechtlich befreit glauben. Der nun verordnete jährliche Schilling Pfennige (= 12 Pfennige) ist auch kaum für den Zehnten der Hofstatt zu halten, und mag bloß als Anerkennung einer derartigen Verbindlichkeit gegen Hasle angesehen werden. Ganz anders sollte es sich aber damit verhalten auf demjenigen Grund und Boden, den die Brüder inskünftig durch weitere Landesäufnung gewinnen dürften: „Wer aber, daz si vurbas rüttent wurdin, da sullen Si zehenden von geben als ander Lüte in dem tal.“

Der dritte Punkt behandelt das jährliche Opfer. Diese freiwilligen Geldbeiträge, die an die Stelle der frühesten Darbringungen von Brot und Wein getreten sind, entrichteten die Gläubigen schon seit langer Zeit, um den Gottesdienst und die Diener des Altares anständig zu unterhalten. Dessen konnten sich die Brüder nicht entziehen, und mußten laut Uebereinkunft alljährlich zu Weihnachten, jeder für sein betreffendes Opfer „dem Lüpriester ze Hasle zwen schilling phennigen ze einer erkantnes der Lütkilchen geben.“ Die zwei Priester blieben selbstverständlich von dieser Leistung frei.

Endlich finden wir noch die Stolgebühren als kirchliche Abgabe bei besondern Vorfällen auch hier bedacht. Eine Begräbnisstätte in Wittenbach wurde den Brüdern nicht zugegeben, und in Hasle wollten sie sich, wie es scheint, auch nicht beerdigen lassen; sie wählten daher St. Urban zu ihrer künftigen Ruhestätte, und es wurde ihnen auch entsprochen mit der Bedingung zwar, daß sie die diesfalligen Gebühren dem Leutpriester in Hasle nicht entziehen „da

„von sunt aber die selben leibebruder geben dem Rüpriester ze Hasle  
„jelicher nach sin tode ein sibenden vnd einen Drisgosten.“

Schließlich noch wird der Wunsch ausgesprochen, daß zur Wahrung des Friedens jeder Theil diesen Verordnungen nachlebe bis auf allfällig weiteres Uebereinkommen. Auch ermangelte man nicht, den in gegenseitig ausgewechselten und besiegelten Briefen vorläufig geordneten Vertrag der oberhirtlichen Bestätigung zu unterbreiten, und ihm dadurch die kirchliche Sanction zu geben. Der neue Bischof Ulrich hat diesem demüthigen Ansuchen des Stifters unterm 13 Augstm. desselben Jahres auch sofort ohne Anstand entsprochen. (Urk. No. 5).

Nach Beendigung dieser Angelegenheit durfte Bruder Johannes von Arwangen seine neue Schöpfung nach allen Seiten hin als rechtlich gesichert und wohl geordnet betrachten, und mochte sich Glück wünschen, endlich einmal nach so vielen Bemühungen unbehindert und ungehindert im Kreise von gleichgesinnten Brüdern und Freunden den Rest seiner Tage in vollkommener Liebe Gott zum Opfer zu bringen, und ob gleich erst so spät in den geistlichen Ordensstand getreten, dennoch durch verdoppelten Eifer im Dienste des Herrn den ganzen und vollen Lohn zu erhalten hoffen. Dieser endliche Ruhepunkt am lang und heiß ersehnten Ziele seines geliebten Wittenbachs, gestattet auch uns einen ruhigen Ueberblick auf die angemerkte außerordentliche Handlungsweise und deren Beweggründe, wodurch wir erst in den Stand gesetzt werden, den Mann und seine geistliche Anstalt gerecht beurtheilen zu können.

Ritter Johannes von Arwangen lebte im vollsten Besitze alles dessen, was nach den gewöhnlichen Ansichten der Welt einen Menschen glücklich machen soll; er war ein sehr reicher Herr (Beilage No. 1, am Schlusse), genoß weitumhin hohes Ansehen, hatte einflußreiche und mächtige Anverwandte und Gönner (Seite 5), und erfreute sich als Gatte eines liebenswürdigen Familienkreises, — Dinge, über die hinaus so viele kaum noch Höheres ahnen und anstreben, und es deshalb schwer begreifen, wie der so beglückte Ritter unter solchen Verhältnissen ein armer Mönch und Bruder werden, und sich auf einem entlegenen wilden Berge niederlassen konnte. <sup>1)</sup> Aber wie der Geist, so das Leben. Johannes war eine

<sup>1)</sup> „Herr Johans von Arwangen Ritter und Fry begab sich In ein geistlich  
„Leben, erstlich In vnserm Gotshuß, darnach in den Einsiedlerstand, zog

jener hochbegabten und reich begnadigten Seelen, die ein außerordentlicher Zug des Himmels auch immer zu außergewöhnlichen Entschliefungen bewegt. In der Geschichte der christkatholischen Kirche steht er nicht vereinzelt da, und wie er, so haben von jeher Viele die glücklichsten Verhältnisse der Welt in hoher begeisterter Liebe, um des Himmelreiches willen, Gott zum Opfer gebracht. Diese Opferwilligkeit in gänzlicher Verzichtleistung auf alles irdische Besitzthum, in freiwilliger Uebernahme lebenslänglicher Enthalttsamkeit, und in selbstgewählter Unterstellung des eigenen Willens unter den Gehorsam einer höhern geistlichen Leitung — ist dem Geiste des Christenthums nicht fremd, sondern gerade dasjenige, was der gottmenschliche Stifter desselben gelehrt und klar bezeichnet hat und hingestellt, nicht zwar als Gebot für Alle, sondern nur als evangelischen Rath für die von Oben dazu Berufenen. Non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est. (Matth. 19, 11.) Dieser Geist, der so staunenswerthe Erscheinungen im Laufe der Zeit in's Dasein gerufen, entwickelte sich frühzeitig in Johannes von Arwangen. Die Nähe des Klosters St. Urban, das schon die Zuneigung seines Vaters Walter in reichlichen Vergabungen erfahren (Leu, Lexikon I. 359), machte selbes auch ihm von Jugend an zu einem Lieblingsaufenthalt (Seite 7); und der Umgang mit den dortigen Mönchen, und das Beispiel so mancher edeln Männer, die es in seinen Mauern barg, mochten ihn lange schon zu ähnlichen Entschliefungen angeregt haben. Ob der Wille der Aeltern ihn daran gehindert? Es ist sehr wahrscheinlich, da neben Johannes unseres Wissens die Urkunden von keinem andern männlichen Sprößlinge dieses angesehenen Hauses reden. <sup>1)</sup> Nichtsdestoweniger blieb der

---

„In die wilde genannt zum Wyttenbach“ (Renward Gysat Collect. Lit. „A, fol. 54. Substanzlicher Auszug vß des Klosters zu St. Urban Chronik-„Büchern“ 2c.)

<sup>1)</sup> Nur an einer einzigen Stelle (Sol. W. 1818, 181) heißt es: „Am 2 Brachm. 1301 verkauft Ritter Walthar v. Arwangen mit seiner und seines zweiten Sohnes Hand dem Kloster St. Urban eine Schuppos in Oberwynau.“ Dieser Sohn ist in dem Sol. Wochenblatt nicht namentlich angegeben, und ich kenne auch die Quelle nicht, woher F. A. Flückiger ihn Peter heißen kann. (Gesch. d. Amtes Arwangen, S. 120.) — Ja, wenn die Urschrift dieses Briefes selbst nachgesehen wird, so muß es einen fast wundern, wie die genannte Druckschrist (Solothurner Wochenblatt) so ganz falsch citieren kann; denn in jener steht es ausdrücklich: „per manum propriam (Walt-

Ritter, wenn auch sich fügend den gegebenen Verhältnissen, selbst mitten in der Welt von ihrem Geiste unberührt. Die ihm zu Theil gewordenen hohen Ehren und Auszeichnungen (Oben Seite 3 u. 4) berückten das christlich demüthige Wesen des festen Mannes nicht, und seine Vergabungen zu frommen Zwecken (Oben S. 6) legen Zeugniß ab, wie er im höchsten und schönsten Sinne des Wortes wahrhaft frei und unabhängig dagestanden in Mitte seiner großartigen Besitzungen. — Die Zeit, in welcher es endlich unserm frommen Johannes gestattet war, dem Zuge seines Herzens und dem Rufe der Gnade unbedingt zu folgen, und mit Einwilligung seiner Gemahlin sich förmlich dem Herrn durch die heiligen Ordensgelübde zu verpflichten, muß zwischen 1341 und 1344 gesetzt werden, weil er in jenem Jahr noch als Ritter von Arwangen urfundete, (Oben S. 6, Anmerk. 3) in diesem aber schon „Bruder“ Johannes heißt (Urk. No. 1 a), ein in damaliger Zeit allen Mönchen gemeinsamer Name. (Urk. No. 3 u. 8.) Ferners wird er in gleicher Stelle nicht nur Bruder, sondern auch geistlicher Mann genannt, ohne jedoch ihn hiemit als Priester bezeichnen zu wollen; denn auch alle seine Genossen kommen unter der Benennung „geistlich Lüte“ (Urk. No. 3) vor, und wohl nur deshalb, weil sie dem geistlichen Ordensstande angehören. Die Acta Monasterii etc. (Oben S. 6, Anmerk. 4) sagen ausdrücklich, daß Johannes von Arwangen Conventual des dortigen Klosters gewesen sei, womit auch der St. Urbanische Necrolog übereinstimmt, der ihn geradezu „monachus domus hujus“ heißt. Nebstdem enthalten die Regesten der ehemaligen Abtei Cappel (No. 181) jenen pergamenen Brief, welchen Johannes von Arwangen in der Oben (S. 5) bezeichneten Angelegenheit an Herzog Friedrich von Oesterreich schrieb, und worin er sich Mönch des Klosters St. Urban nennt. Ob auch alle seine Genossen in Wittenbach, wie er, eigentliche Mönche von St. Urban gewesen, hat hohe Wahrscheinlichkeit für sich, theils weil die regulärische Lebensweise des Stifters für seine Mitbrüder als maßgebend angenommen werden darf, und es von allen ohne Ausnahme ur-

---

heri) et manum Johannis filii mei.“ Und überdieß ist das Datum vom 4 Heum., nicht 2 Brachm. Welches Bewandniß es mit jenem Peter von Arwangen habe, der in einer Urk. vom Jahr 1299 Zeugniß gibt (Geschichtsfreund VII. 170), weiß ich nicht zu bestimmen.

kundlich heißt, daß sie „geistlich Lute“ seien und leben sollen „in phlege vnd gehorsami“ des Klosters St. Urban; theils auch wieder darum, weil Wittenbach kaum anders als eine Zweiganstalt jenes Gotteshauses betrachtet werden kann. Liegt es doch im natürlichen Selbsterhaltungstrieb einer kräftig emporkwachsenden geistlichen Corporation, wie damals St. Urban war, sich zu erweitern, und dadurch immer mehr zu befestigen. Und welche Person konnte zur Förderung dieses Zweckes geeigneter sein, als der so angesehene Ritter von Arwangen, ein Mann von großem Eifer und ungeheuchelter Frömmigkeit, und zudem Freund und Wohlthäter des Klosters, wie Wenige sonst. Dieses Verhältnisses halber blieb Wittenbach schon gleich anfangs unter dem geistlichen Gehorsam und der Oberaufsicht des Abtes, dem die Pflicht oblag, für den ungeschmälernten Personalbestand zu sorgen, und inner Jahresfrist geistliche Brüder nachzuschicken, so oft der Tod dort eine Lücke gemacht. Der Name Eremit oder Einsiedler wegen des Aufenthaltes in Mitte der Wälder, kann uns nicht wohl irre machen, Bruder Johannes und seine Genossen für eigentliche Ordensleute oder Einsiedlermönche zu halten; darum durften sie (Urk. Nro. 3) keinen andern Orden (als den sie schon hatten) annehmen, und mußten in Abhängigkeit von St. Urban leben.

Wenn wir nun die Lebensweise der Brüder in Wittenbach näher in's Auge fassen, so werden sie jedenfalls die Vorschriften von ihrem Stammkloster mitgebracht haben; und wir dürfen auch von vornherein als sicher annehmen, daß diese mitgegebene Regel auf gemachte Erfahrung beruhend eine derartige war, die Gebet und Arbeit weise ordnete und vereinigte.

Unter dem Ausdruck „Gebet“ bezeichnet man im Allgemeinen den Grundton des ganzen religiös-asketischen Lebens, das in Gemeinschaft und vertrautem Umgange mit Gott besteht, und von dort her sein allein wahres Element und Aliment empfängt. Weil aber alles Gute — Wahrheit und Gnade — nach der christlichen Heilsordnung durch das Priesterthum vermittelt und den Gläubigen dargeboten werden muß, so durften dem Institut der Brüder in Wittenbach diese Vermittelungsorgane auch nicht fehlen. So besorgten ihre Priester den Gottesdienst, spendeten die heiligen Sacramente, gaben Unterricht sowohl in den allgemeinen Religionswahrheiten als in den besondern Ordenspflichten, und leiteten die Anstalt. Die

Urkunden (Nro. 3, 4 u. 5) reden von einer Capelle und einem Bethause, darin sie Gott dienen und Gottesdienst halten können. Nach der Oben (S. 10, Anmerk. 1) angeführten alten Tafel, welche die Wohnung der Eremiten mit dem Kirchlein verbunden darstellt, müssen wir uns dieses Bethaus oder Oratorium in dessen unmittelbarer Nähe denken, wohin die Brüder zum gemeinschaftlichen Gebete sich begaben und ihrer Betrachtung und sonstigen Privatandachten oblagen. — Welch' schöne Früchten eines christlichreligiös-asketischen Lebens sind wir anzunehmen berechtigt bei einer so eben in's Dasein gerufenen geistlichen Genossenschaft, deren Seele ein Mann war, wie Johannes von Arwangen! Voll des erleuchtetsten Eifers mußte er gleich einer heiligen Flamme die ganze Umgebung ergreifen und durchglühen, sanft und doch mächtig.

Wie überdies die Brüder in Wittenbach mit dem Gebete und der Pflege des geistlichen Lebens „Arbeit“ vereinigt, und überhaupt auch in dieser Beziehung ein sehr reges Wirken bethätigt, davon geben die Urkunden ein unzweifelhaftes Zeugniß, wo sie von Ausrottung und Urbarmachung der dortigen Wälder und Gegend reden. Nur im Schweife des Angesichtes konnte der „fast dicke, finstere und wilde Wald“ zu der jetzt so offenen und freundlichen Lage umgeschaffen worden.

Diese Darstellung des Gründers von Wittenbach und seines Institutes zeigt uns einen wahrhaft edeln Mann, der in ehrwürdiger Gestalt auch Heute noch vor unsern Blick hintritt, wenn wir dessen außerordentliche Handlungsweise nicht bloß nach dem Geiste damaliger Zeit beurtheilen, sondern überhaupt den zu allen Zeiten vollgültigen Maßstab christlicher Wahrheit ansetzen. Johannes von Arwangen gehörte noch dem Mittelalter an, einer Zeit, die nebst ihren sonstigen Gebrechen, einen gesunden, lebenskräftigen weil christkatholischen Kern sich treue bewahret, und namentlich durch glaubensstarke Opferwilligkeit Stiftungen und Denkmale hervorgebracht hat, die als bewunderungswürdige Muster eines katholischen Gemeinnes nur angestaunt, kaum erreicht, nicht aber übertroffen werden. Aus diesem Geiste des spätern Mittelalters ist auch Wittenbach hervorgegangen. — Und der Gedanke und der Antrieb, der den braven Ritter mit seinen Genossen aus den Annehmlichkeiten eines freien und gesicherten Daseins, selbst aus dem Familienschooße, in das Kloster und in die Einsamkeit einer rauhen Gebirgsgegend,

und zu diesen schweren Arbeiten und mancherlei harten Entbehrungen bewegt und angespornt, dieser Gedanke — er war jedenfalls nicht eingegeben von Fleisch und Blut, sondern stammte aus der Glaubenskraft und Gnade einer höhern Welt, die nur das göttliche Christenthum aufschließt, und wozu nur es zu begeistern himmlische Macht hat. Und diese freiwillige Aufopferung alles ihres irdischen Glückes und Wohlstandes, das Aufgeben ihrer Edelsitze mit dem geliebten Umtausche von Wittenbachs armen Zellen, sammt aller Entbehrung und Entfagung und Unterwerfung um höherer, ja um der höchsten Zwecke, um des Himmelreiches willen, verdient sicherlich bei allen denen auch Heute noch volle und gerechte Anerkennung, ja selbst Hochachtung und Bewunderung, die in den nimmersatten Bestrebungen einer religiös verkommenen und ausschließlich materiellen Zeitrichtung noch nicht untergegangen sind, und zu glauben und zu erfassen vermögen das ewig gültige Wort, daß vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen ic., und daß nur die, welche Gewalt brauchen, es an sich bringen. Ohne dieses Ziel ist alles Ringen und Laufen umsonst und eitel. Oder was soll es dem Menschen nützen, wenn er auch Alles in der Welt gewänne, aber Schaden litte an seiner Seele!

Nach dieser Würdigung des Stifters und seiner geistlichen Sammlung kehren wir wieder zur Geschichte zurück. — Was uns hier zunächst geboten wird, berührt die Oekonomie der Brüder in Bezug auf Alpenwirthschaft, und die ausdrückliche Berechtigung dazu. Laut Urk. (Nro. 2) durften sie „die welde nützen vnd nessen ze allen „iren notürften vnwüstenlich an alle geverde, vnd och mit dem siche „das si vf dem guote gewinteren mugen.“ Diese Erlaubniß zur Benützung der Weideplätze zwischen den Wäldern um Wittenbach herum scheint aber den Eremiten ab Seite der Landleute streitig gemacht worden zu sein. Um daher alle Zwiste zu heben und deren Wiederkehr für die Zukunft vorzubeugen, wollte der umsichtige Vorstand das Mitbenützungsrecht sich durch eine neue Urkunde förmlich zusichern lassen. Herzog Friedrich war aber mittlerweile und zwar bald darauf (11 Christm. 1344) gestorben, nachdem er zu Brugg die Stiftungsurkunde gegeben hatte. <sup>1)</sup> Zu Altkirch im Elsaß weilte

<sup>1)</sup> Er war ein Sohn Herzogs Otto des Kühnen und der Elisabeth von Baiern; sein Vater aber ein Sohn des Römischen Königs Albrecht, bei Windisch

damals die Herzogin Johanna <sup>1)</sup>, welche auch sofort dem Ansuchen entsprochen, wie die Urf. (Nro. 6) weiset. Darin wird den Brüdern nicht nur die frühere Gunstbezeugung des Hauses Oesterreich auf ein Neues bestätigt und die Hofstatt ihnen für „früllich, lidig „eigen“ erklärt, sondern auch das beanstandete Recht ausdrücklich zugesprochen „Si sollent ouch wunne vnd weide niezzen vnd haben „in Allen vnsern welden, als ander vnser lüte in dem Tal ze Entlibuch mit ihrem viche vnd mit allen Sachen.“ <sup>2)</sup>

In Folge dieser Mitberechtigung zu Wunn und Weid gleich den übrigen Landleuten, mußte den Brüdern die Alpenwirthschaft gesichert bleiben. Nichtsdestoweniger zeigten sich noch viele andere Bedürfnisse, wie selbe der Haushalt einer Genossenschaft anfänglich zu erfordern pflegt; und dafür wurde natürlich die Vorsorge des Stifters zuerst in Anspruch genommen. Vor Allem fehlte aber im eigentlichen Sinne des Wortes das tägliche Brot. Gewiß schon frühe mußte sich Bruder Johannes von Arwangen überzeugen, daß Wittenbachs rauhe Gebirgsgegend zum klösterlichen Stilleben wohl sich eigne, aber nicht auch in gleicher Weise die Erzeugnisse des Bodens begünstige, um sich und seine Genossen daraus zu nähren. Kaum mochte in damaliger Zeit auf dieser bergigen Höhe Gerste und Haber zeitigen, und die bessern Früchte mußten noch außer Landes gesucht und hereingebracht werden. Daher blieb der Stifter auf Erwerbung auswärtigen Besitzthumes angewiesen, und seine dießfalligen Bemühungen hatten auch den besten Erfolg. Ueber diese Käufe sind uns die Originalbriefe nicht bekannt, wir kennen bloß den summarischen, etwas verworrenen Inhalt derselben durch Kenward Gysat aufgezeichnet, wie folgt:

1. Johannes von Brüglen von Madiswyl Lenzburger Grauschaft, vnseer von S. Urban, verkauft den Brüdern im Wyttenbach

erschlagen. Friedrich fand schon im 18ten Altersjahre (geb. 10 Horn. 1327) einen allzu frühen Tod, nachdem ihm bereits Johanna Tochter des englischen Königs Eduard III. versprochen war.

- 1) Sie war die Gemahlin Herzogs Albrecht des Lahmen, eines Bruders Otto's, eine geborne von Pfirt, und starb den 13 Winterm 1351.
- 2) Wunn bedeutete im Mittelalter die Wiesenwirthschaft, die Benutzung mittelst Heugewinn; Weid hingegen, wie noch heut zu Tag, die Benutzung mittelst Abweidung durch das Vieh selbst. Wunn und Weid um Wittenbach herum war damals grundherrliches Eigenthum, das Nutzungsrecht hatten die Landleute.

die Eigenschaft mit Bodenzins vnd Gerechtigkeit vff einem ligen den Gut daselbst. Anno 1348.

2. Wytter gibt Inen der Vorgenant Johannes von Brüglen zekaufen ein Gut zu Gasrolzwyl vnd ein Matten zu Brüglen, auch ein Gut zu Madiswyl, wellichs Zerlich gilltet 2 fl (Viertel) Dinkel, vnd 10 schl. pfenning Solothurner Münz, zu kaufen geben vmb 88  $\text{fl}$  pfenning gemellter Münz und ein Schupossen <sup>1)</sup>, hats darnach von den Brüdern wider zu einem Erblechen empfangen. Soll man davon zu Ewigem bodenzins geben 3 fl. Roggen, 2 fl. Dinkel, 2 fl. Haber Burgdorfer Maß, vnd 12 schl. pfenning Solothurner Münz In das Closter zu S. Urban gewereren zu der Brüdern Im Wyttenbach Handen vff Martint; So ein Zins den Andern ergryfft, sol das Gut den Brüdern Lidig vnd Egen widerymb verfallen syn. Bestiglet mit Grau Erharts von Kyburg Sigill. Ao. 1348.

3. Wytter gibt der Vorgenannt Johannes von Brüglen Inen den Brüdern zu kaufen ein Schupossen Landtes zu Gerolzwyl, gillet Zerlich 3 fl. Dinkel Burgdorfer Maß, und 10 Schl. Landtmünz, vnd Hüner vnd Eier, vmb 14  $\text{fl}$  Zoffinger Münz, vnd hats auch wider zu Erblehen empfangen vmb 2 fl. Dinkel vnd 2 fl. Haber Zerliches vnd ewigen Bodenzinses als obsteht, mit gedingen, so ein Zins den anderen Begriffen, soll den Brüdern das Gut verfallen syn. Besiget vnd geben wie oben. Ao. 1348. <sup>2)</sup>

Nebst diesen Erwerbungen zur ökonomischen Sicherstellung des Eremitenhauses in Wittenbach, müssen wir Hier noch einer Vergabung gedenken, die wohl am meisten geeignet sein konnte, die neue Schöpfung auf nachhaltige Weise zu befestigen. Es erhellet urkundlich (Nro. 7), daß die Brüder von der Gemahlin des Stifters, Verena, geborne Sennin, ein zu ihrem Nießbrauche überlassenes Gut empfangen, in dessen „gewalt vnd gewer“ dieselbe sich wieder

<sup>1)</sup> Nach Cysats Berechnung ist das Maß einer Schuposse (Scoposa) 10 Zucharten in Weiden, Acker, Holz oder Feld. Bei den Besitzungen St. Urbans in Roggwyl ist eine Schuposse 12 Zucharten, wovon in der Regel 3 Mattland und 9 Ackerland sind. (Kopp Geschichte II., 529, Anmerk. 2. Segeffer R. G. I Bd. 30, Anmerk. 4.)

<sup>2)</sup> Beschreibung des Landes Entlibuch, Erstlich durch Renwardum Cysatum Seniore beschreiben, hernach durch Ludovicum Cysatum augmentiert, vnd was sich von 40 Jaren har zutragen, hierin unverlybt worden. Ao. 1653 (Bürgerbibliothek Lucern, fol. 105.)

um „vierzig mark lötiges silbers Baseler gewicht“ setzen ließ. Ob und wie lange schon vor dem Datum dieses Rückkaufes die Brüder wirklich im Besitze und Genuße des „lipding“ gewesen, ist nicht recht klar, da Kauf und Loskauf nach mittelalterlicher Ordnung auch im gleichen Momente stattfinden durfte. So viel ist aber gewiß, daß die Eremiten eine für die damalige Zeit bedeutende Geldsumme <sup>1)</sup> und somit eine reiche Vergabung in Empfang nehmen konnten, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch „das sie vnd ir nachkomen dest „bas mugen Gott gedienen vnd den selen zehelf komen von dien das „guot komen ist. — wurdı du vorgehand Hoffstat fur triben, da vor „gott sie, das geistlich lüt nit me da wonetin, so sol es alles vallen „an gewärd dem Goghus ze sant Urban, als vch der von Arwan- „gen vnd du von Arwangen geordenet hant.“ — Die wahrhaft edle Frau von Arwangen, deren „gnad vnd liebt zuo den bruodern „vnd der Hoffstat in dem witenbach“ die Königin Agnes von Ungarn <sup>2)</sup>, Tochter des gemeuchelten Königs Albrecht, rühmend anerkennt, legte dieses große Opfer auf den Altar der Kirche in der gewiß christlichen Ueberzeugung, daß es noch höhere und bessere Güter gebe, als irdisches und vergänglichliches Besizthum ist, und daß jene durch diese gewonnen werden können, eben wegen der großen Verdienstlichkeit eines solchen aus reiner Absicht dargebrachten Opfers.

Noch verdient „Bertholt <sup>3)</sup> der vogt von Wolhusen“, der unter dem „Gezüg“ dieser Urkunde erscheint, hierorts angeführt zu werden, weil er in dieser Eigenschaft die geistlichen Brüder schützen und schirmen mußte, und seit der Gründung Wittenbachs kein an-

<sup>1)</sup> Etwa 1000 fl. nach heutigem Geldwerthe.

<sup>2)</sup> Da von der Königin Agnes die Rede ist, so sei es erlaubt hier einfach zu bemerken, daß die neuere Geschichtsforschung diese merkwürdige Fürstin gerechter zu beurtheilen angefangen hat. Seit 14 Jänner 1301 Wittve des Königs Andreas von Ungarn, lebte sie von ungefähr 1317 an in dem durch ihre Mutter Elisabeth im Jahr 1310 gegründeten Kloster Königsfelden nicht nur in sich gefehrt und gottergeben, sondern wirkte selbst im öffentlichen Leben segensreich als Mutter der Armen und Kranken und als Schiedrichterin bei vielfachen Streitigkeiten. Sie starb 11 Brachm. 1364, 84 Jahre alt.

<sup>3)</sup> Er war der Vater Herrn Peters von Thorberg, welcher von 1354 bis 1358 die Herrschaft Wolhusen — mit Ausnahme der Straßbergischen Rechte — pfandweise in Besiz hatte. (Segeffer R. G. I, 576—596. Fr. Stettler, urk. Geschichte der Ritter v. Thorberg. S. 51.)

derer Vogt vor ihm mit Namen genannt wird, er wahrscheinlich noch der gleiche ist, dem der Herzog Friedrich vor sechs Jahren die Schutzpflicht „sunderlich“ eingeschärft wissen wollte. Ueberdies mochte Bruder Johannes an ihm nicht nur einen treuen herzoglichen Beamten, sondern auch einen alten guten Freund gefunden haben, weil er noch als Ritter von Arwangen von ihm und dessen Söhnen zur Bestiegelung eines Kaufbriefes beigezogen wurde. (Oben S. 4, Anmerk. 6.)

Nachdem wir nicht ohne stille Bewunderung unserm edeln Gründer von Wittenbach bisanhin gefolgt, seine Opfer und Entbehrungen, seine Mühen und Sorgen um Regelung und Befestigung dieser seiner geistlichen Pflanzung gleichsam mitangesehen haben; so rückt nunmehr der Zeitpunkt heran, wo wir nicht ohne Wehmuth von einer wahrhaft christlichen und höchst ehrenwerthen Persönlichkeit Abschied nehmen müssen. Johannes von Arwangen war bereits ein Greis geworden von ungefähr 60 Jahren, ehe er das schwierige Unternehmen begonnen: und wenn wir auch zur Annahme berechtigt sind, daß er damals noch rüstig gewesen, um sich nicht durch Hindernisse, die ein derartiges Werk überwinden muß, abhalten zu lassen; so wurde dennoch seine gewiß unverweichtliche und kräftige Natur durch so außerordentliche Sorgen und Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen, um nicht unter dieser doppelten Last der Jahre und der Mühen bald zu erliegen. Das Jahr und der Tag seines Todes werden in den Acta Monasterii S. Urbani verschieden angegeben <sup>1)</sup>, muß aber unserß Dafürhaltens auf den 24. Jännerß 1350 angelegt werden.

<sup>1)</sup> Dort heißt es Tom. II. ab anno 1300 usque 1350 de morte Joannis de Arwangen pag. 299. et seq. — Annus Christi 1340. „Piis operibus et meritis plenus, ac in Palestra Religiosa ac ascetica quam maxime exercitatus, diem suum supremum sancte tandem claudit „Nobilis Joannes de Arwangen, in sæculo antea strenuus Miles, in Religione et Monachatu insignis Athleta.

„Necrologium antiquum in membrana scriptum, Præcedentis D. „Joannis de Arwangen Obitum assignat ad diem vicesimum quartum „Januarii, ubi hæc leguntur: Obiit fr. Joannes de Arwangen Monachus domus hujus, ante conversionem miles strenuus.

„In novo descripto Necrologio addidit Reverendissimus D. Josephus \*) „notam chronologicam 1350.

\*) Seb. 23 Christm. 1656. † 3 Aug. 1706.

Ueber die nähern Umstände des Ablebens ist uns nichts anderes aufbewahrt, als was Gysat einfach meldet „Er beschloß zu Wittenbach syn Leben.“ Aber Eines dürfen wir hier nicht unerwähnt

„Sepultus erat in medio capellæ ab eodem constructæ, quod sacellum anno 1711 cum veteri ecclesia demolitum fuit. Visebantur antea insignia ipsius in fenestris, imo etiam lapis sepulchralis opere latericio cum ipsius effigie tunicata, in cuius circumferentia ego sequentia Anno 1696 legi et annotavi:

„Anno Dni. MCCCXL. die sancti Vincentii Obiit Dominus Johannes de Arwangen, primo Miles, postea Monachus Domus hujus, qui ædificavit capellam istam.

Um diese widersprechenden Angaben zu lösen, müssen wir vor Allem die Identität der Person festzustellen suchen, die bei der Erbauung jener in Rede stehenden Capelle an der Umfassungsmauer von St. Urban, und bei der Stiftung in Wittenbach urkundlich vorkommt, damit nicht der Anschein uns täusche, als ob zur nämlichen Zeit zwei gleichnamige Mönche aus dem gleichen Hause in dortigem Kloster gewesen. Wir wagen aber zu behaupten: Es ist hier und dort die eine und dieselbe Person, dort noch Ritter, hier aber Bruder Johannes, und wir behaupten es deshalb, weil an beiden Orten Berena als Gemahlin des Ritters und Bruders urkundlich genannt wird. (Oben S. 6, Anmerk. 3 und Urk. No. 7.) Wenn hiemit die Identität der an beiden Orten handelnden Person angenommen werden muß, so ist die Angabe des Todesjahres 1340 offenbar unrichtig; denn in diesem Jahre war die Arwangische Capelle, der künftige Begräbnißplatz ihres Gründers, noch nicht erbaut, und es ist urkundlich erst im Spätherbst d. J. 1341 von der Stiftung derselben die Rede; ihr Bau war vollendet und die Einweihung fand statt am 23 Weinm. 1345. (Oben S. 6, Anmerk. 4.) Und wenn es heißt von Johannes von Arwangen: „Sepultus erat in medio Sacellæ ab eodem constructæ“, so kann doch die Capelle seine Leiche nicht schon in ihren Schooß aufgenommen haben, ehe sie existirte. Ferners urkundet Bruder Johannes von Arwangen noch wiederholtermalen, und mindestens bis zum Jahr 1347 (No. 1 a, 2, 3, 4, 5), wo er also noch leben mußte. Es beruhet demnach die im Jahre 1696 gelesene Grabchrift, wenn anders die Wahrnehmung sich so verhält, und wenn vor dem Buchstaben L wirklich ein X gestanden hat, auf einem kaum erklärlichen Irrthum. Nach Allem, was die hierauf bezüglichen Urkunden besagen, ist die chronologische Berichtigung, die Abt Joseph zur Gilgen (1701 — 1706) in den neu abgeschriebenen Necrolog v. St. Urban eingetragen hat, als einzig wahr anzunehmen. Sie ist nicht im Widerspruch, sondern in Uebereinstimmung mit den Urkunden, namentlich mit No 7, worin am 12 Mai 1350 Berena eben in Folge des vor einigen Monaten stattgehabten Todes ihres Mannes als „Frou Berena wilent Glichu wirtinne hern Johans von Arwangen“ genannt wird. Diese Annahme muß später als die allein richtige auch im Jahrbuch des Klo-

lassen, daß sein Tod ein selbiger sein mußte in Hoffnung auf die überreiche Vergeltung all' der Opfer, die er Gott gebracht. Wem Christus das Leben ist, dem kann das Sterben nur Gewinn sein.

Die irdischen Ueberreste des frommen Bruders und weisen Vorstandes mußten laut Urkunde (Nro. 3, 4, 5) nach dem Kloster St. Urban gebracht werden, ein Leichenzug von mindestens 10 Wegstunden, und sie fanden nach einem reichhaltigen Leben endlich ihre Ruhestätte in jener Capelle, die er hat erbauen lassen. Ehre seinem Andenken!

Nach dem Tode des Stifters fangen die urkundlichen Mittheilungen über Wittenbach immer seltener zu werden an. Dieß hat seinen guten Grund darin, theils weil das Institut durch die Weisheit und Thätigkeit seines Gründers nach allen Seiten hin wohlgeordnet und gesichert war, theils auch wieder im Mangel an besondern Begebenheiten, die keine weitere Veranlassung zu derartigen Kundgebungen darboten. Der Impuls, den der fromme und erleuchtete Sinn und Geist des ehrwürdigen Johannes durch Wort und That seiner Genossenschaft im Leben und ganz vorzüglich im Sterben als heiliges Vermächtniß mitzutheilen sicherlich nicht unterlassen hatte, mußte gewiß auch noch jahrelang ermunternd und stets anregend fortgewirkt, und die Brüder in Liebe und Eintracht

---

sters Platz gefunden haben, laut Mittheilung des dortigen Pfarramtes (sub 24 Juli 1853), worin es ausdrücklich heißt: „Januar 24. Fr. Joannes „de Arwangen ante conversionem miles strenuus 1350 obiit.“ Die Insignia ipsius in fenestris, oder das Arwangische Familienwappen ist als artistische Beilage dieser Abhandlung beigegeben.

Man kennt nämlich zwei verschiedene Siegel unsers Wittenbacher-Stifters, ein größeres und ein kleineres, oder Johannes von Arwangen als Ritter, und ohne diese Zuthat. Das Erstere hängt an einer Urkunde von St. Urban, Dienstag nach Allerheiligen 1326, neben einem Siegel Ruodolfi domicelli de lapide; das Andere im Staatsarchive Zürich an jenem Bundesbriefe, Dienstag vor St. Magdalena 1333, welchen Eschudi (I. 328) abgedruckt bringt. Der Schild ist nach teutscher Art geformt, und in seiner Mitte senkrecht getheilt. Auf halber Höhe geht durch das Feld rechts (vom Beschauer aus) ein wagenrechter Balken, der mit dem Theile links ein durch keine Linie getrenntes weißes Feld bildet. Ueber und unter dem Querbalken sind die Felder schwarz. (s. artist. Beilage Nro. 2 u. 3.)

Weniger genau vermögen wir das Alter des Verbliebenen anzugeben; doch mag Johannes von Arwangen nach Oben (S. 4, Anmerk. 2) angeführten Gründen ungefähr 70 Jahre gelebt haben.

zusammengehalten haben. Erst siebenzehn Jahre nach seinem Hinscheid, wo mittlerweile das ursprüngliche Personal bedeutende Veränderung erlitten, finden wir wieder urkundliche Meldung über Wittenbach, und zwar wegen „miffhellung vnd stöße“, die auch in diese Wohnung des Friedens Eingang gefunden. (Urk. No. 8.) Der Gegenstand des Streites war folgender: Ein gewisser Bruder, mit Namen Burin, scheint in die Ordnung des Eremitenhauses sich nicht recht gefügt zu haben; Kost und Kleidung waren ihm zu schlecht und zu gering, wenigstens mochte er dafürhalten, daß ihm als Bote nach Straßberg und anderswohin deshalb mehr gebühre. Zur Befriedigung dieser seiner außergewöhnlichen und selbst gemachten Bedürfnisse, mußte er sich auch die nöthigen Geldmittel zu verschaffen suchen. Neben seinem Botendienste fieng er an auf eigene Rechnung Handel zu treiben, machte Schulden, und kam durch Leichtsinns in immer größere Verlegenheit. Dieses Benehmen störte begreiflicherweise den Frieden des Hauses. Die Brüder wußten anfänglich nicht recht, woher Burin den großen Aufwand bestritte, und mochten auf den Gedanken der Untreue im Botendienste fallen. So entstanden Mißhelligkeiten, und sie wuchsen bis zu dem Grade, daß jener Bruder von den Uebrigen nicht mehr in Wittenbach geduldet werden wollte. Dem Abte von St. Urban, Herman von Froburg, konnte diese Störung des brüderlichen Friedens in die Länge nicht unbekannt bleiben. Ob er aber fruchtlos zu vermitteln gesucht? Gewiß ist nur, daß mit seiner „gunst vnd vrlob“ eine außerordentliche Vergleichung statt gefunden, die beiden Theilen genehm war, aber auch von vornherein geloben mußten „bi „trüwen an eydes stat“ dem Ausspruche, wie er immer lauten möge, „stet vnd vest“ nachzukommen. Das Ergebnis war folgendes: Bruder Burin durfte in Wittenbach bleiben, aber er mußte sich fortan mit Kost und Kleidung begnügen, wie die Andern. Die Kaufmannschaft ward ihm untersagt „ez sie minder oder mere“, Schulden, die Burin gemacht „sullent dü bruoder ouch nit gelten noch geben in keinen weg“, ihm aber für seinen bisherigen Schaden und Kosten in bestimmter Frist 10  $\text{E}$  Steblern <sup>1)</sup> ausrichten. Rück-

<sup>1)</sup> Schon vom zehnten Jahrhundert her war das Pfund, eingetheilt in 20 Schillinge, zu 12 Pfennigen jeden, die formelle Grundlage alles deutschen Münzwesens. (Segeffer R. G. II. 268.) 1 Pfd. = 20 Schl. diese =

sichtlich der ihm zugemutheten Untreue wurde gesprochen „daz bruoder Burin der Hoffstat in dem Witenbach getrüwer, wissenhafter „botte gesin ist vnd noch ist, vnd waz ime ze Strasberg vnd anderswa worden ist ze der vorgenanten Hoffstat Handen, daz hat er „getrümlich vnd gewerlich den Meistern vnd phlegern gereit gar „vnd genzlich an gewerde.“ Dieser Spruch, namentlich in Beziehung auf den Ehrenpunkt der treuen Verwaltung des ihm als Bote anvertrauten Gutes, wurde Burin urkundlich mit des Abtes Siegel, oder mit einem andern „ob ez vnserm herren dem Abte gevallet“ zugestellt, mit der weitern Genugthuung, daß er noch die zwei folgenden Jahre Bote sein solle. An diese „richtung haben sich beide „Theile zu halten bi gehorsami, vnd waz beschehen ist, daz sol ietwedere teil dem andern vnverwissen lassen heimlich vnd offentlich — „vnd einandern getrümte guote frund vnd geislich bruoder sin; „vnd weder teil da wider frevenlich teti, den sullen wir vnd welenent oder vnser nachkomen festigen an sinem libe vnd ander weg, „Also daz ander lüte da von gebessert werdent vnd guot bischaft „billich da von nement.“

Diese Urkunde (Nro. 8.) bietet uns nebst der Angabe des eigentlichen Grundes der „mißbehaltung vnd stöße“ und deren Vermittelung zugleich noch die Thatsache, daß Straßberg, das Stammhaus <sup>1)</sup> des Grafen Imer, Rheims Herzogs Friedrich (Urk. Nro. 1a.), den Brüdern in Wittenbach stetsfort wohlgenogen und hülfreich geblieben, was wir aus dem hier erwähnten Verkehr- und Botendienst entnehmen. Auch der Graf und seine edle Gemahlin Margaretha von Wolhusen-Wiggern mögen durch den Boten, der nebst Straßberg auch anderwärts z. B. in St. Urban, Wolhusen etc. zukehren mußte, denselben in Rath und That viel Gutes erwiesen, und ihnen ihre Liebe bewahrt haben. <sup>2)</sup> Zudem stund das Land

---

240 Pfunge. Da nun ein Stebler = 1 Häller ist, 2 Häller aber zu einem Pfenninge gehen, so zählte 1 Pfd. Stebler 480 Stücke, und die obigen 10 Pfd. zusammen 4800.

<sup>1)</sup> Diese Burg lag über der Stadt Büron, links von Solothurn her. (Vergl. Sol. W. 1826, S. 34.) Heut zu Tage heißt es noch „der Burghügel Straßberg.“

<sup>2)</sup> Ueber das Ableben dieser edeln Mitstifter und Gönner von Wittenbach ist Folgendes urkundliche Thatsache: An St. Georgentag (23 Apr.) 1364 überträgt Graf Imer von Straßberg testamentarisch die Stadt Büron mit Zugehörden und Gerechtfamen an seinen Vetter Rudolf von Neuenburg-Nidau

Entlebuch von 1363 (Urk. im Staatsarchiv Lucern) bis um 1370 unter Grünenbergischer Pfliegenschaft, ein Wechsel, der namentlich den geistlichen Brüdern auch zu gut kam; denn das Haus Grünenberg, welches durch die Richte des Stifters von Wittenbach das Arwangsische Hauptgut an sich gebracht, mußte schon dieser Familienverhältnisse wegen seine Gunst in Schutz und Schirm und anderweitigen Hülfeleistungen, den geistlichen Söhnen ihres Ahnherrn in besonderer Weise bethätigen.

Was die erwähnte Urkunde noch ferner aussagt von den „Meistern vnd phlegern“, bezeichnet wohl das Verwaltungspersonal des Eremitenhauses nach Innen und Außen, wie wir es von jeder gut geordneten geistlichen Corporation voraussetzen dürfen. Dem Meister lag die regulare Hausordnung ob, der Pfleger besorgte die Oekonomie-*wirtschaft*. Eine spätere Urkundenkopie v. J. 1433 nennt den Pfleger auch Schaffner und Bogt, und bezeichnet ihn in der Person „Josts in der Schwand“ eines Laien. Die Wahl des Meisters mußte in Kraft der geistlichen Oberleitung dem Abte von St. Urban zugestanden haben; er setzte denselben als seinen Stellvertreter. Ob auch so den Pfleger? das will uns weniger gewiß scheinen, zumal die Brüder, wo sie ihre ökonomische Existenz gefährdet glaubten, selbst gegen den Abt in die Schranken treten wie wir bald sehen werden.

Von 1367 bis 1396, also volle 29 Jahre, bleiben wir ohne weitere Kunde über Wittenbach. Inzwischen trugen sich höchst wichtige Dinge zu, in derer Nähe stille und ruhige Zuschauer zu bleiben, die Brüder froh sein durften. Es sind dieses die Gewaltthatigkeiten des österreichischen Pfandherrn von Wolhusen, Peters von Thorberg <sup>1)</sup>, und das in Folge derselben eingegangene Burgrecht

(Sol. W. 1816, S. 89); und laut Urkunde vom Montag vor Pfingsten (6. Mai) 1364 muß Jmer bereits todt gewesen sein. (Sol. W. 1815, S. 556.) Bei der ersten Handlung, *per testamentum*, mag der Graf schon *in lecto mortis constitutus* gelegen haben, und am 6 Mai daraufhin spricht der Nidauer von der Herrschaft Büron, wie er selbe von seinen Vordern geerbt habe. Margaretha hat ihren Gemahl ungefähr um 6 Jahre überlebt. Am 10 Jänn. 1369 (Urk. in Alpnach. Mittheilung von H. Archivar Schneller) lebt sie noch, und ist todt am 12 Horn. 1370 (Staatsarchiv Lucern); denn unter diesem Datum haben sich die Herzoge von Oesterreich mit den Erben der Frau Margaretha abgefunden.

<sup>1)</sup> Er hatte sich schon bei seiner ersten Amtsführung (Oben S. 26, Anmerk. 3)

oder Schutzbündniß des Entlebuch mit der Stadt Lucern; ferner der Sempacherkrieg, und die etwas später erfolgte faktische und zuletzt rechtliche Besitznahme und Unterstellung des Landes unter Vogtsgewalt M. G. Herren. Von daher gieng die Schirmpflicht der Wittenbacherstiftung auch auf die neue Herrschaft über, und deshalb erscheint schon 1396 der erste Lucernerische Landvogt, Burkard Ergeber, bei Schlichtung eines Rechts Handels der Brüder gegen das Kloster St. Urban. Die betreffenden Urkunden (Nro. 9 und 10.), die gegenseitig hierüber ausgestellt worden, bezeichnen den Grund der Forderung nicht näher, und Gysat nimmt ihn von daher „wyl das Gotteshuß St. Urban von gesagtem Joh. v. Arwangen wolbedacht vnd begabt war“ (Oben S. 25), was auch wirklich aus einer spätern Urf. (Nro. 11.) hervorzugehen scheint. Bruder Burin, der gleiche, den wir schon kennen gelernt, betrieb unter dem Beistand des Landvogts die Anforderung an St. Urban rechtlich, und zwar im Namen der Brüder, und von ihnen dazu bevollmächtigt, „von gewalt wegen, der mir mit sunderheit har

---

durch sein herrisches Wesen verhaßt gemacht, bis endlich des Landes Klagen an den Herzog Rudolf gelangten, das Pfand gelöst, und Thorberg entlassen wurde. (Urf. 19. Heum. 1358 im Geschfd. I. 86.) Nachdem aber im Jahre 1370 nach dem Tode der edeln Margaretha (Oben S. 31, Anmerk. 2) das innere und äußere Amt von Wolhusen mit allen Rechten in der Hand Oesterreichs wieder vereinigt worden war, findet man zum zweiten Male den Ritter Peter von Thorberg als Pfandherrn und Pfleger der Herzoge, nunmehr über das ganze Land und die vormals Straßbergischen sowohl als über die Leute, die an die innere Burg und Herrschaft gehörten. (Segeffer I. 577.) Nun hatte Thorberg Gelegenheit, für die frühern Klagen des Landes Rache zu nehmen, und sehr bald wurde auch das Maas der Bedrückung und des Muthwillens voll. (Vergl. Fr. Stettler a. a. D. S. 56. 64) Zum leichtern Verständniß, wie ihm so große Macht eingeräumt war, diene Folgendes: „In der Verpfändung von Hoheitsrechten, sagt Dr. K. Pfyffer, (Geschichte I. 86.) lag zu jener Zeit eine umfassendere Veräußerung dieser Rechte, als heutigen Tages in der Bestellung eines Pfandrechtes an seinem Eigenthum. Der Pfandgläubige wurde damals in den Besitz und den Genuß der ihm verpfändeten Güter gesetzt. Wurde an einer Herrschaft Pfandrecht bestellt, so mußten die Herrschaftsleute dem Pfandherrn huldigen, und waren ihm als Inhaber der Herrschaft verpflichtet, bis der ursprüngliche Herr die Pfandschaft wieder löste, und dadurch die Herrschaft selber wieder zurückerhielt.“ Ritter Peter starb e. 1400 kinderlos.

umb bevolen ist." Die Entscheidung fiel dahin: Das Kloster ist verpflichtet, „denselben bruedern, oder iren Nachkommen für dyltu „jerlich vff sant thomans tag des heiligen zwölfbotten ze geben, vnd „gen Willisowe in die stat ze antwurten, zwei Malter dinkeln Zo= „uinger Mas, umb daz si vnserm Herren dester fruchtbarlicher mu= „gent gedienen“, und zwar auf so lange Zeit, als die Brüder in Wittenbach bleiben können. Im Falle der Auflösung des Eremiten= hauses fällt auch die Verpflichtung zu dieser Leistung urkundlich weg. Eine andere Forderung, bezüglich der Nutzung eines „guotli „ze Gundelswile“ wurde auch zu ihren Gunsten entschieden „das „vns daz guotli belibe rüweklich ze niessende.“ Zur getreuen Nach= achtung stellte der Abt Bolrich einen besiegelten Brief aus. Für Bruder Burin hat der Landvogt sin Ingesigel an disen brief ge= henkt, dar vnder ich mich binde, wand ich, wie jener sagte, nüt Ingesigels hatte. Burin mußte also seinen frühern Jugendfehler wieder gut gemacht, und das volle Zutrauen der Mitbrüder erwor= ben haben, weil er von ihnen mit einer solchen wichtigen Mission betraut worden war. Dieses sein Auftreten änderte übrigens gar nichts an den ursprünglichen Unterthänigkeitsverhältnissen Witten= bachs gegenüber St. Urban: „Vnd ist bis alles beschehen den ob= „genanten iren alten briesen vnschedlich, wan wir vns gegen inen „sullen halten, nach dem vnd die selben brief luteront vnd sagent „vngevarlich“. Was überdies die alte Abhängigkeit vom Kloster klar bezeichnet, und Wittenbach fortwährend als eine untergeordnete Zweiganstalt St. Urbans erscheinen läßt, ist der Mangel eines ei= genen Siegels, welches Attribut der Selbständigkeit hier undeutlich nicht vorhanden war.

Das „guotli ze Gundelswile“, wovon Oben Erwähnung ge= schieht, ist ein Beweis, wie die auswärtigen Besitzungen der Brü= der sich immer noch mehrten. Doch auch im Lande selbst fehlte es nicht an frommen Vergabungen. So enthält das hiesige „Wiß= buch“ <sup>1)</sup> (Fol. 105.) eine Jahrszeitstiftung „an das gozhus In dem „witenbach, geben am nechsten mentag nach Vincenzen Tag (26

<sup>1)</sup> Dieses Buch in gr. Folio ist eine amtliche Copie-Sammlung der wichtigern Urkunden, die zunächst das Land Entlebuch betreffen, und es gehört in's Landesarchiv Entlebuch.

„Jän.) 1433.“ <sup>1)</sup> Anfänglich hatte ein gewisser „Ruoff in der  
 „schwandt vnd hemma sein Ehefrauw gesezt durch Ihr seelen heill  
 „willen, vnd durch Ihr vorderen vnd nachkommen Sellen heill wil-  
 „len zwei Mef <sup>2)</sup> Mulchens Ewiger vnd Zerlicher gült an das  
 „gohhuß In dem witenbach, das daselb gotshuß Ihr Jarzyt began  
 „söllty mit zween Mäßen.“ Da aber später die „kuntschaft“ oder  
 die eigentliche Stiftungsurkunde verloren gegangen, so brachte  
 Jost in der Schwand, ein Rechter Erb der vorgenampten Ruoff  
 Sellig vnd seiner ehewrauen, vnd in denselben zyten Vogt des  
 witenbachs, diese Angelegenheit unter obigem Datum vor den Land-  
 vogt Burkard Sidler, um die gemachte Stiftung „bas ze besetzen,  
 „das das jarzyt für dis hin begangen werde, vnd Bssgericht werde,  
 „nach dem alls es gesezt ist worden mit semlichen worten. Wehre  
 „aber, das der Wytenbach dehelneft zerginge an gohdienst, so sol  
 „dan ein Mäß fallen an das gohhuß ze Entlibuoch, die andere  
 „Mäß sol aber fahlen an das gohhuß ze schüpfen.“ Nach Auflö-  
 sung des Eremitenhauses ist diese Stiftung in die Jahrszeitbücher  
 der bezeichneten Kirchen wirklich eingetragen worden, und soll be-  
 gangen werden in Entlebuch am 11. Winterm., in Schüpfheim am  
 nächsten Montag nach dem Fest des heil. Martins, aber unter dem  
 Namen Jost in der Schwand und seiner Ehefrau Anna; und mit  
 Recht, weil er der Wiederhersteller der ursprünglichen Stiftung ist.

Ob nun dieses Jahrzeit die einzige derartige Stiftung in Witenbach  
 gewesen, oder ob noch andere Vergabungen zu diesem Zwecke,  
 namentlich vom Hause Straßberg und Wolhusen, dorthin gemacht  
 worden, kann dormalen kaum mehr ermittelt werden. Jedenfalls  
 waren die Brüder rechtlich besugt, solche Gaben anzunehmen laut  
 Urk. Nr. 1a., in welcher Herzog Friedrich sich darüber also erklärt  
 „vnd swa man in gehelfen mag, daz ir Goh dienst gemered wirt,  
 „mit priestern, vnd mit messen, vnd die dar gestiftet werdent, daz  
 „ist vnser quoter wille.“

<sup>1)</sup> Die Urkunde selbst scheint verloren gegangen zu sein, wenigstens liegt sie  
 weder im Archiv der Pflugschaft zum heiligen Kreuz, noch auch in der so  
 genannten Heimlichkeit oder Landesarchiv.

<sup>2)</sup> Unter einem Mäß Kas = Mulchens, werden 30 Pfd. verstanden, und  
 wird solches Mäß in 4 Käse à 7½ Pfd. eingetheilt. (Schwyder Gesch. II.  
 S. 118. Stalder, Idiot. II, 213.)

Noch einmal müssen wir uns mit einem Handel befassen, welcher, wie der frühere v. J. 1396 (Oben S. 33), ähnliche Forderungen an das Kloster St. Urban stellt, nur daß die dermaligen Ueberforderungen von der höchsten Landesbehörde, Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, abgewiesen wurden. Als klagender Theil (Urk. No. 11.) tritt das Land Entlebuch gegen das Gotteshaus St. Urban auf „von des Bruderhuses wegen im Wittenbach“, dem jenes Kloster schuldige Zinse vorenthalten habe. Die Abgeordneten „gmeinlich“ des Landes, legten etwas Abschrift vor, „die da wi-  
 „set, daz ettwaz güter werend in kofses wise an daz hus komen,  
 „die zinshaftig werend an daz hus im wittenbach, die selben zins  
 „man sölt weren alle Jar gen sant Urban, die güter nu dem huse  
 „verschinnen werend, vnd getruwend, daz die güter die Herren  
 „habend, vnd sy dem hus die Zins söllend vffrichten, mit mer  
 „worten.“ Da jedoch aus den vorgelegten Schriften diese ihre Forderung nicht begründet werden konnte, so wollten sich die Abgeordneten des Weitem auf Briefe berufen, die ihnen die Herren von St. Urban bisanher vorenthalten hätten, „vnd begerten  
 „daz si die ouch herfür leitend.“ Der Abt Nicolaus antwortete  
 „daz er noch sin goßhus ze sant Urban keinen brieff mer, vnd ouch  
 „der güter gang nüzit habend, Duch die güter nütt wissen vnd  
 „nütt erfragen künden. Dieser gleiche Handel sei schon vor fünfzig  
 „Jahren „verschlicht vnd verricht“ worden, und demselben Spruch  
 „wölt er gern nachkomen, Er vnd sin goßhus, syend im ouch all-  
 „weg nachgangen“; und mehr als jener Spruch laute, sei das Kloster zu leisten nicht verbunden. Nun bezüglich der Hauptanklage, daß St. Urban die Briefe, welche diese Forderung darthun sollten, dem Lande bisher vorenthalten habe, fragte Schultheiß und Rath den Abt, ob er und seine Herren „gesweren Getören vor Tren obren,  
 „daz sy keinen brieff darumb mer haben, daz si des genieffen vnd  
 „Tren darumb nüzit mer ze Antwurten haben söllend“. Und auf die Antwort: „si getören daz wol tuon, vnd wellend Im och gern nach gan“ ließen es die Abgeordneten doch nicht so weit kommen, und glaubten ohne Eid. Darnach wurde erkannt und gesprochen, daß es bei der jährlichen Leistung von zwei Malter Dinkel, laut früherem Urtheile, hiemit sein Verbleiben haben solle. Wegen weitem Ansprüchen „söllend si inen fürer nüzit ze antwurten haben,  
 „Doch mit der bescheidenheit, daz die zwei malter Dinkel in des

„huses in wittenbach nuge befert, vnd an kein ander end gebrucht  
 „werden söllend, an alle geverd.“

Hierüber erst nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte, und in Ermanglung näherer Kenntniß allfälliger Umstände und Verhältnisse, den eigentlichen Grund eines solchen Auftretens bestimmt angeben zu können, haltet sehr schwer; und es ist kaum mehr möglich sicher zu ermitteln, ob und in welchem Grade auch die Brüder in Wittenbach theilhaftig gewesen. Urkundlich hat das Land als solches „gemeinlich“ seine Botschaft bevollmächtigt und abgeordnet, um die Forderung vor der höchsten Landesbehörde geltend zu machen. Ob etwa die Brüder, wenn gleich im Hintergrund stehend, dennoch der Antrieb dazu gegeben? oder ob die Clausel „vnd an kein ander end gebrucht“ — geeignet sein dürfte, sie hiebei als nicht einverstanden anzunehmen, wagen wir nicht zu entscheiden, weder so noch anders. Das aber ist jedenfalls als sehr wahrscheinlich vorauszusetzen, es möchte nämlich diese abweisende Entscheidung M. G. H. einige Mißstimmung gegen das Kloster St. Urban, und folglich auch gegen dessen Zweiganstalt in Wittenbach hervorgerufen und genährt haben.

Mit dieser Urkunde schloßen sich die zuverlässigen Mittheilungen über die Brüder immer mehr ab, und es scheint mit ihnen Abend zu werden. Bevor wir aber die Aufhebung des Eremitenhauses näher besprechen, wollen wir vorher noch einem andern mit Wittenbach nahe verwandten Gegenstande einige Aufmerksamkeit zuwenden. Es sind dieses die Brüder am Schimberg, die gerade bei diesem Anlasse auch einiger Erwähnung werth sein dürften.

Daß wirklich Brüder oder Einsiedler am Schimberg gelebt bis um 1470, und zwar mit ziemlich umfangreichen Besitzungen, ist eine geschichtliche Thatsache, die durch das alte pergamene Jahrbuch der Pfarrkirche in Entlebuch an mehreren Stellen hinlänglich bewiesen wird. Ueber die Zeit ihrer dortigen Ansiedelung läßt sich, wenigstens so weit unsere Erkundigungen reichen, nichts Zuverlässiges sagen. Vielleicht dürfte die Vermuthung, daß die Brüder in Wittenbach andere zu ähnlicher Entfagung angespornt, und am Schimberg in ihrer Nähe dieses Institut hervorgerufen haben, nicht so ganz aus der Luft gegriffen sein; oder auch umgekehrt, so daß jedenfalls die Zeit der Gründung beider Eremitenhäuser nicht sogar weit auseinander läge. Wie dem aber immer sei, mag da-

hin gestellt bleiben, indem wir hierüber bloß dasjenige vorführen wollen, was als Thatsache im obigen Jahrzeitbuche enthalten ist. Dort kommen nämlich zu verschiedenen Malen verschiedene Namen von Brüdern vor, die am Schimberg gewohnt haben. <sup>1)</sup> Außer diesen nackten Angaben ist weiters keine andere Bemerkung angebracht. Im Jahr 1470 muß aber von den genannten Eremiten Keiner mehr gelebt haben, in Folge dessen M. G. H. Schultheiß und Rätthe der Stadt Lucern über die Hinterlassenschaft derselben zu frommen Zwecken verfügten. Das Dokument aus obigem Jahrzeitbuche ad 4 Brachm. lautet wörtlich:

„Uf Mentag vor Bartolomei 1470 (welche Jahrzahl über der Linie stehend von einer spätern Hand hinzugekommen) hand unsere Hern Schultheiß und Rätth zu Luzern verwilliget und geordnet, daß der Schimberg der Brüdern, mit Hus, Hof und Matten, Alpen und aller Zugehörd zu Jahrzyt gen und gehören soll an die nüwen Kaplonyen unser lieben Frowen Altars ze Entlebuch, für aller der Seelen Heil, die das durch Gotteshus willen am ersten geben hand, und der Brüdern, die dieser Jyt davon gescheiden sind, mit sämmlicher Bescheidenheit, daß nun für dys hin jährlich zwenzig plappart <sup>2)</sup> werden söllend einem Lütpriester, und XX plappart sond jährlich an die Spend gon, und soll die der Gottshusmann usrichten, nämlich, ein Spend uff den tag, als man das jahrzyt begat, die andere uff den nächsten Mendag nach der alten Fastnacht, die 3te am Mentag vor der Kilchwyche zu herbst; die übrigen zyns alle söllend einem Caplan desselben altars zugehören, doch also, daß ein Lütpriester und derselbe Caplan jürlich uff einem benemten Tag das jahrzyt mit einander began söllend, und auch also, daß ein Caplan unser Frowen im Sommer, wegen den vielen Lüten und Gut daselbst, je zu 14 Tagen ein Meß in der Capellen am Schymberg haben soll, und die unterdonen den altar darzu angends zu rüsten; doch hand unsre Hern zu Luzern jnen vorbehalten, ob es über kurz oder lang dazu käme, daß Brüder dahin kommen würden, die ihnen eben und gevellig wärend, daß sy dys alles endern, absprechen, und solichen Berg wieder zu der

<sup>1)</sup> 9 Mai. Bruder Conrad. 20 Mai. Br. Peter. 6 Brachm. Br. Hans. 14 Heum. Br. Lütold. 7 Herbst. Br. Hans. 24 Christm. Br. Peter.

<sup>2)</sup> Ein Plapart = 15 Pfennige oder  $1\frac{1}{4}$  Schl.

Brüdern handen oder an anderi Hennd kommen lassen und geben mögend."

Noch jetzt steht dort eine alte Capelle „zu den Brüdern“ ganz nahe am Schimberg, aber jenseits der Entlen; sie ist schwerlich die ursprüngliche, indessen sehr alt, und mag an der frühern Stelle wieder erbaut worden sein. Auf einer Tafel über dem Altare liest man die einfachen Worte: „Ulrich Doliker, Ritter und Schultheiß „und Bannerherr, hat a. 1571 diß Altar lassen machen.“ Noch immer wird der Verpflichtung „im Sommer wegen den vielen Lü-  
ten und Gut daselbst, je zu 14 Tagen ein Meß in der Capellen „am Schymberg zu lesen“ vom betreffenden Geistlichen treu nach-  
gelebt. Bis zum Eingange des neunzehnten Jahrhunderts verblieb das Gut zu den Brüdern ein Mannlehen <sup>1)</sup>, und ist sodann Pri-  
vateigenthum geworden. (Vergl. Schnyder Gesch. II. 194.)

1) Als Beispiel eines solchen Lehens aus dem J. 1537 diene nachstehender Brief: „Item Junckherr Niclaus von meggen, der zyt vogt ze Entlibuch, Hans Heyd landtuendrich, | Hans Haffner, petter matter, volli emmeneg-  
ger, vnd Jacob | Bortman, im namen vnd von wegen Sant Martins,  
vnd | eines ganzen Kilchgangs zu Entlibuch, haben xx | die nächstkommen-  
den Jare disen nachgenanten personen, | namlich Claus süßen, petter bru-  
nen, vnd seiner schwöster kind, | petter süßen, volli reck, margreth reck, mar-  
greth süßin, | vnd anna süßin vnd erben gelichen den Berg | oder alpp zun  
bruedern mit seiner Zugehörd, in der Kilchhörd | Entlibuch gelegen, Mit  
dem vnderscheyd, das si den järlichen | vnd gewonlichen zinse, wie von alter  
har kommen, dem gotshuse | Entlibuch richten söllen ane des gotshuses ko-  
sten. Si söllen ouch | das bruderhus, die rinderhuser, vnd andre zimmerig in  
guttun | eren haben, mit tach vnd gemach: desglichen die gueter mit | zunen  
vnd hagen, also das es ir nuß vnd ere sye. Darzu | die Cappellen vnd  
Hofstatt vmbzünen, item ouch schwenten | alles das so notturstig sin wurd;  
ouch andre ding | buwen vnd in eren haben, wie dann der vffgericht | Re-  
chenbrieff das mer zu gibt. Es ist ouch in dem | Rechen vorbehalten, ob  
vber kurz oder lang brueder kommen | wurden, die minen Herren von Lu-  
cern geuällig sin, | das si von dem Rechen gan, vnd dasselb den brue-  
dern lassen söllen. | Dessgelychen, ob si ouch in einem oder mer articklen  
imm | Rechenbrieff vergriffen sumtig sin, vnd dieselben nit | erstatten wurden,  
das si das Rechen verwürckt | haben vnd daruon sin söllen, vnd dasselb an-  
dren | gelichen mog werden zc. | Actum freytag vor pfingsten (18 Mai) Anno  
domini xvc xxxvij“ (Mannlehenbuch im Wasserthurme zu Lucern. Fol. 23.)

Im J. 1810 kauften Johann Hofstetter und Mithaste von Entlebuch mit der Capitalsumme von 53 $\frac{1}{3}$  Fr. nebst 13 $\frac{1}{3}$  Fr. Zins, dieses zu Handen des Staats haftende Mannlehenrecht los, und die Obrigkeit entband durch

Auf diese kurze Abweichung kehren wir wieder nach Wittenbach zurück, um auch von diesen Einsiedlern Abschied zu nehmen.

Die urkundlichen Nachrichten, die uns seither gleich einer Fackel freundlich geleuchtet, und über die Stiftung des edeln Johannes von Arwangen, deren Fortgang und spätere Begegnisse Licht gegeben, fangen an zu erlöschen, und nirgends mehr will sich ein aufhellendes Gestirn zeigen, kaum noch ein matter Schimmer durchbrechen. Ueber die Aufhebung des Eremitenhauses in Wittenbach schwebt ein Dunkel, das trotz vieler Nachforschungen bis zur Stunde noch nicht erhellet ist. <sup>1)</sup> Demnach geben wir in Ermanglung urkundlicher Quellen, was aus minder zuverlässigen Berichten über die Zeit der Aufhebung, deren Motive und Verumständigungen, uns einzig noch zu Gebote steht.

Im Jahr 1469 haben die Brüder noch in Wittenbach gewohnt,

Beschluß vom 30 Mai das Gut zu Bruedern am Schimberg der Mannlehenpflicht für ewige Zeiten.

- 1) In den öfter erwähnten Aktenbänden des Klosters St. Urban findet sich davon nicht die geringste Spur. So unbedeutend und ohne Interesse für dasselbe war denn doch diese Thatsache der Aufhebung nicht, daß sie etwa nicht verdiente eingetragen zu werden, indem die zurückkehrenden Brüder alle ihre auswärtigen Besitzungen (Urk. Nro. 7.), als an St. Urban rückfällig, mitbrachten. Allerdings wäre möglich, daß das ehemalige nun in Lucern liegende Klosterarchiv, welches bisanhin noch nicht vollständig geordnet werden konnte, später etwa einigen Aufschluß hierüber geben dürfte.

Das Archiv der Pflugschaft zum heiligen Kreuz, und die sogenannte „Heimlichkeit“ oder das Landesarchiv in Schüpfheim, haben nach genauem Durchsuche in dieser Beziehung ebensowenig zu Tage gefördert.

Die Rathsbücher des Staatsarchives Lucern, wovon namentlich Nro. V. die Verhandlungen von 1441 bis 1484 enthält, sollen nach dem Zeugnisse eines bewährten Kenners derselben über Wittenbachs Aufhebung auch nicht eine Silbe angeben. Und doch mußten im Schooße der obersten Landesbehörde über diesen Gegenstand, und insbesondere auch wegen Abtretung des Grundes und Bodens u. an das Land Entlebuch, Berathungen gepflogen worden sein.

Noch übrigte ein letzter Anhaltspunkt aus der Oben (S. 35) angeführten Stiftung, die für den Fall, wenn „der Wytenbach deheineft zer ginge an gopdinst“ zu zwei gleichen Theilen an die Kirchen zu Entlebuch und Schüpfheim gehen sollte, und wirklich auch gegangen ist und eingetragen worden. Leider ist aber die Angabe, wann oder in welchem Jahre diese Uebertragung aus dem von den Brüdern verlassenen „gophuß“ zu Wittenbach an die erwähnten Kirchen statt gefunden, eben so nicht beigefügt.

wie Kenward Gysat ausdrücklich meldet. <sup>1)</sup> Derselbe sagt an einem andern Orte: (M. 92 fol. 81) „1469 sind die Brüder wieder „ihrer Mutterkiltch, nemlich dem Kloster St. Urban einverleibt worden.“ Mit dieser einfachen Meldung, ohne Berufung auf irgend ein Dokument, müssen wir uns einstweilen begnügen.

Nebst Gysat erwähnen, so viel wir wissen, der scheidenden Brüder nur noch Kaspar Lang <sup>2)</sup> und J. K. Schnyder. <sup>3)</sup> Der Erstere interessirte sich, wie er selbst sagt, an Ort und Stelle über Wittenbachs Geschichte, wußte aber in Bezug auf den Zeitpunkt der Aufhebung sich nicht anders zu helfen, als mit dem unbestimmten Ausdrücke „hinfließender Zeit.“ Eben so allgemein deutet er auf die Motive hin, wenn er schreibt, daß die Brüder „aus erheblichen Ursachen“ nach St. Urban gewiesen worden. Es bleibt somit jedem Leser frei anheimgestellt, aus dem weiten Bereiche der Muthmassungen die ihm beliebigen Beweggründe, die hier obge-

<sup>1)</sup> In seinen Collectaneen (L. C. fol. 160. b.) heißt es wörtlich: „A. 1469 „hand dise Brüder noch ir Wohnung vnd wäsen da gehept, dann sy domalen 1 fl. Korn vnd 1 fl. Roggen Järlichß Bodenzins zu Gundiswyle in „Bergepiet darumb dz es Inen vngelegen sampt der eigenschaft verkaufft „umb xvij. Rinsch Gl. hauptguts, lut des brieffß, so hinder der kiltch zu „dietwyl ze finden.“

„Die Brüder im Wytttenbach hand verkaufft Petern von Gundiswil im „Bergepiet Arwangen Bogty 1 fl. Korn und 1 fl. Roggen Bodenzins ab „Gütteren daselbs sampt der Eigenschaft umb xvij. Gl. Rhyisch lut des „brieffß A. 1469.“

<sup>2)</sup> Historisch-Theologischer Grundriß 2c. In diesem Werke (Tom. I. pag. 753.) steht bezüglich der von Wittenbach scheidenden Brüder wörtlich Folgendes: „Nachdem nun diese Eremiten hinfließender Zeit, aus erheblichen Ursachen, „in das Lobwürdige Gotteshaus St. Urban gewiesen worden, und der Capelle zu Wittenbach nur was zu ihrem Underhalt nothwendig, verblieben, „ist die Capelle von einer hohen Obrigkeit zu Luzern (welche entzwischen „das Land Entlibuch under ihr Bottmäßigkeit gebracht) in aller Gebühr „zu versehen übergeben worden den Geistlichen des Lands und gemeinen „Landleuten, welche dann zu allen zwei Jahren bald aus dieser, bald aus „jener Pfarrey einen Pfleger setzen.“ (Obiger Wahlmodus ist seither ein anderer geworden, wie unten wird gezeigt werden.) „Ist also diese Capell „eine gemeine Filial des ganzen in sieben Pfarreyen (Seit 1781 in acht) „getheilten Landes, jedoch was die Zudienung der hl. Sakramente bei Werdenden und Sterbenden betrifft, muß solche verrichten ein Pfarrherr zu Hasle.“

<sup>3)</sup> Pfarrer Schnyder faßt sich hierüber sehr kurz: „Es sind nämlich die Brüder von Wittenbach weg, und nach St. Urban zurückgeschickt worden.“ (I. 56.)

waltet haben möchten, selbst hinzuzudenken. Der Umstand aber, von welcher Seite der Impuls zu dieser Maßregel der Aufhebung gegeben worden sei, wird von beiden Geschichtschreibern schon bestimmter bezeichnet mit den Worten „zurückschicken, zurückweisen“, so daß kaum Jemand im Unklaren sein dürfte, von woher er seinen Ausgangspunkt genommen.

Was K. Lang in seiner Mittheilung noch ferner bietet, betrifft das hinterlassene Gut der Brüder, ihre Hofstatt, und die Art und Weise der Verwaltung, nebst der gottesdienstlichen Besorgung der Capelle als allgemeine Filiale des Landes. Der Grund und Boden fiel, wie dieser Schriftsteller richtig bemerkt, in Folge der faktischen und rechtlichen Erwerbung des Entlebuch's M. G. H. der Stadt Lucern zu, und durch diese in freiwilliger Verzichtleistung an die Landleute, und er ist bis zur Stunde noch Corporationsgut des ganzen Landes. Was die Eremiten von ihrem beweglichen Besigthume mitgenommen, wird wohl alle Gegenstände der Deconomie betroffen haben, nicht aber was der Gottesdienst in der Capelle erforderte. Unbelangend die auswärtigen Besitzungen von Wittenbach, wie wir im Verlaufe dieser geschichtlichen Darstellung mehrere kennen gelernt, (Oben S. 25) mußten diese alle laut Stiftung „als der von Arwangen (Johannes) vnd du von Arwangen (Berena) geordnet hand“ (Urk. No. 7.), an das Kloster St. Urban zurückfallen; und daß dieser strikten Clausel nachgelebt worden sei, dürfen wir keineswegs bezweifeln.

Nach Auflösung des Eremitenhauses mußte unter gegebenen Verhältnissen zuvörderst die Frage entstehen: Was soll nun aus Wittenbach werden? Darf es mit seinem nicht unwichtigen Gütercomplex nur eine einfache, bedeutungslose Bergcapelle bleiben, und statt des frühern täglichen Gottesdienstes so ziemlich leer und verödet dastehen? Und der religiöse Sinn des Volkes konnte sich wohl nicht anders aussprechen, als diesen durch so lange Zeit hindurch geheiligten Ort auch fürderhin zu einer Stätte der Andacht zu machen und zu erhalten. Wirklich eignet sich Wittenbach's alte und ehrwürdige Capelle, auf anmuthiger Bergeshöhe gelegen, und ringsum von Wäldern umkränzt, wie kaum ein anderer Ort, so recht zu einer einladenden Stätte ruhiger und stiller Andacht, und zieht aus den Niederungen und dem Getriebe eines vielbewegten Lebens zu sich empor alle, die als Fremdlinge hienieden weilen und nach höherer

Ruhe sich sehnen. Auch nebst der örtlichen Lage hatte diese alte Capelle noch andere Vorzüge, wodurch sie dem christgläubigen Volke lieb und ehrwürdig bleiben mußte; denn sie war erbaut und eingeweiht zur Ehre des heiligen Kreuzes, wie bald wird gezeigt werden, und als solche gleich vom Anfange schon im Besitze einer heiligen Kreuzesreliquie. Demnach wie von selbst und auf die ungesuchte einfachste Weise, löste sich die Frage: was aus der verlassenen Bergcapelle werden solle: Wittenbach ein Wallfahrtsort! Nun mußte aber auch gelegentlich auf eine größere und schönere Kirche Bedacht genommen werden. Das Kirchlein der Brüder, welches um die Zeit, wovon hier die Rede ist, mindestens schon gegen 130 Jahre gestanden hatte, mochte durch sein Äußeres wenig geeignet sein, die Pilger anzuregen; und war nebst dem auch noch zu klein für die ihm gewordene Bestimmung, indem es nach Gysat kaum etwa einen Drittheil des Größenverhältnisses zur jetzigen Kirche haben mochte. Allein auf erkleckliche Unterstützung zu diesem Zwecke durfte das Land Entlebuch damals nicht hoffen; denn zu sehr hatte fast allenthalben schon die religiöse und sittliche Erschlaffung um sich zu greifen angefangen und der Glaubensstrennung vorgearbeitet, als daß ein solches Unternehmen der abgeschlossenen Thalleute in weitem Kreise Anklang und Hülfe gefunden hätte. Sie waren deshalb auf das ihnen einzig noch zu Gebot stehende Mittel einer recht ökonomischen Verwaltung der Wittenbacher Hofstatt angewiesen, um nach und nach einen Fond zusammenzulegen, durch neue Erwerbungen von Grund und Boden ihn wieder fruchtbringender zu machen, und dergestalt, wenn auch langsam doch sicher, ein beträchtliches Baucapital zu gewinnen.

Nun diese fernern Gestaltungen der Dinge in Wittenbach bis zur Erbauung der jetzigen Wallfahrtskirche wollen wir noch kurz entwickeln, und jeweilen die interessanteren Punkte der Urkunden, sowohl in ökonomischer als gottesdienstlicher Beziehung, hervorzuheben suchen.

Die erste Urkunde (Nro. 12.), welche seit Langem endlich wieder einen festen Anhaltspunkt gewährt, ist vom Jahr 1480. Darin kommt keine Spur mehr von den geistlichen Brüdern vor. Der Inhalt dieses Documentes ist ein abgeschlossener Kaufvertrag um die „schwarzen matten zu Handen dem Heilligen Crüz dem goß Huf im wittenbach“, welchen sich der damalige Vogt gericht-

lich zufertigen läßt. „Vnd ist differ verkof beschehen umb vierzig „gutter Rinscher guldinen an gold vnd gewicht gerechter, gemeiner „vnd lufflicher werschaft in dem land ze Entlibuch.“ Der Verkäufer „Peter fry, Lantman vnd gesessen ze tobelschwand“ handelte blos „anstatt vnd in namen vnd in vogtwisse peters ob dem stalden sellt= „gen finden für si vnd allü ir erben vnd noch komenden.“ Peter Frankhuser, Burger und des Rathes zu Lucern, bestätigte als damaliger Landvogt die Urkunde, die ohne nähere Monats- und Tagesangabe blos obige Jahreszahl weist.

Aus diesem Kaufbriefe geht vorab die Thatsache hervor, daß schon die ersten Jahre der übernommenen Güterwirthschaft in Wittenbach ein für damalige Zeit nicht ungünstiges Resultat lieferten, zumal wenn man berücksichtigt, welche bedeutende Auslagen noch überdieß für den Bedarf häuslicher Geräthschaften zc. gleich im Anfange gemacht werden mußten. Vogt Heinzen von Bogelsberg, den die erwähnte Urkunde einen „fromen man“ nennt, ist wahrscheinlich der erste, den das Land für Wittenbach bestellen durfte. Anlangend aber die Art und Weise der Güterverwaltung, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß damals und lange Zeit noch der jeweilige Vogt oder Schaffner die Dekonomie mit seinen ihm unterordneten Dienstleuten unmittelbar selbst besorgte <sup>1)</sup>, darüber jedoch von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen mußte. <sup>2)</sup> Unter Vor-

<sup>1)</sup> Die Lehensakkorde sind erst in späterer Zeit üblich geworden, und die ersten derselben findet man im Jahr 1757 „Lähen Brieff umb die hl. Crüz „güeter für 6 Jahr“ und „umb die wirthschaft bey dem heiligen Creüz stat an 6 Jahr lang.“ Gerade vorher wurde das jetzige Wirthshaus erbaut, und blieb von dieser Zeit an ein gesondertes Lehen.

<sup>2)</sup> Das Entlebucher Landrecht v. 1491 enthält die Bestimmung: „Wir haben „ouch zu lantrecht gesezt, wer die sind, So eins Vogthuses old eins helgen „vogt sind, dz die vnd der alle Jar von siner vogth wegen by sim eid rech= „nung geben sol vor biderben lüten, so darzu geben werden.“ — Im Verlaufe der Zeit mochte wohl dieser Verordnung nicht immer nachgelebt worden sein, so daß gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts über die Verwaltung aller Kirchengüter im Lande obrigkeitlich strenge Rechenschaft gefordert werden mußte. (Schnyder Gesch. I. 76) Die älteste noch vorfindliche heil. Kreuzesrechnungsablage hat am 23 Weinm. 1665 stattgefunden „In by „vand mit sy J. Carly Christoff Fleckenster der Zeit Landvogt des Landt Entlibuochß, vnd einem Chrsammen Vogtgricht zu Entlibuoch zc. Dieses Vogtgricht über Verwaltung der hl. Kreuzgüter bestund, nebst dem jeweil=

aussetzung sachverständiger Leitung und treuer Verwaltung mögen wohl die Meisten diese ihre Stelle auf Lebzeiten innegehabt haben. <sup>1)</sup>

Was aber die Urkunde (Nro. 12) ganz Besonderes und vorzüglich Beachtungswerthes bietet, ist der in dieser geschichtlichen Darstellung zum ersten Male vorkommende Ausdruck „Heilig crüz“, womit noch die alte ursprüngliche Capelle der geistlichen Brüder bezeichnet wird. Vielleicht vermiste schon lange der eine und andere Leser dieser Abhandlung sehr ungerne, daß hierüber auch gar Nichts verlauten wollte, ähnlich, wie selbst der Verfasser es kaum erwart-

---

ligen Landvogt als Repräsentant M. G. S. in Lucern, regelmäßig aus je zwei Geschwornen der drei Landesgerichte Entlibuch, Schüpfheim und Escholzmatt, wozu auch die Hochw. Geistlichkeit beigezogen wurde. So findet man dieselbe frühe schon bei der Rechnungsablage bemelter Pflugschaft durch zwei Mitglieder vertreten; das eine davon, der Ortspfarrer von Hasle-Wittenbach, war von jeher ein ständiges, das andere aber wechselte alle zwei Jahre unter den Geistlichen des Landes nach der Reihenordnung der Pfarreien. — Statt des frühern Zuzuges der Geschwornen, und später der Richter, besteht seit 1843, wo die Trennung des Richterlichen vom Administrativen auch hierin durchgeführt wurde, eine Commission von 8 Mitgliedern, wovon die 6 Weltlichen mit Einschluß des Pflegers je zwei aus den drei Gerichtskreisen auf die Amtsdauer von sechs Jahren unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern des Landes (die Gemeinde Schachen ausgenommen) gewählt werden; die zwei Geistlichen aber unterliegen keiner Wahl, und folgen nach der alten, oben angemerkten Ordnung. Die Versammlung dieser Pflugschaftscommission beruft und leitet der Tit. Amtsstathalter, und hat bei gleichgetheilten Stimmen nur das Entscheidungsrecht. Der Amtschreiber ist immer Actuar. Die gefaßten Beschlüsse vollzieht der Pfleger, besorgt nebstdem die laufenden Geschäfte, und legt alle zwei Jahre vor dieser Behörde Rechnung ab. Die Wahl des Pflegers, der abwechselnd aus den drei Gerichtskreisen genommen werden muß, hatte seit Jahrhunderten auf einer Landsgemeinde zu Schüpfheim stattgefunden, wie auch in jüngster Zeit die der Pflugschaftscommission. Nach dem neuesten Regulativ aber ist in Zukunft diese gemeinschaftliche Wahl aufgehoben, und jeder Kreis wählt sich gesondert seine Mitglieder in die Commission der löbl. Pflugschaft, wie auch den Pfleger selbst, wenn die Reihenfolge ihm wieder zusteht. Der neue Wahlmodus wird im October 1855 zum ersten Mal vollzogen.

<sup>1)</sup> Wenigstens läßt es sich aus den noch vorhandenen Rechnungen darthun, daß ein gewisser Jacob Bieri vom Jahr 1665 bis 1681 ununterbrochen Pfleger beim hl. Kreuz gewesen. Interessant sind die Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben seines Vorgängers Martin Renggli, auf die wir noch hie und da zurückkommen werden.

ten mochte, bis er in den vielen Urkunden über Wittenbach endlich eine derartige authentische Kundgebung gefunden. Die Stelle ist allerdings die erste, aber keineswegs die einzige; und wie bisanhin die betreffenden alten Briefe über diesen Punkt gänzlich geschwiegen, so reden fortan, wo von Wittenbach gehandelt wird, alle ohne Ausnahme vom „goh Huf dem Heilligen crüz.“ Aus diesem Umstande geht offenbar das fromme Streben hervor, die verlassene Bergcapelle der frühern Eremiten wieder zu gebührender Ehre zu ziehen. Deswegen sollte von nun an der ehrwürdige Titel dieses Kirchleins oft in Erinnerung gebracht werden; eine Benennung, die nicht etwa beliebig erfunden, sondern wirklich die ursprüngliche und wahre ist, wenn gleich der verloren gegangene Weihbrief es nicht mehr bezeugen kann. Den Beweis hiefür hoffen wir mit folgenden Gründen darzuthun.

Nebst den Urkunden (Nro. 12, 13, 14, 15), welche fortwährend der alten Capelle diesen Titel ausdrücklich geben, bietet das pergamene Jahrbuch der Kirche zu Escholzmatt glücklicherweise eine quasi urkundliche Stelle, die geeignet ist, die Lücke des mangeldnen Weihbriefes einigermassen auszufüllen. Es enthält nämlich ad annum 1588 eine für das Land Entlebuch sehr merkwürdige Notiz, woraus zu unserm Zweck vorläufig die Worte am Platz sind: „Anniversarium omnium fundatorum illius ecclesiae, quae est aedificata in honore sanctissimae crucis Domini nostri Jesu Christi.“ Und diese Benennung muß zur angegebenen Zeit ganz zuverlässig noch der alten Capelle des ehemaligen Eremitenhauses gelten. Weiters darf in der Regel angenommen werden, daß Gotteshäuser, welche an die Stelle früherer Baufälle neu errichtet werden, immer auch wieder den Titel der alten Kirchen forterben. Und in wessen Ehre nächst Gott die jezige Wallfahrtskirche erbaut und eingeweiht worden sei, ist kein Zweifel, was indessen an Ort und Stelle noch ausführlicher zur Sprache kommen wird. Endlich finden diese Beweise ihre tatsächliche Bestätigung in der herkömmlichen hohen Feier der beiden hl. Kreuztage (Urk. ad annum 1546. Nro. 14), so daß mit voller Sicherheit behauptet werden darf, es habe schon die ursprüngliche Capelle in Wittenbach wirklich sub titulo et veneratione Sanctae Crucis gestanden.

Da nun dieser Titel der wahre ist, so folget auch nothwendig, daß jenes alte Kirchlein keine leere Benennung getragen habe, sondern

wie alle Kirchen, die diesen Titel führen, schon vom Anfange an im Besitze einer wahren Reliquie vom hl. Kreuze müsse gewesen sein. Und diesen Vorzug haben die Landleute eben so weise als eifrig zur Gründung eines Wallfahrtsortes zu benützen verstanden.

Für dieselbe fromme Absicht, die sich bald nach Entfernung der Eremiten sehr bestimmt ausgebildet zu haben scheint, möchte gerade zur nämlichen Zeit (1479) der sogenannte Römerbrief auch als Belege dienen, laut welchem die Entlebucher beim hl. Vater Papst Sixtus IV. ein bittliches Ansuchen stellten, das Kreuz, die Dornenkrone und Nägel in ihr Landesbanner aufnehmen zu dürfen, was auch unterm 13 Jänners 1479 gestattet wurde — *Ipsorum piis ac devotis supplicationibus inclinati etc.* (Geschichtsfrd. VI., 197.) — Also wie auf der Höhe in Wittenbach die Verehrung des hl. Kreuzes dem Volke am Herzen lag, so sollte auch unten im Thale dieses ehrwürdige Zeichen mit kirchlicher Guttheißung hoch im Banner und in den Fahnen vor ihren Augen stehen. <sup>1)</sup>

Endlich noch wurde die Liebe und Verehrung des hl. Kreuzes bis in die letzte Berghütte hinaus dem ganzen Volke theuer und werth gemacht durch Errichtung einer hl. Kreuzbruderschaft, die man schon in der ältesten Zeit vorfindet (siehe unten), und wodurch die Mitglieder derselben selbstverständlich die Verpflichtung übernommen, jedes für sich in nächster Umgebung nach Maßgabe der Kräfte diese Andacht befördern zu helfen. Darum konnte in Folge dieser großen und weitverbreiteten Verehrung und Hochachtung des hl. Kreuzes frühzeitig schon urkundliche Erwähnung geschehen von allgemeinen Landesprozessionen, nicht minder auch von öftern Bittgängen einzelner Gemeinden in und außer <sup>2)</sup> Landes,

---

<sup>1)</sup> Diese bildliche Darstellung gieng auch später auf das Landesiegel über, und wurde neben einen entwurzelten Buchbaum, der schon vorhin in den Bannern bestanden, hingesezt. Dieses Siegel erhielten die Entlebucher im Jahr 1514 von Lueern aus. Das Früheste des Landes (*Vniuersitatis*), das Haupt des hl. Leodegar mit dem Bohrer, ward ihnen schon mit Urk. vom 19 März 1395 (Geschichtsfrd. I. 87) gegeben. Es ist zierlich in seiner Zeichnung und Ornamentik. (Siehe Abbildung No. 4 u. 5 in der artistischen Beilage, nach Emil Schultheß. Zürich 1854, Taf. X.)

<sup>2)</sup> Von allgemeinen Pilgerfahrten, die von Außen her nach Wittenbach gekommen, nennt das oben angeführte Verzeichniß des Pflegers Martin Kenggli namentlich die „Maltersfern“ mit 2 Gl. 20 þ. Opfer.

die mit ihrem Seelsorger oder einem Geistlichen an der Spitze, nach Wittenbach pilgerten. (Urf. No. 14.)

Das sind Thatsachen, wofür gültige Beweise sprechen. Schwieriger schon, oder vielleicht geradezu unmöglich dürfte es sein, über das Wann und Wie, oder die Art und Weise der Anherbringung dieser Kreuzesreliquie eine mit der Volksfrage übereinstimmende und befriedigende Lösung zu geben, und zu bestimmen, welche Umhüllungen der eigentliche historische Kern im Verlaufe so vieler Jahrhunderte sich habe müssen gefallen lassen. Daß aber der hiesigen Volksfrage, wie sie K. Lang gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zuerst fixirt <sup>1)</sup>, jedenfalls eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liege, dürfte kaum in Abrede gestellt werden. Oder wie konnte eine solchartige Idee entstehen ohne entsprechendes Faktum? Wie nun, wenn der edle Ritter (miles) Johannes von Arwangen der fromme Soldat der Sage wäre?! Oder hätte es bei Anherbringung eines solchen Heiligthums nicht so vorgehen können, wenigstens der Hauptsache nach, wie der Mund des Volkes es heute noch erzählt? Ungeziemendes liegt doch wohl nichts bei einem solchen Verfahren, besonders wenn man füglich annehmen darf, daß die Brüder, an ihrer Spitze der fromme Ritter, bei ihrem Auszuge aus St. Urban prozessionsweise nach Wittenbach pilgernd ein großes Kreuz mit dieser Reliquie sich vortragen ließen, es aber beim mühesamen Ansteigen des Berges ihrem Lastthier auflegten. Die alte Sa-

---

1) Historisch-Theologischer Grundriß I. 752. Da die Sage selbst in weitem Kreise bekannt genug ist, so mag sie hier, um nicht unnötigen Raum einzunehmen, bloß im kurzen Auszuge stehen. — Um das J. 330 soll ein Soldat und Bedienter der hl. Helena mit einem Partikel vom hl. Kreuz nach Arras gekommen sein. Um aber die Aechtheit dieser Reliquie darzuthun, habe er sie auf einen wilden Ochsen gelegt, der plötzlich ganz fugsam geworden, aber auch sofort von Arras weg und über Mainz nach Helvetien gezogen sei, ohne je nur auszuruhen bis in Wolhusen. Dort erst habe er 24 volle Stunden verweilt, so daß der Soldat meinte, es sei hier der Ort, wo das hl. Kreuz verehrt werden wolle. Allein die wunderbare Schickung gieng weiter in's Land Entlebuch hinein bis Hasle und nach Wittenbach hinauf. Als der Ochse dort nicht weiter gehen wollte, erkannte der Soldat den Ort als von Gott zur Verehrung des hl. Kreuzes bestimmt, nahm den Partikel vom Thier und befestigte ihn an einer Lanne des Waldes. Durch himmlische Zeichen sei das Heiligthum dem Volke kund geworden. (So weit die Volksfrage.)

fel 1), von der Oben (S. 10, Anmerk. 1) gesprochen worden, scheint diese feierliche Anherbringung gerade im Moment des Eintrittes in die Wittenbacher Hofstatt darzustellen. Freilich müßten bei dieser Annahme das Jahr 330 und andere Ausschmückungen außer Betracht fallen, was unsers Dafürhaltens mit um so mehr Grund geschehen darf, als die Christianisirung des Landes geschichtlich auch erst später erfolgte. 2) Diese Erklärungsweise stimmt zudem mit den Witten-

1) Nachdem Oben schon von dieser Tafel und ihrer Hinweisung auf die alte Capelle und das Eremitenhaus gehandelt worden, so müssen wir hier noch die weitem Beziehungen derselben auf das so eben erwähnte Factum berühren. Vorerst ist aber noch zu bemerken, daß laut Bericht eines glaubwürdigen Augenzeugen, Ant. Limacher von Hasle \*), die Tafel früher noch zwei Seitenstücke hatte, wovon das zur rechten Hand das ganze Eremitenhaus, und das zur Linken zwölf Mönche plastisch vorbildete. Der Abgang dieser Stücke ist übrigens wegen urplötzlichen Abbrechens der Darstellung für jeden Kenner leicht ersichtlich, zumal auf der linken Seite, wo die Figur eines Mönches wie mitten hindurch gespalten noch kaum so recht halb hervorschaut — Nach dieser Ergänzung der Tafel, wie sie ursprünglich war, kommt nun hier noch Folgendes in Betracht. Vorab stellt der noch übrige Theil dieses Schnitzwerkes die Volksfage dar nach Form und Inhalt, oder die Art und Weise, wie das Kreuz, einem Oxen aufgelegt, nach Wittenbach gekommen sein soll. Bezüglich der Zeit, wann dies geschehen, dürfte das fehlende Stück mit den zwölf Mönchen weniger für das Jahr 330 passen, wohl aber mehr für das Jahrhundert und die geschichtliche Person des Johannes von Arwangen und seiner Genossen sprechen. Die Tafel in ihrer Ganzheit mag anfänglich zur Erinnerung der wirklich so stattgefundenen Begebenheit in der Capelle der Brüder gestanden haben, vielleicht auch später noch in der neuen Kirche. Nachdem aber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts \*\*) acht neue die Sage in ihrem größten Umfange bezeichnende Gemälde dort aufgestellt worden, wollten begreiflicherweise die Mönche sich nicht so leicht in diese uralte Zeit einfügen lassen, und mußten deßhalb abtreten.

\*) Er starb 1843, 60 Jahr alt.

\*\*) J. S. M. Schwyzer, Landvogt v. J. 1631 bis 1683, ist auf dem Wappen der ersten Tafel, die seine Vergabung sein mag, schon als „gew. Landv. d. E. Entlebuch“ angedermt.

2) Es kann hier nicht der Ort sein, über die schwierige Frage der Einführung des Christenthums in Helvetien näher einzutreten, und es mögen für den angedeuteten Zweck bloß folgende Thatsachen genügen.

Un einigen Orten unsers Vaterlandes müssen schon frühzeitig Christen gewesen sein, weil die Bisthümer zu Bistisburg, (Aventicum) zu Basel-Augst, (Augusta Rauracorum) und zu Windisch (Vindonissa) unstreitig als Stiftungen aus der Römerzeit gelten. Allein erst unter der Herrschaft

bacher Urkunden überein, insofern nämlich darin die ganze dortige Gegend vor der Ansiedelung des Johannes von Arwangen und seiner Genossen als eine unbewohnte Wildniß „in dem walde“ dargestellt wird, und Gysat ausdrücklich meldet, daß sich die geistlichen Brüder „In einem fast dicken, finstern vnd wilden Wald“ niederlassend, erst ihre Wohnung und Capelle selbst bauten, und also Nichts vorfanden, was auf ein früheres dort hochverehrtes Heiligthum schließen ließe. Ob nun bei dieser Anschauung, wodurch auf geschichtlicher Unterlage das Wesentliche der Tradition nach Form und Inhalt gerettet würde, vielleicht für die Einen schon zu Viel gegeben, und für die Andern wieder viel zu Wenig gesagt sein möchte? Wer vermag überall das Richtige zu treffen, namentlich im Sagenkreise grauer Vorzeit?! — Uebrigens genügt für jeden aufrichtigen Freund des hl. Kreuzes die geschichtlich erwiesene Thatsache, daß das Gotteshaus zu Wittenbach im Lande Entlebuch seit mehr als einem halben Jahrtausend im Besitze einer so verehrungswürdigen Reliquie vom wahren hl. Kreuze, dem Opferaltare des sterbenden Welttheilandes Jesus Christus sich befunden und noch befindet, und daß fortbauend auf die alte Grundlage, die neuern Ablassbriefe von Papst Pius VII. und Leo XII. diesen Wallfahrtsort ein „celebre sanctuarium sub Titulo sanctæ Crucis“ nennen;

---

der Frankenkönige, deren erster Chlodwig nach Bestiegung und Unterwerfung der Alamannen sich 496 taufen ließ, hat auch das Christenthum in allen unsern Gauen allgemeinere Aufnahme gefunden und nachhaltige Dauer erlangt. Von nun an können wir die Glaubensboten von Alamannien, wozu auch die heutige teutsche Schweiz gehörte, ganz zuverlässig mit Namen anführen, wie ein Fridolin 550, Kolumban und Gall 610 ic. Unter dieser fränkisch-merowingischen Dynastie, besonders durch Dagobert d. Gr. 630, mehrten sich Klöster und fromme Stiftungen, und namentlich waren die damaligen Mönche vom Orden des hl. Benedict die Verbreiter des Segens des Christenthums, die ersten Begründer aller Kultur und Bildung des Volkes, so wie noch besonders die Erhalter und Pfleger der Wissenschaft (Mzog Kirchengeschichte S. 395). So dürften auch ebenfalls Männer dieses Ordens zuerst in unserm Alpthale das Licht des christlichen Glaubens angezündet haben. Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, als es urkundlich feststeht, daß der Ort Entlebuch, wovon das Land auch den Namen erhalten, schon in uralter Zeit rechtmäßiges Besizthum der Mönche v. St. Blasien im Schwarzwald war. Gilt doch der Canon als allgemein, daß ein Kloster in demselben Umkreis irdische Güter erhielt, in welchem es geistige Güter spendete.

es genügt die Thatsache, daß von jeher eine große Zahl frommer Pilger auf diesem Berge am Fuße des Kreuzes bei ihren mannigfaltigen Anliegen Hülfe und Trost gesucht und gefunden haben. <sup>1)</sup> O Crux ave spes unica! piis adauge gratiam, reisque dele crimina. (Brev. Rom. ad III. Maji.)

Nach dieser kurzen Erörterung, wovon die geschichtliche Darstellung über Wittenbach zum hl. Kreuz nicht wohl Umgang nehmen durfte, kehren wir wieder zu den fernern Begebenheiten zurück.

Die Oben (S. 43) ausgesprochene Ansicht, daß nämlich das Land Entlebuch die ökonomische Benützung und möglichst große Erweiterung der Güter in Wittenbach zu dem angegebenen Zwecke sich recht angelegen sein ließ, findet immer mehr ihre thattsächliche Bestätigung, und darf um so zuverlässiger angenommen werden, als sie mit den spätern Berichten über die baulichen Auslagen der jetzigen Kirche ganz übereinstimmt. Die Kundgebung dieser Tendenz mag wohl vor M. G. H. in Lucern gelangt sein, und blieb nicht ohne guten Erfolg, wie die Urkunde (Nro. 13) darthut.

Im Jahre 1493 ist der Güterkomplex in Wittenbach um die „farn wang vnd die östegg“ erweitert worden. Der „bescheiden thoman ze Hasly“ muß damals Vogt des hl. Kreuzes gewesen sein, wenigstens sprechen seine dießfalligen Bemühungen dafür, wenn er schon nicht namentlich als solcher bezeichnet vorkömmt. Anfänglich wollten M. G. H. „dem erwidigen goß Huß im wittenbach dem Heiligen Crüz geben den staffel vff der first genannt, das aber den lantlütten nit guot eben noch willig sin wollt, doch so hand sy im geben mit der lantlütten rat die farn wang vnd die östegg das dem goß Huß wol litt.“ Diese Vorgänge und Beratungen brachte nun „thoman“ vor den Landvogt und die fünfzehn

---

<sup>1)</sup> Im Klosterarchiv Schöpfheim liegt ein Verzeichniß, welches vom J. 1648 bis 1810 die merkwürdigern Gebetserhörungen an dieser hl. Stätte enthält, und deren 97 aufgezählt sind, und zwar mit namentlicher Anführung der betreffenden Personen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Fälle nicht durchweg die strenge Kritik aushalten dürften, so ist doch so viel gewiß, daß der Wallfahrtsort zum hl. Kreuz seinen großen Ruf als „celebre Sanctuarium“ nicht wohl ohne öftere und auffallende Gebetserhörungen erlangen konnte. — Im Jahr 1853, wo gar keine außergewöhnliche Wallfahrt veranlaßt wurde, belief sich die Zahl der dortigen Communionen auf 9953.

Geschwornen <sup>1)</sup> „mit denen worten, das die von bargellen <sup>2)</sup> nit „sond über die schwarz matt vf noch ab faren, old keme den, das „der weg im berg verfallen wer.“ Statt dieser Last, wovon auch die anstossende neue Erwerbung der Dostegg befreit wurde, übernahm der Sachwalter des hl. Kreuzes die leichtere Verpflichtung, in den bezeichneten Nothfällen den „weg im berg“ durch einen Knecht herstellen zu helfen „vnd das hand die von bargellen ver- „wilget, umb des willen, das die first blib als von alter har, vnd „hochwald wer. „Diese Verhandlungen wurden „dem bescheiden thoman“ zu Handen des hl. Kreuzes mit dem Siegel des damalig-

<sup>1)</sup> Das Institut der Geschwornen des Landes Entlebuch, das hier zum ersten Mal urkundlich vor uns tritt, ist zu merkwürdig, als daß eine kurze Darstellung desselben an diesem Ort zwecklos wäre.

Das Verkommniß vom Jahr 1395, März 19, wodurch das früher schon mit der Stadt Lucern eingegangene Burgrecht geregelt wurde, enthält über die politische Vertretung des Landes Folgendes: „Wir sullen ouch da bi bliben, das wir die Bierzig in vnserm lande haben sülent, vnd alle Jar besetzen vnd entsetzen mit einß vogß Rat, die ouch sweren sollent, ir bestz vnd wegsteß der stat, vnd dem lande, vnd helffen ze richtende als ebeseiden ist. — Vnd das wir Zerlich vs den Bierzigen so si also besetzt werdent Bierzehen erwelen mit einß vogß Rate, die Zme vnd er Znen beholffen sien ze richtende was von vrteilen für si fünfzehen gezogen wirt, als hie bescheiden ist, als dicke es ze schulden kunt.“ (Geschichtsbld. I. 88.) Die Vertretung des Landes durch die Bierzig mit dem engerm Ausschusse der Bierzehen muß ein sehr altes Herkommen sein; denn an der Spitze dieses Landrathes stund schon vor dem Erscheinen des ersten Landvogtes Burkard Ergerder 1395, der Humann, minister in Entlebuch, eine Würde, die nach 1392 verkam, aber durch das Verkommniß von 1395 gänzlich beseitigt wurde. Diese alte Einrichtung hatten die Landleute im Auge, als sie beim Herzog klagten gegen Thorberg, daß er einen „Sempt vssakte“ ohne des Landes Rath, und sie außer ihre Gerichte geführt und „verdarrt“ habe wider Recht. Ueber diese eigenthümliche corporative Organisation des innern Amtes (erst seit dem eingegangenen Burgrecht Entlebuch genannt) sagt Segeffer (N. G. I., 585), sie habe mit den Räten in den Städten einige Aehnlichkeit gehabt, und sei insofern von großer Bedeutung gewesen, als sie gegenüber der Vogtsgewalt einen ähnlichen abwehrenden und mäßigenden Einfluß zum Zwecke hatte wie die städtischen Räte — vielleicht ein Rest völlig selbständiger Organisation nach dem Muster des benachbarten Unterwalden. — Ueber die spätere Stellung der Geschwornen, und überhaupt die politische Einrichtung des Landes, siehe Schnyder Gesch. II., 180.

<sup>2)</sup> Mitten im Hochwald eine bedeutende Alp und Privateigenthum.

gen Landvogts Rudolf Haas <sup>1)</sup> urkundlich zugestellt. — Warum aber die Landleute „die farn wang“ den nordwestlichen Abhang des Farnernberges und „die östegg“ der Staffel auf der First vorgezogen, dürfte nebst dem angegebenen Grund „das dem goß Huß wol litt“ auch noch die Güte des Bodens der Dostegg, jetzt Reistegg, als Alpland <sup>2)</sup> in Anschlag gekommen sein, während die Besitzer von Bargellen es gleichmäßig mit den Landleuten in ihrem eigenen Nutzen und Vortheil finden mußten, daß die benachbarte First Hochwald bliebe. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der nämliche, welcher ein paar Jahre später als Lucerner Hauptmann durch seinen Heldenmuth im Schwaderloch den Sieg entschied, und bald darauf in der Schlacht bei Dornach eines ruhmreichen Todes starb.

<sup>2)</sup> Frühezeitig und vielleicht gleich im Anfang ist diese Alp in's Lehen gegeben worden; wenigstens erzeigen die Oben erwähnten ältesten Rechnungen einen jährlichen Alpzins v. 105 Gl. 4 f.

<sup>3)</sup> Was in andern Gegenden die Allmenden sind, das ist hier im Gebirgslande der Hochwald. Von diesem anfänglich grundherrlichen Eigenthum stund jedoch den Landleuten das Nutznießungsrecht zu, wovon 1347 (Urk. No. 6) anlässlich der Ausdehnung desselben auf die Eremiten in Wittenbach, ausdrückliche Meldung geschieht. In das Erbe dieser herzoglichen Rechte traten im Jahr 1418 M. G. S. in Lucern, das Land blieb bei seinem alten Nießbrauch, bis ihm der Hochwald im Jahr 1514 von einer hohen Obrigkeit „über Geben und zu Handen gestellt wurde umb eines Zerlichen und „Ewigen Zins, namlich Zwölf mäs kassen guote feise wehrschafft In Ir stat Lucern ze antwurten. (Wißbuch S. 62). Die gemeinschaftliche Nutzung der Hochwälder und Wildnüssen, wobei „etliche sunderbare Personen etwas „Vortheils getriben“ gab zu verschiedenen Klagen und endlich zur Vertheilung derselben Anlaß. Zu diesem Ende erschienen im Jahr 1588 als obrigkeitliche Abgeordnete die Herren Ludwig Schürpf und Beat Amrhyn, die dann mit „Hülff der Erbarkeit“ den Hochwald unter die drei Aemter vertheilten. Die Theilung gefiel aber nicht allen, und es erhoben sich wieder neue Anstände, so daß die gleichen Abgeordneten 8 Jahre später wieder erschienen zu einer „verglichnus, „wobei dem Amt Entlebuch“ der staffel hängstalden nachgeben worden“ mit der Verpflichtung jedoch, die Entlebucher den andern Aemtern ohne Schaden zu erhalten. „Dem Ampt schüpffen ist „geben worden der staffel brügschwendy“ mit der gleichen Verpflichtung in Bezug auf die Landbrücke, selbe auch gleichfalls ohne Schaden der andern Aemtern zu erhalten. (Wißbuch 63.) Das Ausführlichere in Schnyders Gesch. (I. 85). Der *jus Domini* Zins, welcher später an die Stelle des Mulchen Zins, der bis zur französischen Revolution entrichtet worden, (Presbyter Schmidts Chronik Mst.) getreten, und als Gegenverpflichtung für diese erworbenen Eigenthumsrechte übernommen wurde, ist erst im J. 1841.

Niedersteigend von den Alpen und den Bergen, auf welchen wir uns im Interesse von Wittenbach umsehen mußten, folgt man gerne dem Ruf einer Stimme, die in das Innere der so schön und einsam gelegenen Capelle führt, und erwünschten Aufschluß giebt, wie es dort seit dem Abzug der geistlichen Brüder in gottesdienstlicher Beziehung geübt und gehalten wurde. Es ist dieß eine urkundliche Mittheilung, die um so mehr Werth hat, als sie sich auf alte herkömmliche Uebung fußt, und die Geschwornen damals im J. 1546 noch gar wohl wissen konnten, was in fraglicher Beziehung „von allters gesetzt vnd brucht sy.“ Der Anlaß war folgender:

Zwischen dem damaligen Pfleger und Schaffner, Dttmann Stadelmann und etlichen Priestern, namentlich dem Pfarrer zu Hasle, hatten sich über verschiedene Punkte öftere „irrungen“ oder Anstände erhoben, und wie es scheint in dem Grade sich gesteigert, daß deren Beilegung das Einschreiten der Landesbehörde nöthig machte. Jener hielt es in seiner Befugniß, den Festprediger für die hl. Kreuztage ohne Rücksprache mit der Landesgeistlichkeit bestellen zu können, diese aber glaubte, hierin auch ein Wort mitzsprechen zu dürfen, besonders der Pfarrer zu Hasle. Eine fernere Beschwerde gab sich kund „den priestren zu lonen, so die lantlütt „mitt Crüz Dahin kemend, Deseßlichen auch was er (der Pfleger) „Einem kilcheren zu Hasli schuldig sy fon einer wuchen maß.“ Nach gehaltener Umfrage, wobei die Berufung auf alte Uebung maßgebend war, fiel der Entscheid dahin: Einen Festprediger „so darzu geschickt „ist, Sol vnd mag der vogt bestellen mitt Hilf vnd Ratt der Priesterschaft vnd der Rätte im land.“ Bei Landesproceffionen hat ein Priester für die Messe 4 fl. 1) und ein Frühstück zu fordern. Betreffend das Stipendium für die Wochenmesse des Pfarrers zu Hasle „ist hiesor gescht also, dz ein vogt im sol gän von Einer „tedlich maß fünfsthalbe schilling vnd kein mal darfon schuldig sin.“ Der damalige Landvogt Beat Feer siegelte.

---

anläßlich der bekannten Austheilung v. 300,000 Frkn., ausgeglichen und an den Staat abgezahlt worden.

1) Der Werth des Geldes hat sich also seit 1500 im Verhältniß von 6 zu 1 vermindert, so daß im 14. und 15. Jahrhundert der relative Werth eines gleichen Quantums Silber sechsmal höher gewesen, denn heut zu Tage. (Segeffer R. G. II., 256.)

Wer möchte diese stattgehabte Irrung nicht eine glückliche nennen, weil ihr so zuverlässige und wichtige Angaben zu verdanken sind, die in Ermangelung eines derartigen Umstandes vielleicht vergebens gesucht würden. Zwar hätte man immer mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß nach kirchlicher Ordnung der Gottesdienst in Wittenbach von Zeit zu Zeit wirklich auch stattgefunden habe. Allein die urkundliche Meldung von einer Wochenmesse zeigt die erfreuliche Gewißheit, daß der fromme Sinn des Volkes die alte ehrwürdige Stätte in gebührender Ehre gehalten. Was aber ganz vorzüglich als guter Fund bezeichnet zu werden verdient, ist die unbestreitbare Evidenz, daß die hohe Feier der beiden hl. Kreuztage in Wittenbach eine sehr alte sein müsse, weil die Berechtigung einen Festprediger hiefür zu bestellen, damals im Jahr 1546 schon nach früherem Herkommen entschieden wurde. Und darin liegt ganz zuverlässig eine thatsächliche Bestätigung unserer Oben (S. 46) ausgesprochenen Ansicht. Auch nur bei dieser Annahme finden die uralten Wallfahrten, von denen hier die Rede ist, ihre genügende Erklärung, da selbe bekanntermaßen nur an besondern Gnadenorten oft vorkommen. Bei der Frage aber, was wohl in damaliger Zeit die erwähnten Processionen „der lantlütte mitt Crüz“ zunächst veranlaßt habe, genügt die einfache Hinweisung auf die vielfältigen Landescalamitäten und Religionskriege, welche im Gefolge der beklagenswerthen Glaubensstrennung sich allerwärts eingefunden, und wobei die Thalbewohner des Entlebuch nichts weniger als unbetheiligt bleiben konnten. Diese düstere Seite der Geschichte unsers Vaterlandes steht zu sehr im innern Zusammenhange mit den berührten Bittgängen, den Kümmernissen des Volkes, als daß deren Erwähnung hier irgend Jemand befremden dürfte.

Es ist also die religiöse Pflege und Pietät des Landes gegen die alte ehrwürdige Stiftung in Wittenbach, die sich in obiger Urkunde durch Anordnung des öftern Gottesdienstes und festliche Begehung zweier Feiertage ausdrückt. — Nebst dieser frommen Sorgfalt, die aller Anerkennung werth ist, verdient ebenfalls auch rühmende Erwähnung jene Verwaltung, welche die zeitlichen Interessen der Corporationsgüter zu fördern und allfälligen Schaden zu wenden Pflicht und Schuldigkeit auf sich hatte. Es läßt sich freilich aus Mangel der frühesten Rechnungsdocumente kaum annähernd

bestimmen, wie viel Guthaben die Pflugschaft um diese Zeit durch Fleiß und treue Sparsamkeit schon zusammengelegt; so viel ist aber gewiß, daß sie im Jahr 1553 um eine schöne Summe Geldes ein bedeutendes Grundstück erworben hatte. Laut Urkunde No. 15. kaufte „der from ersame Wili ämmenegger, derzitt Pfläger vnd „vogt des erwürdigen gohhus zu dem Helligen krüz im wittenbach, „zu des sälben Gohhus Handen, Namlich ein matten genant der „Hindrist Herren schnabel.“ Die Personen, welche dieses ihr Eigenthum „vrächt vnd redlich verkouft han“, sind folgende: „Wier „die nachbenampten Else Hubers, mit Hans Hafner zu Entlibuch „mynem erkornen vogt, vnd Melker Burrach von vnderwalden, min „eelicher man; Vnd ich anna Heidin von schüpfen, mit Hans Hei- „den Minem gutten fründ vnd Rechten vogt. Vnd sind diser bed „käuf hin geben vnd beschechen vmb drühundert vnd achtzig guldin „in münz der statt lucern wärschaft, deren wier bed vnd ietweders „in funders von dem genanten köuser von wägen des gohhus ganz „vnd gar vsgericht vnd psalt sind, dz vns gar wol benügt.“ Landvogt Jost Pfyffer bestegelte den Brief.

Durch den Ankauf dieses großen Schnabelgutes wird die Verwaltung in ein vortheilhaftes Licht gestellt; denn es ist nicht nur die Thätigkeit, wodurch die Kauffsumme und ohne Zweifel noch Mehreres erworben ward, es ist die weise Benützung und Sicherung des Gewonnenen selbst. Ein alter, freilich nicht schon der ursprüngliche Pachtzins <sup>1)</sup> dieses Grundstückes mag dessen zum Beweise dienen. Hiemit blieb aber auch der Umfang der Wittenbacher-Güter abgeschlossen; weitere Erwerbungen schienen nicht mehr rätlich, zumal der Baufond nicht länger seine unmittelbare Neuffnung verzögern durfte. Es mußten sonach die Gelter der immer höher steigenden Einnahmen auf eine andere Weise fruchttragend gemacht werden, was wirklich durch Anleihen geschah, wie folgendes Aktenstück zeigt.

Das Wißbuch (S. 170) enthält die Copie einer Urkunde vom 24 März des Jahres 1568, worin es ausdrücklich heißt: „wie das gohhus im Wyttenbach etwas fürsclags vnd barschaft habe,

<sup>1)</sup> In den oft erwähnten Rechnungen v. J. 1661 heißt es: „Item von Schnabel Zins ingenommen 50 Gl.“ Dieses Gut ist noch jetzt ein gesonderetes Lehen mit ungefähr neunfach höherm Ertrag.

aber vast alles an schulden hinder erenlütten stande." Diese ausgeliehenen Gelter scheinen den damaligen „Vogt vnd verweser werny krummenacher“ ziemlich in Verlegenheit gebracht zu haben. Vor dem Landvogt Ulrich Moser und den Fünfzehn ließ er sich vernehmen „daz Jez vnd sonderlich salkem löuff sigent, sige aber me-  
 „niglichen mit barem gelt nit gar wol versächen.“ In seinem fernern Vortrag machte er noch aufmerksam, wie vielleicht die Land-  
 leute im Falle eines Krieges oder sonstiger außerordentlicher Ereignisse bei dieser allgemeinen Geldnoth „vff wytter verbesserung sich  
 „dasselben barschaft in wyttenbach trösten welten, bis vff künstig  
 „wider gebung.“ Um daher die Interessen des Gotteshauses nicht zu gefährden, und bei allfälligen Berlürsten aller Verantwortlichkeit für sich und seine Erben ledig zu sein, erbatt er sich Verhaltensregeln und erhielt vom Vogtgericht „die Fürderniß (Empfehlungs-  
 „schreiben), wil ine auch darby erhalten, wan er will zu Handen  
 „des gotshußes in ziehen. Wen doch das benüöge, dorst er nie-  
 „mandt darumb ze pfenden, sondern wan sich jemand spehren wurde,  
 „vnd nit zalen welte, so mag er mit botenen von ein bis an das  
 „ander Triben, bis vnd er von des gotshuß wegen bezalt wirdt.  
 „Wer auch jemand, der bezalen welte mit psanden, der soll gut  
 „gesund Wich dan geben vnd dar mit bezallen, dan er zu des Gots-  
 „huß Handen nit geheissen noch schuldig ist einige andere psand  
 „zu nemmen. Dessen begert vill geschribner werny schyn vnd vr-  
 „kund, das ich obgenempter Landvogt Inhalts des Raths vff syn  
 „begeren vnder mynem Insigell verwahrt geben lassen, doch mir  
 „vnd Mynen erben in allwäg ohne schaden.“

Die Oben erwähnten Befürchtungen des Pflegers Werny scheinen sich glücklicherweise nirgends verwirklicht zu haben, wenigstens meldet um diese Zeit die Vaterlandsgeschichte nichts Erhebliches; es wäre denn, daß hiemit in Verbindung stünde, was Schnyder (Gesch. I., S. 74) von den eigenen Landesunruhen sagt „die von 1570 ist kaum bekannt.“ Man ist daher auch um so mehr berechtigt anzunehmen, daß der besorgte Deconom in Wittenbach ohne eingetretene Störung des öffentlichen Handels und Verkehrs seine ausstehenden Einzüge machen, und den Nutzen des ihm anvertrauten Gutes fördern konnte.

Die Reihenfolge der Begebenheiten, welche in dieser geschichtlichen Darstellung erwähnt zu werden verdienen, führt uns zu ei-

ner Thatsache, die bis auf unsere Zeit noch immer in düsterer Erinnerung vor den Augen des Volkes steht, weil alljährlich wieder neu aufgefrischt durch einen öffentlichen und kirchlichen Act des gesammten Landes. Es ist der fürchterliche Hagelschlag vom Jahr 1588, der alle Pfarreien des Entlebuch schwer getroffen. Der Unglückstag ist nach dem Jahrbuch der Kirche in Escholzmatt angesetzt und folgendermaßen bezeichnet: „Breviarium Romanum 20. Julii. Festum Beatæ Margaretæ feriat in toto Entlibuch. Als man Zalt nach Christi geburt 1588 vff Sant Margretten tag hatt dz Wätter im ganzen land Entlibuch mächtig übel geschlagen. Da hatt ein gang land Ein heiliglich genampten tag vffgenommen vorthin Ze fyren wie einen Pannen (botnen) Fyrtag. Es sollend auch ally Kilchgäng <sup>1)</sup> im land vff gemälten tag ein processio Berrichten mitt

<sup>1)</sup> Die Kilchgänge oder Pfarreien des Landes Entlebuch kommen nach urkundlichen Zeugnissen, die unseres Wissens bis jetzt aufgefunden worden, chronologisch in folgender Ordnung:

a. Entlebuch. Diese Kirche war schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts im rechtmäßigen Besitze des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. 1157, Juli 8. Hermanus I. episcopus Const. confirmat monasterio St. Blasii cellas et ecclesias eidem unitas; dabei „ecclesia . . . in Entelibuoch.“ (Neugart codex diplm. II. 90 und Anmerkung.) Zuvor hatte diesen Einkommenrobel v St. Blasien Papsst Hadrian IV. (1154–59) bestätigt. (Neugart histor. nigr. silvæ III pag. 82.) Vergl. ferner Neugart ad 26 April. 1173 II., 104, wo ausdrücklich bemerkt wird „Entlibuoch in pago lucern.“ (Mitthl. von Pfarrer Bölsterli.)

b. Romoos. Das älteste vorhandene Zeugniß von dieser Kirche ist die Urkunde vom 30 Jänner 1184 bei Neugart (codex diplom. Allemanniæ II., 111). Laut diesem Briefe bewidmet der Freie Lütold von Wolhusen die Kirche zu Romoos, welche gerade damals eingeweiht worden war, mit seinem Grundstück (prædium) zu Tambach, Kirchgang Geis. Zu dieser Zeit war Chuno Leutpriester daselbst.

c. Escholzmatt. In einer Urkunde des Staatsarchives Lucern v. 24 Feum. 1313 (Geschichtsfrd. I., 71) ist schon die Rede von „dem Kilchspel ze Eschelmatten.“ Der erste urkundliche Leutpriester daselbst kömmt im Jahre 1315 vor und heißt Wandellarius. (Geschichtsfrd. V., 109. III., 240.)

d. Lobelschwand. Im Jahr 1314, 8 Herbstm. erscheint der erste Priester dieser Kirche, und zwar ganz zufälligerweise als Zeuge in einem Bergabungsbrief der Clementa von Soppensee. Sein Name ist Her Hesso Kilcher ze Topoltschwand (Geschichtsfrd. V., 179.)

e. Hasle. Der habsburg-österreichische Urbar (s. oben S. 13.) bringt unseres Wissens die erste Notiz über diesen Ort, welcher damals als Filial

andacht in Wytttenbach Zu dem Helligen Crüz ꝛc. dan begaatt man auch daselbst die bruderschaft des H. Crüzes, vnd dz gemein Jarzit omnium fundatorum illius Ecclesiae, quæ est ædificata in honore sanctissimæ crucis Dni. nostri Jesu Christi.

Dieser kurze Bericht ist von grosser Wichtigkeit, weil ihm nebst der Schilderung des unglücklichen Ereignisses und dem gemachten Landesgelübde noch zwei für unsern Zweck sehr entscheidende Thatsachen beigelegt worden sind, die eine über den damaligen wirklichen Bestand einer heiligen Kreuzbruderschaft, die andere in Bezug auf das allgemeine Jahrzeit aller Stifter jener Kirche, die zur Ehre des allerheiligsten Kreuzes unsers Herrn Jesu Christi erbaut worden war. Oben (S. 46 und 47) sind beide Punkten als dienliche Beweismittel an Ort und Stelle angeführt. Der Grund aber, warum das betreffende Jahrzeitbuch bei einem Anlasse diese zwei kirchlichen Gegenstände berührt, liegt einfach in der Feierlichkeit, welche dem St. Margarethentage fortan zugebracht war. Damit

---

der Mutterkirche Menznau unterordnet, und mit dieser zugleich dem Hause der Teutschbrüder in Hülkirch gehörte. Ist in Urk. vom 2 Weinm. 1261 (Geschichtsf. II., 57.) unser Hasleßgemeint, wo Kunrad noch am 1 Christm. 1265 (Archiv Engelberg) Leutpriester ist, so wäre freilich dieser Ort als Pfarrei ziemlich alt.

f. Schüpfheim. Melchior Styger mag ungefähr um 1400 hierorts Kilchherr gewesen sein. (Geschichtsf. III., 188.) In einer Urkunde von 1420, 26 Augstm. (Geschichtsf. IV., 80) ist Johannes Stadelmann als Rector in Schüpfheim ausdrücklich bezeichnet. Ähnlich wie die andern Pfarreien des Landes, theilt auch Schüpfheim das Loos eines dunkeln Ursprunges, und ihre Gründung muß weit über die angeführten Daten hinaufgehen, zumal auch hier wiederum der österreichische Urbar (Geschichtsf. VI., 43.) der „kirchöri ze Schiphon“ schon Erwähnung thut. Es darf auch überhaupt bei allen obigen Kirchen als ganz zuverlässig angenommen werden, daß selbe um Jahrhunderte früher gestiftet worden sind, bevor sie in den citirten Urkunden als solche auftreten.

g. Marbach. 1524, vff St. Martinstag (Pfarrarchiv Marbach) bewilligten Schultheiß und Rätthe zu Bern und zu Lucern, und Heinrich Ruff, Abt von Trub, daß zu Marbach eine Pfarrei errichtet und Schangnau und Marbach auf ewig von Trub abgelöst werde. Ueber Marbach, von den Benedictinern in Trub *excurrendo* versehen, s. Urk. 12 Herbstm. 1401. (Geschichtsf. V., 273.)

h. Flühle. Die Errichtung dieser Pfarrei ist erst neusten Datums, und fällt in das Jahr 1781, wo sie aus der Mutterkirche Schüpfheim als selbständige Tochter hervorgegangen ist.

nämlich die angelobte Landesprocession desto zahlreicheres Volk nach Wittenbach bringen, und selbes um so andächtiger für Abwendung ähnlicher Heimsuchungen zu Gott flehe, wollte man gleichzeitig noch das Bruderschaftsfest und das allgemeine Jahrzeit ansetzen und begehen. Es war somit dieser Tag gleichsam in dreifacher Beziehung zum frommen Besuche der Wallfahrtskirche einladend und auffordernd, und darum wurde er auch von jeher zu den Hauptfesten gezählt.

In den Kreis der hohen Festtage beim heiligen Kreuz müssen wir noch die Kirchweihe einfügen. Diese Feier läßt sich aber kaum mehr bestimmt angeben, weil einerseits der Weihebrief der alten Capelle fehlt, und andererseits hierüber keine näheren Angaben sich wollten auffinden lassen. Indessen darf gefragt werden, ob nicht etwa das alte Kirchlein auch den Tag dieses Weihefestes als Erbe der neuen Kirche übermacht habe? Wenigstens könnte es nicht schwer halten, zumal in der Nähe des Weihbischöfes, (Unten 63) hinsichtlich der Zeit den Einweihungstag der neuen Kirche so zu bestimmen, daß er übereintreffend mit dem alten Feste auch die ererbte und in die Sitte des Volkes übergegangene Gewohnheit beizubehalten erlaubte.

Es waren demnach schon zur Zeit der alten Capelle, noch ehe die jetzige Wallfahrtskirche erbaut wurde, vier Hauptfeste <sup>1)</sup>, von denen jedoch die beiden heiligen Kreuztage und St. Margarethentag in der Art feierlicher begangen wurden, als an selben von jeher die gesammten Pfarreien des Landes processionsweise nach Wittenbach zogen. Und durchschnittlich muß auch immer bei diesen Anlässen eine schöne Anzahl festbesuchenden Volkes an der ihm ehrwürdigen Stätte sich eingefunden haben, wenn anders die oft schon berührten alten Rechnungen in Bezug der an diesen Tagen eingenom-

<sup>1)</sup> Die anfänglich rein religiöse Kirchweihefeier hatte schon frühe, wie meistens auch anderwärts geschehen, mehr den Charakter eines allgemeinen Volksfestes angenommen. In Folge dessen haben bis etwa um das Ende des vorigen Jahrhunderts bei großem Zulaufe, namentlich des jüngern Volkes, an diesem Tage das ländliche Schwingen, Brückenlaufen und andere gymnastische Uebungen eine Hauptrolle gespielt. In neuerer Zeit ist die kirchliche Seite des Festes wieder mehr in den Vordergrund getreten.

menen Opfer auch nur theilweise für die frühere Zeit maßgebend sein dürfen. 1)

Nach der seitherigen Darstellung der Wittenbacher Zustände seit der Aufhebung des dortigen Eremitenhauses, haben demnach zwei Dinge hauptsächlich in den Vordergrund sich gestellt und sofort auch geltend gemacht. Es ist vorab die religiöse Pietät des Landes gegen die alte und ehrwürdige Stiftung, von welcher besonders die Urk. No. 14. Erwähnung thut, und wodurch in Nähe und Ferne die Liebe und Verehrung des heiligen Kreuzes in dieser Bergcapelle zu immer höherer Geltung gebracht wurde. Wittenbach als Wallfahrtsort erheischte aber auch eine größere und schönere Kirche, um durch ein würdiges und einladendes Aeußere der neuen Bestimmung zu entsprechen. Darum finden wir zu diesem Zwecke noch ein anderweitiges Bestreben, nämlich durch bestmögliche Be-

1) Das Rechnungsjahr von 1661 auf 1662 betrug an eingegangenen Opfern die Summe von 42 Gl. 24 fl. L. W., und vertheilte sich als „Stoß und Bättgeld“ (Opferstoß und Klingelbeutel) auf den 3 Mai 20 Gl. 8 fl., auf den 20 Heum. 11 Gl. 4 fl., auf den 14 Herbstm. 11 Gl. 12 fl. Dieses Opfer ist kein kleines, wenn der damalige weit höhere Werth des Geldes und das wenige bevölkerte Land in Anschlag gebracht werden. Die Auslagen, welche die Feier des Gottesdienstes und die Gastfreihaltung der anwesenden Priester erforderten, wurden zunächst aus diesen freiwilligen Darbringungen des festbesuchenden Volkes bestritten. Die gleiche Rechnung enthält zu den einzelnen Festen unter der Rubrik „Vszgebens vmb Wbn, brot, fleisch, Hirs, Rysß, pulver 2c. sub 3 Mai 12 Gl. 32 fl., 20 Heum. 10 Gl. 25., 14 Herbstm. 12 Gl. 30 fl., somit im Ganzen 36 Gl. 7 fl. für dreimalige Bewirthung der Geistlichen. Unter den Pfarrherren, denen der Bogt zum heiligen Kreuz Leistungen an Geld zu machen hatte, kommen die von Hasle und Schüpfheim ausdrücklich vor. Auch die B.B. Capuziner sind mit 2 Gl. 4 fl. bedacht, und erscheinen hier zum ersten Mal. Zwar schon seit 1655, wo die Grundsteinlegung des Klosters durch den Hochwürdigsten Jodok Knab, Weihbischof von Lausanne und Propst zu Lucern stattgefunden, waren zwei Patres im Lande; allein erst nach Vollendung des Baues im Jahr 1661, und zwar am 7 Weim., hat sich die Ordensfamilie unter ihrem ersten Guardian P. Ignatius Dürler von Lucern als solche förmlich constituirt. — Bei diesem Anlasse darf füglich noch hingesezt werden, daß die B.B. Capuziner nach mancherlei Umständen am 17 Christm. 1753 zur Pflege der Wallfahrt beim heiligen Kreuze sich bleibend niederlassen konnten, und zwar anfänglich nur im sogenannten „spicher Fuß“, bis am 5 März 1766 die oberkeitliche Erlaubniß zum Aufbau des jetzigen Hospiz gegeben, und auch sofort vollzogen wurde.

nützung der Stiftungsgüter die hierzu benötigte Summe nach und nach zu gewinnen. Nun diese war eben im Anfange der Neunzigerjahre des 16ten Jahrhunderts bereits zu einer ordentlichen Höhe angestiegen, und zudem die Brüdercapelle nach einem Bestande von ungefähr 250 Jahren dermaßen baufällig, daß der schon lange beabsichtigte Neubau endlich in Angriff genommen werden mußte.

Angelangt an den Punkt, wo diese Darstellung ihrem Abschlusse nahet, vermiffen wir sehr ungerne jene Documente, welche uns über den Beginn und die Vollendung des Kirchenbaues in Wittenbach bestimmtern Aufschluß zu geben vermöchten. Nebst den allerdings sehr verdankenswerthen Mittheilungen des damaligen Stadtschreibers R. Gysat ist bloß noch ein Rodel <sup>1)</sup> im Original vorhanden, der, sachbezügliche Daten enthaltend, auf sehr erklärliche Veranlassung während dem Baue in Umlauf gesetzt wurde. Der zusammengelegte Fond mochte nämlich schon frühzeitig Jedermann von seiner Unzulänglichkeit überzeugen, um das begonnene Werk zu vollenden, und insbesondere eine würdige Ausschmückung im Innern anbringen zu können. Unter solchen Umständen war die Berufung an den frommen Sinn des Volkes unabweisbar, und der erwähnte Rodel leistet auch den thatsächlichen Beweis einer großen religiösen Opferwilligkeit des Landes zum Auf- und Ausbau des Gotteshauses in Wittenbach. Die gezeichneten Geldbeiträge mögen beiläufig auf die schöne Summe von 1350 Gl. gestiegen sein. <sup>2)</sup> Andere

<sup>1)</sup> Der Titel ist: Es vollget Här nach aller geistlicher vnd weltlicher Pärsonen namen, welche Ihre stür, allmosen vnd Handreichung an diese Ehrwürdige Kapällen allhie im witen bach ver ehrt vnd ver gabet Hand.

<sup>2)</sup> Es ist nicht leicht, die eingegangenen Almosen des Landes genau zu bestimmen, weil der gleiche Rodel als Fortsetzung für die spätern Vergabungen dienen mußte, und zwar ohne ausdrückliche Angabe, welche Sammlungen zur Zeit des Kirchenbaues gefallen, und welche nicht. Die verschiedenen Handschriften dürften aber einigermaßen entscheiden. Die erste Schrift, die laut Titel zur Zeit des Baues die verabreichten Gaben aufzuzeichnen angefangen, enthaltet auf 17 Seiten die bereits Oben angemerkte Summe, welche die eigentliche Bausteuer sein möchte. Die zweite Handschrift führt schon die Namen einiger Geistlichen als Wohlthäter an, die notorisch einer viel spätern Zeit angehören. Ferners kömmt darin zufälligerweise die Jahreszahl 1677 vor, und noch weit darüber hinaus sind Beiträge eingezeichnet. Der ganze Rodel, der wenigstens zehn verschiedene Schreibarten vorweist, giebt die Gesamtsumme auf 2776 Gl. 4 s. an, die ungefähr im

wieder haben freiwillige Hülfeleistungen übernommen, Materialien, selbst Victualien abgeliefert; alle Landleute aber aus allen Ständen, selbst viele auswärtige Wohlthäter <sup>1)</sup> sich im edeln Wettstreit redlich bemüht, die ihnen seit Jahren lieb und werth gewordene Stätte der Andacht mit einem würdigen Gotteshaus gebührend zu ehren.

Durch das rege Zusammenwirken so vieler Kräfte erhob sich mittlerweile der Bau, und stand bereits in seiner Vollendung da, wenigstens in so weit, daß die Kirchweihe vollzogen werden konnte. Dieser feierliche Akt geschah „durch Herrn Balthasarn Bischof von Alcalon vnd Wichbischof zu Constanz Im Herbst A. 1593.“ <sup>2)</sup> Obgleich die Urkunde über die vollführte Weihe auch hier fehlt, ist uns dennoch der wesentliche Inhalt derselben in Cysats Schriften aufbewahrt, der als Zeitgenosse über diesen Gegenstand wörtlich Folgendes berichtet: „der Chor Altar Ist gewycht In der Ger des H. Crüzes Erfindung. Der Altar zur Rechten Hand In der Ger S. Michaels, der Altar zur Lingen In der Ger vnser Lieben Frauen, vnd der H. 10,000 Ritteren.“ <sup>3)</sup> In dieser Mittheilung fehlt allerdings die bestimmte Angabe des Monats und Tages der vollzogenen Weihe, welchen Mangel jedoch die ununterbrochene Uebung dieser Gedächtnißfeier auf St. Michaelstag ergänzt.

Noch andere Berichte dieses anerkannt fleißigen Geschichtsforschers über den Neubau zu Wittenbach, dürfen hier nicht umgangen und vorenthalten werden. Den Kostenpunkt, die Größe <sup>4)</sup> und

Verlaufe eines Jahrhunderts als freiwilliges Opfer aus fast allen Familien des Landes auf den Altar der heiligen Kreuzkirche niedergelegt worden sind.

- <sup>1)</sup> Unter diesen verdient die Familie Pfyffer in Lucern rühmliche Erwähnung, nicht nur weil sie, außer Junker Kaspar Haas mit 10 Gl., die einzige Stadtfamilie ist, die auf dem Baurodel erscheint, sondern auch wegen den namhaften Beiträgen, als: „Junker Ludtwig Pfyffer schultheiß der stat Lucern hat gäben 50 Gl. — Junker Kaspar Pfyffer von Lucern — von 1589 bis 1591 Landvogt im Entlebuch — hat gäben 50 Gl. — Her Rudollff Pfyffer ritter vnd bruder des Helligen graps Cristy sampt seiner Ehlichen frowen hand gäben, vnd vür welche es ist schuldig Got zu biten, ein ganzß Ohrnat mit sampt den leßfiten Röcken vnd ein maß Buch. — fraw anna maria Pfyfferin hat gäben für sich vnd die ihren ein für altar.“
- <sup>2)</sup> Cysat Collect. A. fol. 188. a. An einem andern Ort (C. fol. 160. b.) ist das Jahr der Kirchweihe mit 1595 angesetzt.
- <sup>3)</sup> C. fol. 303. a.
- <sup>4)</sup> Schiff 50 Sch. Länge, 30 Breite; Chor 28 Länge, 20 Breite.

Schönheit der in Rede stehenden Wallfahrtskirche anlangend, sagt er: „Die filialkilch zum Hl. Crüz ward vß dem fürgeschlagenen gut der kilchen allerdings von grund vff nüm erbunwen, vnd schier vmb 2 theil meer dann sy vor gsin erwyteret vnd schön gexieret, also das sy für die schönst kilch Im Land geacht würdt — hatt by 2000 Gl. kost zu ernüweren.“ <sup>1)</sup> An einem andern Orte <sup>2)</sup> giebt er die Baukosten um 500 Gl. höher an, erinnert aber nachträglich noch an andere Bauten, die zu gleicher Zeit aufgeführt wurden, nämlich: „hatt auch ein Nüwes wohlgebuwes hus <sup>3)</sup>, Schüwr vnd stäfel, der buwkost hatt sich angeloffen In 2500 Gl. Vnsre G. H. der Statt Lucern hand auch darzu gestürt <sup>4)</sup>, auch die Landtlüt geholffen vnd gfronet.“ Wenn nun Gysat, und zwar noch an einer zweiten Stelle seiner geschichtlichen Sammlungen <sup>5)</sup> ausdrücklich wiederholt „Dise Kilch ward ernüwert vnd grösser vß der Kilch eignen fürgeschlagen gut vnd ynkommen, vß der Matte vnd Allpung“, so dürfen wir die seit vielen Jahren nach und nach zusammengelegten Ersparnisse, von denen Oben oft schon die Rede war, unzweifelhaft zu 2000 Gl. anschlagen. Aus diesem Fond mag der eigentliche Aufbau bestritten worden sein. Allein die Erstellung der Altäre, die würdige Ausschmückung im Innern, zugleich die Beachtung auf passenden Kirchenornat für die Liturgie, und überhaupt die erhöhten Bedürfnisse der Wallfahrtskirche, wie z. B. Orgel <sup>6)</sup>, Thurmuhre ic. haben die eingesammelten Liebesgaben von

<sup>1)</sup> Fol. 160. b.

<sup>2)</sup> Fol. 303. a.

<sup>3)</sup> Dieses Haus ist gestanden bis zum J. 1845. Auf einem Balken über der Hausthüre sah man deutlich die Zahl 1589 angebracht; und noch gegenwärtig sind die drei ersten Ziffern auf dem gleichen Stück Holz, das wieder in eine Wand des neuen Gebäudes eingesügt wurde, sichtbar. Es ward demnach vor dem Neubau der Kirche, und zwar auf der südlichen Seite in etwelcher Entfernung von derselben errichtet, theils um bei vorhabender Niedereißung des alten an die Capelle gebauten Gremitenhauses dem Pfleger und dessen Dienstleuten die nöthige Wohnung zu bieten, theils auch um den auf dieser Stelle gewonnenen Platz zur Erweiterung der neuen Wallfahrtskirche benützen zu können.

<sup>4)</sup> Laut Nodel 40 Gl.

<sup>5)</sup> Fol. 303. a.

<sup>6)</sup> Die gegenwärtige Orgel mit 8 Registern hat Kaspar Rigert von Gersau im J. 1778 um 650 Gl. L. W. gebaut, jedoch gegen Ueberlassung der

1350 Gl. so ziemlich in Anspruch genommen. Zudem ist es nach dem Wortlaut des Rodels Thatsache, daß auf diesen Theil der innern Ausstattung manche der größern Vergabungen ausdrücklich bezogen sein wollten. <sup>1)</sup> Der allfällige Rest möchte zuletzt ganz füglich zu den erwähnten Dekonomiegebäuden benützt worden sein. Endlich muß bei diesem Cysat'schen Bericht von 2000 Gl. Baukosten noch in Erinnerung gebracht werden, daß das jetzige Beichthaus erst circa 1753 an die Capelle angebaut wurde, ein Umstand, der nothwendig zum richtigen Verständnisse jener Angabe dienet.

Hiemit ist diese documentirte Darstellung zum Abschlusse gebracht, und eine weitere Fortsetzung dürfte kaum noch erhebliche Resultate liefern. Das allenfalls Wissenswerthe der spätern Zeit hat zudem Oben schon an einschlägigen Stellen theilweise Andeutung gefunden. — Nur noch eine Bitte an die Leser, nämlich diese. Vorliegende Arbeit will und soll als ein bloßer geschichtlicher Versuch angeschaut und beurtheilt werden, und auf kritisch gründliche und in allweg befriedigende Auffassung und Durchführung macht sie keinen Anspruch, zumal dem Verfasser nicht nur Geschik, sondern auch die nöthige Zeit und anderweitige Hülfsmittel kaum auf das Spärlichste zu Gebote stunden. Was ihn zu diesem Versuche nichtsdestoweniger bewogen, ist die sehr ansprechende und gewiß höchst interessante Persönlichkeit des Stifters von Wittenbach, und die Liebe für den Wallfahrtsort zum heiligen Kreuze. Durch allfällige Zurückführung der Sage auf ihren geschichtlichen Grund und Boden darf ich hoffen, die schuldige Pietät des Sächlichen und Vertlichen nicht verletzt zu haben; denn es leitete mich der gewiß richtige Gedanke, daß nur die Wahrheit der guten Sache zu die-

---

alten kl. Orgel, die wahrscheinlich schon zur Zeit der neu errichteten Wallfahrtskirche, oder doch bald darauf nach Wittenbach gekommen sein mochte. — Von den jetzigen vier Glocken gehörten noch die zwei kleinern der alten Capelle an; die größere derselben trägt die Jahreszahl **MCCCCXXIV**; die kleinere 1582. Die Größte ward erst im J. 1754 von Peter Ludwig Kaiser in Zug gegossen, die andergrößte aber 1630 ohne Angabe des Meisters und Ortes. Keine von diesen reicht in die Zeit der geistlichen Brüder zurück, und da sie doch wenigstens ein Glöcklein gehabt haben mußten, so dürfte selbes für die Anschaffung der größern Glocken entweder in den Kauf gegeben, oder eingeschmolzen worden sein.

<sup>1)</sup> 50 Gl. an die nüm Cortaffellen, 30 Gl. an die nüm altar daffell zc.

nen vermöge. Aus diesen Gründen sei mir nachsichtige Beurtheilung zu erwarten gestattet.

Schließlich spreche ich hier öffentlich den aufrichtigsten Dank aus für die Mithülfe, die mir von Seite mehrerer Geschichtsfreunde auf sehr zuvorkommende Weise zu Theil geworden; und namentlich sind es die Herren Staats- und Stadtarchivare in Lucern, J. K. Krütli und Jos. Schneller, wie auch der dortige Herr Stadtbibliothekar, J. B. Dferrtag, denen ich sehr verbunden bin, und ohne deren Zuthat und Aufmunterung dieser Versuch kaum zu Stande gekommen wäre.



## Urkundliche Beilagen.

### 1.

1539, 8 Jänners.

(Staatsarchiv Bern.)<sup>1)</sup>

Ich Johans von Arwangen Ritter Tun | kunt Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Das Ich vnbetwungenlich mines guten willen, nach miner fründe Rat, mir selben ze Rechtem Erben genomen vnd gemachet han, Recht vnd Redelich, Margareton, Elyson miner Tochter, vnh (sic) Hr. Pihyllippen | von Rhen Ritters Elichen Tochter, vnd miner Tochter Tochter, Petermans von Grünenberges Elichen huffrowen, Der güter so hie nach geschriben stant, vnd han das getan, mit gunst, mit hant, vnd mit gutem willen Derselben Elyson von Rhen miner Tochter |, die der selben güter so hie nach geschriben stant, Rechter Erbe wäre gewesen, vnd mit hant vnd willen Herr Pihyllippen von Rhen, der selben Elyson Elichen wirtes vnd wissendhaften vogtes; Vnd sint dis die güter, dar vber Ich si ze Erbe genomen han, Doch mit sollicher | bescheidenheit, als hie nach geschriben stat. Des Ersten han Ich si mir ze Erbe genomen vnd gemachet Der Burg ze Arwangen vnd der Brugge ze Arwangen, vnd dazu der Bomgarten, der wiger, so bi der selben Burg gelegen sint, si sien Enod dem wasser | oder hie dishalb gelegen, vnd zu dien Twingen vnd bennen der Dörfer ze Arwangen vnd ze Rufsbusen, vnd aller miner Hölzer, vnd aller miner Lüte, wa die geseffen sint, oder wie si genemmet sint, Vnd dez Bannwart tumes ze Arwangen, daz Sechse Swin giltet, vnd | der Kappellon ze Arwangen in dem Dorf. Dirre vorgenanton Besti, Lütton, gütren, Brugge, Bomgarten, Wigern, Twingen vnd bennen der dörfer so vor benemmet sint, vnd ouch der

<sup>1)</sup> Einen fehlervollen Abdruck bringt das Solothurner Wochenblatt 1831, 638.

Hölzer vnd allez des, so zu der vorgenanten Burg ze Arwangen deheins weges gehört | vnd gehören mag, sol die vorgenante Margareta warten vf min person, wenne Ich erstürbe, vnd got über mich gebütet, Daz si das haben sol vnd niessen ane aller miner Erben Summuß vnd widerrede, vf der stat wenne Ich Enbin an alle geuerde. Da zu han Ich si | zu Erbe genommen zu Drissig marchen geltes die zu der selben Burg ze Arwangen hören, an Eigen, an Erbe vnd an Lehen, die gelegen sint in dien dörfen ze Arwangen, ze Mumendal, ze Deniswile, ze Ruffshusen, ze Walafwile, ze Mose vnd ze Bleichenbach |. Von den selben Drissig marchon geltes sol han ze Lipdinge Berena min Elichu Husfrowe, Her Peters seligen des Sennen Ritters Elichu Tochter, die wile si lebet, disu nachgeschriben guter. Des Ersten ze Arwangen in dem Dorf funf vnd zwenzig Schupuffen, dero | giltet jechlichu Drittehalb müt Roggen, zwen müt dinkeln, zwen viertel habern, fünf swin dero jechliches zehen schilling phenning gelten sol, drei Hüner, zwenzig Eiger, vnd die müle an dem Stade ze Arwangen, die giltet jechliches driehen müt Roggen vnd vier swin, dero sol jechliches zehen | schilling gelten. Ze Deniswile zehen Schupoffen des alten gutes, dero giltet jechlichu zwen müt Roggen, zwen müt dinkeln, zwei viertel habern, und je zwu Schupoffen Ein Swin daz zehen schilling gelten sol. In dem selben Dorf Siben Schupuffen gelten als die Schupuffen ze | Arwangen. Im Haldermos zwu Schupuffen, geltent fünf müt dinkeln vnd fünf müt Habern, Ein Schupuffe under der Halden giltet als die andren ze Arwangen, vnd Ein halb Schupuffe ob dem grate giltet ouch als die Erren; Ein Schupuffe ob dem Haldenmose giltet zwen | müt Roggen, zwen mütt dinkeln, zwei viertel Habern, Ein Swin das zehen schilling gelten sol. Die Rütinan, die geltent vier müt dinkeln vnd Ein müt Habern. Ein halb Schupuffe under der Haldon giltet als die ze Arwangen. Ze Mumendal acht Schupuffen des alten gutes, | der giltet jechlichu zwen müt Roggen, zwen müt dinkeln, zwei viertel Habern, vnd je zwu Schupuffen Ein Swin, daz zehen schilling gelten sol. An dem Hungerberge Drithalb Schupoffen, dero giltet jechlichu als die Schupoffen ze Arwangen; Ez geltent ouch die Hoffstette | siben viertel dinkeln. Ze Ruffshusen Ein Schupuffe giltet zwen müt dinkeln, Ein müt Habern vnd driehen schilling phenning. Ze Bleichenbach siben schupuffen geltent zwölf müt Roggen, fünfzehen müt dinkeln, zehen

müt habern, fünf swin, dero sol iechliches zehen schilling gelten, Vnd | fünfzehen schilling phenningon. Ze Mose fünfthalbu schupuffe geltent zehendhalben müt dinkeln, zwen müt vnd Ein viertel habern vnd vier schilling vnd ein phunt phenning; Dise vorgebant Schupuffen geltent alle Hüner vnd Eyger, als die ze Arwangen. Die vorgebante | Berena sol ouch han zu ir lipgedinge dise vier knechtekristan von Mose, Johansen in der Schüre, Johansen löbern vnd Johansen Schürere. Es gevallend ouch von dien vorgebant driffig marchen geltes nach minem tode Elyson von Kien miner Tochter dise güter die hienach geschriben | stant. Des Ersten Ze Arwangen in dem dorf fünfzehen schupuffen, vnd an dem Mosberg vierhalb schupuffen vnd in dem Bagwile ein halb Schupuffe, dero giltet iechlichu Dritthalb müt Roggen, zwei müt dinkeln, zwei viertel habern, vnd aber Ein schupuffe an dem Mosberg | giltet Ein müt Roggen, Ein müt dinkeln, Ein müt habern, hüner und eiger. Die Hoffstette ze Arwangen dero sint driehen, gelten Sechzehen müt dinkeln, die Matte in der gebreitton giltet sechs müt dinkeln, die acher enhalb der Aron geltent vier müt Roggen, vnd vier müt | Habern, Der Acher zu dem Eschetürkin giltet sechs viertel dinkeln, Der Acher ze Marpach giltet zwen müt Habern, Jennis acher zwei viertel Roggen. Ze Ruffhusen, Zwu schupuffen, geltent drie müt dinkeln, Ein müt Habern, Ein phunt vnd vier schilling pfenning, Ze Waleswile zwu schupuffen, geltent vier schilling vnd ein phunt phenning. Man sol och wissen, wenne die vorgebant Berena miner Husfrowe stirbet, vnd ob dennoch Elise min Tochter lebte, so sunt zehen March geltes | vallen ze Erbe der Egenanton Margareton miner Tochter tochter, von dien gütern so hie vor geschriben stant, die der vorgebant Berenon miner Husfrowen lipgedinge sint, als vor benemmet ist. Des Ersten ze Arwangen in dem dorf zehen Schupuffen, dero giltet iechlichu Drittehalb müt | Roggen, zwen müt dinkeln, zwei viertel Habern, vnd aber ze Arwangen zehen | schupuffen, die da heissend in der Schüre, dero giltet iechlichu zwen müt Roggen, zwen müt dinkeln, zwei viertel Habern, vnd je zwu schupuffen Ein Swin sol zehen schilling gelten, vnd | die Müle an dem Stade giltet als vor geschriben stat, vnd die sibben Schupuffen ze Bleichenbach geltent ouch als da vor benemmet ist, vnd daz gut von Mose, dez sint fünfthalb schupuffen als da vor geschriben stat; Aber das ander gelt, daz da vor geschriben stat von dien | Driffig

marchon geltes, sol vallen an Elyson min Tochter, die wile si lebet,  
 Und wenne si enist, so sullen aber die selben güter an Margareton  
 ir Tochter vallen, vnd an ir Erben, vnd sol enheiner der vorge-  
 nannten Elyson Erbe, noch min Erben damitte nüt ze schaffonne |  
 han, vnd sint diz die güter: Ze Arwangen fünf schupussen die nüt  
 Swinen geltent, Ze Mumendal acht Schupussen des alten gutes,  
 vnd Drithalb Schupussen an dem Hungerberg geltent als vor ge-  
 schriben stat. In dem Deniswile zwu vnd zwenzig schupussen |  
 geltent als ouch davor geschriben stat. Vnd dazu die Rütinan ze  
 Mumendal vnd ze Deniswile, die ouch geltent als vor geschriben  
 stat. Were ouch, daz die vorgenant Elyse min Tochter stürbe  
 nach minem tode, vnd ir muter dennoch lebti, so font von jr tode  
 vallen Margareton ir Tochter dise güter, die hie nach geschriben  
 stant. Daz sind die güter die ir vallend nach ir vatter tode Ze  
 Arwangen, ze Ruffshusen vnd ze Walefwile als davor geschriben  
 stat. Die vorgenant Margariton miner Tochter Tochter sol ouch  
 mit der vorgenanten Burg |, Lütton vnd gütern, vnd das zu der  
 selben Burg höret, Mit dien driffsig marchon geltes so ouch dazu  
 hörent, als vorbenemmet ist, benügen, vnd sol ouch da mitte sin  
 von aller warte ir Erbes von mir, von Berenon miner Husfrowen,  
 vnd Elyson miner Tochter, ir muter, Dez | ouch sich die selbe Mar-  
 garetta einzigen hat mit ir vorgenant Elichen wirtes hant Petermans  
 von Grünenberg ir wissendhaften vogtes. Dise vorgenant gemecht  
 ist ouch mit rechtem gedinge also beschehen: Wert daz Ich der vor-  
 genant Johans von Arwangen Einen sun, oder mer sünon gewunne |  
 ze der E, wenne denne der sun, oder der Sünon Einer, Eines  
 jares alt wurde, so font Ich, min son, oder mine söne der ege-  
 nanten Margareton vnd Petermanne von Grünenberg ir Elichen  
 manne weren vnd berichten driehundert marche genges vnd gebes  
 silbers Baseler | gewicht inron dem nechsten Jare da nach, so Ich,  
 min sun oder mine Süne von der vorgenant Margareton vnd von  
 Petermanne von Grünenberg ir Elichen manne gemant würdent.  
 Vnd sol denne die vorgenant Margareta mit dien driehundert Mar-  
 chen silbers | Entwert sin aller der gemechte vnd allez des Erbes  
 so vor geschriben stat, Vnd sol ouch genzlich abe sin, ane ir vatter  
 Erbe, dar vf ste dennoch warten sol. Wa aber Ich der vorgenant  
 Johans von Arwangen, Min Sun, oder mine Süne, ob Ich Süne  
 gewinnen, Die | vorgenant Margareton vnd Peterman von Grü-

nenberg der drühundert marchen silbers nüt wertin als vorgeschriben  
 stat, so sol die vorgenant Margareta ir Erbes warten vf die Burg  
 ze Arwangen vnd vf allez daz so da zu höret, vnd vf die driffsig  
 mar= | che geltes so ouch da zu hörent als da vor geschriben stat,  
 vnd sol weder mich noch mine Süne da vor nüt schirmen, weder  
 geistlich noch weltlich gericht, an alle geuerde. Wer ouch, daz die  
 selbe Margareta ane kint stürbe, so sol allez daz Erbe vnd die ge-  
 mechte | wider vallen an Elyson ir muter, an Berenen ir swester,  
 Oder an mine rechten Erben, ob die vorgenant Elyse vnd Berena  
 nüt werin, vnd ane kint sturbin. Vnd ze Einem Offenen vnd waren  
 Vrkunde, vnd ze Einem meren vergicht allez des so da vor geschriben  
 stat, | So han Ich der vorgenant Johans von Arwangen min  
 Eigen Ingesigel gehenket an disen brief. Ich Elyse von Kien die  
 vorgenant vergiche offentlich an diesem brieff, was min herre vnd vatter,  
 Hr. Johans von Arwangen der vorgenant, dur vatterlich trüwe vnd  
 liebi gnaden getan | hat Margareton miner Tochter, Petermans von  
 Grünenberg Elichen Husfrowen, mit der gemechte dez Erbes so hie  
 vor geschriben stat, Daz daz mit miner hant, mit miner gunst vnd  
 mit minem guten willen beschehen ist. Vnd darumb so han Ich  
 mich Enzigen vnd | Ezthe mich ouch an diesem brieffe Aller der war-  
 tunge vnd allez dez Erbes so Ich hatte zu der vorgenanten Besti-  
 ze Arwangen beide mit Lüten vnd mit gütern vnd mit allem dem  
 so da zu höret, als da vor benemmet ist, vnd han daz getan mit  
 hant, | gunst vnd mit gutem willen Her Phylippen von Kien Rit-  
 ters mins Elichen wirtes vnd wissendhaften vogtes. Ez sunt ouch  
 alle brieffe tot sin, ob Ich deheinen hette vmb die wartunge dez  
 Erbes der vorgenanten Burge ze Arwangen | vnd des so da zu  
 höret als vorgeschriben stat, vnz an die zwenzig March geltes, des  
 Lipdinges als vorgeschriben stat, die an mich vallen sullen die wile  
 Ich lebe. Ich han mich ouch noch nüt verzigen, ob Margareta min  
 Tochter stürbe nach mines | vatters tode vnd nicht finden liesse,  
 was ouch denne an mich gevallen solte, als ouch da vor geschriben  
 stat. Vnd dar vmb ze Einem Offenen vnd waren vrkunde vnd ze  
 Einer waren vergicht allez des so hie vor geschriben stat, So han  
 Ich Erbitten | den Egenanten Her Phylippen von Kien minen Eli-  
 chen wirt vnd wissendhaften vogt, Das er ouch sin Ingesigel henke  
 an disen brief zu dez vorgenanten mins vatters Ingesigel, Daz  
 ouch Ich der vorgenant Phylip von Kien besigelt han, wan die  
 vorgenant Elyse min Eliche | Husfrowe dise vorgenant verzihunge

getan hat mit miner Hant, mit miner gunst vnd mit minem guten willen gegen der vorgevanton Margareton miner Tochter in aller der wise als vorgeschriben stat. Wir die vorgevanton Johans von Arwangen, Phylip von | (Kien) vnd Elyse sin Husfrowe han ouch Erbetten ze Einer merer gezügsamt allez dez so da vor geschriben stat, vnser Heren vnd fründe, die Hie bi gewesen sint, Her Johansen von Büttikon Probst Jovingen vnd ze Werde, Bruder Peter von Rhenberg | Commendur ze Lungstetten, Her Johansen von Rhen, frien, Daz si ir Ingesigel zu vnsern Ingesigeln gehenket hant an disen brief, Das ouch wir die vorgevanten Johans von Büttikon Probst Jovingen vnd ze Werde, Bruder Peter von Rhenberg | vnd Johans von Rhen getan hant dur ir betten willen. Dirre brief wart geben Jovingen in der stat, Do man Zalte von gottez geburte Drüzehen Hundert Jar, Drissig Jar vnd da nach in dem Ründen Jare, an dem nechsten | fritage nach dem zwölften tage vnserß Herren. <sup>1)</sup>

Noch liegt im gleichen Archive Bern ein 2' 6" langer und 6" 3" breiter, an der Mitwuchen nach sant michels tag (3 Weinm.) 1331 aufgenommener pergamener Güter- und Gültenrodel vnserß Ritters Johannes, wovon beinahe der ganze sehr weittläufige Detail im obigen Testamente sich wieder findet. Dieser Rodel gibt uns einen Begriff von dem großartigen Besitzthum, und folglich auch von der aufopfernden Entfagung des Stifters von Wittenbach. Der Schluß des gemeldten Vermögens-Verzeichnisses lautet im Zusammenzuge so:

Suma Sumarum. Zouinger mes.  
 Roggen. cc.iiii. Müt. iij. fiertell.  
 Dincheln. cccc.xxxviiij. Müt. i. fiertell.  
 Habern. cc.xviiij. Müt. i. fierdung.  
 Swinen. Lxiii. (62<sup>1</sup>/<sub>2</sub>).  
 Rhenningen. xviiij. lib. iiij. den.  
 It. Zolle vnd Stüren . . . .

<sup>1)</sup> Ist ein von Bruder Nicolaus, Appet von Sant Urban, besiegeltes Vidimus, ausgestellt durch bette willen Her Johansen von Arwangen in dem Closter ze Sant Urban; an vnserre vrowen abende der da komet ze mittem Dvgeste 1341. (Gefällige Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Mauriz v. Stürler.)

Schaffen. xxxv.

Zigern u. Kesen. Lxix. Mes.

Anchen. Lviii. Nefse.

Gersten. ix. Müt Lucern Mes.

Bonen. iij. Müt. Lucern Mes.

Sumerhüner. . . . .

Vasnachthüner. . . . .

Eigern. . . . .

1 a.

1344, 15 Weinmonats.

(Archiv St. Urban; jetzt Staatsarchiv Lucern.) <sup>1)</sup>

Wir Friderich von Gottes gnaden Herzog ze Österich, ze Styr, vnd ze Ehernden, Tuon kund mit diesem briefe, | daz wir von vns selber, vnd für vnsern lieben Vetter Herzog Albrecht, Euterlich dur Got, vnd dur bette | willen dez Geisflichen mannes bruoder Johannes von Arwangen, han gefrigit die Hofstat, der man spricht in dem | witenbach, ze Entlibuoch in dem walde, vnd welen, daz die selben brüder, die lez da sizent oder nach | inen dar kommend, leben iemerme in phlege vnd gehorsami des chlosters von Sant Urban, Graues | ordens, vnd och daz selbe chloster si allu Jar versehen vnd fürsorgen, daz su leben ordenlich, fri= | delich vnd Geislich, vnd swa man in gehelfen mag, daz Gotz dienst gemered wird mit | priestern vnd mit messen, vnd die dar gestiftet werdent, daz ist vnser guoter wille. Swaz ouch | Bruoder Johann von Arwangen, oder die selben brüder erwerben mugend genaden an vnserm lieben Dheim | Graf Dmer von Strasberg, vnd seiner Hussfrowen, der Edelen Margareten, ouch vmb der brüder | Hofstatte, die si ze einem Teile inne hand in den selben welden, daz ist ouch vnser guter wille. | Wir wellen ouch, daz die selben brüder die Hofstat in dem witenbache nicht fürbas witeren | noch Rüten, har für gen dem dale, wan daz si beliben in ir alten gewonheit, vnd die welde | nutzen vnd niessen ze Tzen notdurfte, vnwostliche An alle geverde. Wir gebieten ouch Allen | vnsern phlegern vnd Wögten, vnd sun-

<sup>1)</sup> Von diesem wie von allen folgenden Briefen aus dem Staatsarchive Lucern, verdanke ich diplomatisch getreue Abschriften dem freundlichen Entgegenkommen des dortigen Herrn Archivars J. R. Krütli.

derlich ze wolhusen dem Bogt, daz si die vorgegan- | ten Geistli-  
chen lüte von Sant Urban, vnd die selben brüder in dem witen-  
bache schirmen vnd | Raten, vnd helffent, wa si ir bedürffent, vnd  
si deheines dienstes an mutent, wan wir si | frige gemacht vnd ge-  
geben haben vnserm Herren, dur vnser vnd vnser vorderen selun  
heils | willen. vnd har vmb ze Einem vrfunde, so haben wir disen  
brief für vns vnd vnsern | nachkomen besigelt mit vnserm anhan-  
genden Ingesigel. Der gegeben wart ze Brugg An Sant | Gallen  
Abent, dez iares do man zalte von Gottes geburt druzehen hundert  
vnd fierzig | Jar, vnd dar nach in dem fierden Jare.

An der Urkunde hängt das große Siegel Herzogs Fridrich  
etwas beschädigt.

## 2.

1345, 30 Neumonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Grave Ymer von Strasberg, vnd Margareta sin eliche  
Gusvrowe, Tuon kunt Allen den die disen brief ansehend | oder  
hörend lesen, Das wir luterlich dur Got vnd dur vnser sele heiles  
willen, vnd och dur bette willen des geistlichen Man- | nes Bruoder  
Johanns von Arwangen, han gefriget die Hoffstat, der man sprit-  
chet in dem witenbache zemtlibuoch in | dem walde, da die Bruo-  
der vf sitzend, in der kilcher ze Hasle, vnd lassen vnd sprechen si  
frige für vns vnd alle vnser | erben vnd nachkomen, vnd wellen,  
das die selben Bruoder, die jezan da sitzend oder die nach inen dar-  
koment, si haben vnd | darvf gotte dienen iemer me; es füllen och  
die selben Bruoder, die jezan da sind ald die nach inen darkoment,  
Leben | in phlege vnd gehorsamt an geistlicher phlege des klosters von  
sant Urban, Grawes ordens, vnd sol och das selbe kloster | si jert-  
liches versehen vnd versorgen, das si leben ordenlich, fridelich vnd  
geistlich; vnd doch mit der bescheidenheit, das das- | selbe kloster von  
sant Urban die vorgenanten Bruoder, die nu da sind oder nach  
inen darkoment, nicht lassen zer gan, | noch minren noch meren,  
denne sibem, als es jezan angefangen ist, den mit vnserm willen;  
wand swa si das <sup>1)</sup> tetin, so sol | dü vorgevant Hoffstat vns vnd  
vnseren erben wider ledig sin, wand wir nüt wellen, das die selben

<sup>1)</sup> Hier soll wohl noch das Wörtchen „nüt“ stehen.

Hoffstat jeman | habe denne die Bruoder, die jezan da sizent ald die nach inen dar komend, das och die da gotte dienen; vnd swenne | der Bruoderen einer stirbet, so sol man einen anderen dar nemen inrend dem Jare, an alle geverde. Es füllen och die sel= | ben Bruoder die vorgenanten Hoffstat im Wittenbache nüt fürbas witteren noch Rüten, wand das si beliben, als es inen | nu vbscheiden ist vnd in gefangen hand; si füllen och in ir alten guoten gewonhett die welde nützen vnd niessen ze | allen iren notürften vnwostelich, an alle geverde, vnd och mit dem siche, das si vf dem guote gewinteren mugen. were | och, das den Bruoderen von jeman bid= erben lüten gehulffen wurde mit geltendem guote vf dem lande, das da gotesdienst dester bas gemeret möchte werden, got zeinem lobe, das ist vnser quoter wille; doch also, das es mit vnser | gunst vnd guotem willen beschehe, ob wir erkennen, das es der Hoffstat nütze si. Wir nemen och die vorgenanten Bruoder in vnsern schirm vnd phlege, vnd gebieten allen vnseren vögten vnd amtlüten, vnd sunderlich ze wolhusen, das si inen | behulffen sin vnd si schirmen, swa si sin bedürfent, vnd si es an si suochent. Vnd des zeinem offenen vnd waren vrfunde | alles des so hie vorgeschriben stat, so han wir die vorgenanten Grave Ymer von strasberg vnd Margareta sin eliche | vrowe, disen brief besigelt mit vnseren eigenen Ingesigeln. Der geben wart ze Wolhusen des Jares duo | man zalte von Gottes geburte drüzehenhundert vnd fierzig Jar vnd darnach in dem fünften Jare, an dem | nechsten samstag nach sant Jacobs tage des heiligen zewolfbotten.

Die beiden an der Urkunde hängenden wohlerhaltenen Siegel sind :

- a. S. Imeri. Comit. D. Strasberg.
- b. S. Margarete. Comitisse. De. Strasberg.

## 3.

1547, 22 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen den die disen breif ansehent oder horent lesen, künden vnd veriechen wir Broder peter von Stoffeln, Commendur | des Thüzzenhuses ze Hitzilch, vnd alle die Broder gemeinlich des selben Huses, Das wir mit vrlub vnd gunst Broder | Mangolz von Brandes, vnserß Langcommedurs, vberlein komen sin mit den geisslichen

Lüten . . den Brodren vnd einfidellen | in dem wittenbache gelegen, vnder der kapellen ze Hasle, in dem thal ze entlibuoch, In kostenzer Byston, luterlich dur got | vnd dur bettwillen des geistlichen mannes bruoders Johanes von Arwangen, Als her nach gescriben stat. Des ersten, si sullen | sin in gehorsami, phleg vnd huotte des gozhus von Sant vrbau, vnd mügen ouch den Selben Herren oder deren preistern in dem wite= | bache bicton vnd vnsers Herren fronlichame enphahen, vnd das heilig öli; Doch als so, daz si enkienen andern orden ansich nemen, wand daz si einfidellen | beliben sullen, der Kilchen ze Menznouwe, vnd der kappel ze Hasle vnschedlich an allen iren recten, an die sunder genadu die an | diesem brief gescriben stat. Si sullen ouch an der selben hofstat enkeine kilchhof noch sepultur han, si mugent wol ein bethus | vnd ein kappel haben, da si gotte inne dienen, vnd gottes dienst haben. Wie ouch daz sie daz si (sic) da har von ir hofstat kienen | zehenden gegeben habend, so sullen si hinenthin ellu iar geben einen schilling phennig vur den zehenden der hofstat, als si nu | vs gezeichnet ist. Wer aber, daz si vurbas rüttent wurdin, da sullen Si zehenden von geben als ander Lüte in dem tal. Es ist ouch | bereith, daz die Leiebrodur sullen alle iar geben dem Lüpriester ze Hasle zwen schilling phennigen ze Wiennach, ze einer | erkantnes der Lüttilchen vur ir oppher. wand ouch die selben bruoder ir sepultur haben sullen vnd erwelt hant ze Sant | vrbau in dem kloster, da von sunt aber die selben leiebruoder geben dem Lüpriester ze Hasle telicher nach sim tode ein sibenden vnd | einen Drisgosten, alles zuo einer erkantnuß der Lüttilchen. Die selben priester in dem wittenbache sullen ouch kein vndertan | von Hasle bicton noch enkien geistlich rect ton, an des ordens oder des Lüpriesters vrlub oder wille. vnd als sust sullen wir frünt= | lich mit enandren leben in dir gesazung, es wer denn, daz wir eifandere beidenthalb vberin kenen. Vnd des ze einem | vrfunde vnd bestettung, so han wir der vorgebantur Comendur vnd der Convent von Hizkilch disen brief besigelt mit | vnserm Ingesigel. Der geben wart ze Hizkilch, do man zalte von gottes geburte Drizehnhundert Jar, vierzig Jar | vnd dar nach in dem Sibenden Jare, An dem nechsten Donrstag vor vnser vrouwen tag in der vasten.

Die Umschrift des Siegels ist bis auf wenige Buchstaben weg-

## 4.

1547, 22 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen dien die disen brief ansehen oder hörent lesen, Verleihen wir Bruoder Johans vnd die bruoder gemeinlich der | Cistidellen in dem Witenbach, das wir mit vrlob vnd gunst des erwirdigen geistlichen Herren Apt Nicolaus deff | gozhus von sant Urban, vnsers phlegers, mit den erwirdigen geistlichen Herren dem Conmendur vnd den bruodern gemeinlich deff huses von Hitzlich, von der kappellen wegen von Hasle, in der wir gelegen sin, in aller der liebi vnd gnad als | hie (nach geschriben stat. Des ersten, wir sollen sin in gehorsami, phleg vnd huot des gozhus von Sant Urban, vnd mu= | gen ouch den selben herren oder dien priestern in dem witenbach bichten vnd vnsers Herren vronlichamen enphahen, vnd das | heilig ölt, doch also, das Wir enkeinen andern orden an vns nemen, wan das wir Cistidellen beliben sollen, der kilchen ze | Menznouwe vnd der kappellen ze Hasle vnschedlich an allen iren rechten, an die sunder gnade die an disem brief | geschriben stat. Wir sollen ouch an der selben Hoffstat enkeinen kilchhof noch sepultur han, wir mugen wol ein bethus | vnd ein kapellen haben, da wir got inne dienen vnd gottes dienst haben, wie ouch das sie das wir da har von vnser | Hoffstat keinen zehenden gegeben haben, so sollen wir hinnenthin ellu tar geben einen schilling phenningen für den | zehenden der hoffstat, als si nu vs gezeichnet ist; were aber, das wir fürbas rüthen wurden, da sollen wir zehenden | von geben als ander lüte in dem tal. Es ist ouch berett, das wir die lette bruoder sullent ellu tar geben dem lüpprie= | ster ze Hasle zwen schilling phenningen ze Wienachten, ze einer erkantnische der lüttilchen für ir opfer, wan ouch wir | die selben bruoder vnser sepultur haben sollen vnd erwelt hant ze sant Urban in kloster, da von son aber wir | die selben lette bruoder geben dem lüppriester ze Hasle teftlicher nach sin tode einen sibenden vnd einen drisigosten, alles | ze einer erkantnische der lüttilchen. Wir die selben priester in dem witenbach sollen ouch keinen vndertan von | Hasle bichten noch enkein geistlich recht tuon, an des ordens oder des lüppriesters vrlob oder wille. Vnd | alsust sollen wir früntlich mit ein andern leben in dirre gesazunge, es were denne, das wir eins an= | dern beidenthalb vberlein

femen. Vnd des ze einem Brfund, so han wir die vorgeanten  
 bruoder vnd priester | erbitten den vorgeanten vnseren Herren den  
 apt von sant Urban, das er disen brief besigele mit sinem Ingesi-  
 | gele, das wir der vorgeant apt getan han dur bett willen der  
 obgenanten priestern vnd bruodern. Der gegeben | wart ze sant Ur-  
 ban, do man zalte von gottes geburte driehenhundert iar, vierzig  
 iar, vnd | darnach in dem sibenden iar, an dem nechsten donrstag  
 vor vnser Vrouwen tag in der Fasten.

Das wohlerhaltene Siegel von St. Urban mit folgender Um-  
 schrift hängt:

S. Fr̄s. Nicolai. Ab . . . Monastii. Sti. Urbani.

## 5.

1547, 15 Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ulricus dei gratia Episcopus Constantiensis, universis Christi  
 fidelibus presentes litteras intuentibus, subscriptorum notitiam |  
 cum salute. Noveritis, nos litteras subscriptas sigillo pendentis Re-  
 ligiosorum in Christo Commendatoris et Conventus | domus Theut-  
 unicum in Hitzkilch, nostre diocesis, prout prima facie appare-  
 bat sigillatas, In cujus quidem sigilli | circumferentia sculpti erant  
 karakteres sonantes, S. domvs thevtunicorvm in Hitzkilch, In me-  
 dio vero superior pars | ymaginis humani habens manus extensas  
 in pectore, non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte  
 vitiatas, | nobis ex parte devotorum in Christo fratrum seu here-  
 mitarum degentium in nemore Witenbach in valle entlibuoch juxta  
 Capellam ze Hasle, presentatas recepisse, vidisse et legisse, teno-  
 rem qui sequitur continentes. . . (Hier folgt wörtlich die Urfunde,  
 oben No. 3.)

Post quarum litterarum presentationem nobis ex parte dicto-  
 rum Heremitarum extitit humiliter supplicatum, | ut consensum nos-  
 trum ordinarium ac licentiam adhibere dignaremur, eaque auctori-  
 tate nostra confirmare. Nos attendentes, | dictam petitionem iuri  
 fore consonam, premissis omnibus et singulis consensum nostrum  
 ordinarium adhibemus, eaque secundum | formam prescriptam pre-  
 sentibus in quantum de iure possumus et debemus in nomine do-  
 mini confirmamus. In quorum testimonium | Sigillum nostrum

Episcopale presentibus duximus appendendum. Datum Constancie Anno domini Millesimo Trecentesimo | Quadragesimo Septimo. Idibus Augusti. Indictione Quintadecima.

Hängt das etwas beschädigte Siegel des Bischofs von Constanz, mit der Umschrift: Ulricus. Dei. Gra. Episcopus. Istanti.

## 6.

1547 29 Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Johanna von Gog gnaden, Herzogin ze Osterreich, ze Styr, vnd ze Kernden, Tun kunt offentlich | mit disem briefe, das wir Luterlich durch got han gefriet für vns vnd vnser erben | vnd nachkomen, die Hoffstat der Brüder in dem Witenbach, gelegen in dem Tal ze | Entlibuoch, das die Bruoder, die iezend da sint vnd nach Inen dar koment, ewellich die | Hoffstat haben süllend, frilich für lidig eigen, vnd Gotte daruf dienen, vnd die Hoffstat | niessen nach Irem willen; Si sollent ouch wunne vnd weide niezzen vnd haben in Allen | vnsern welden, als ander vnser lüte in dem Tal ze Entlibuoch, mit irem viche vnd | mit allen Sachen. Wir gebieten ouch allen vnsern Bögten ze Rotenburg vnd ze Wolhusen, | die selben vnser Bruoder ze Schirmend vnd ze helfende ze allen iren Sachen. Vnd des ze | vrfund geben wir Inen disen brief besigelt mit vnserm Ingesigel, der geben ist | ze Altfilch do man zalt von Christus geburte drüzehnhundert vnd Siben vnd vierzig | tar, an Mittwoch nach sant Bartholomeus tag.

Das gut erhaltene Siegel führt die Umschrift: S. Johanne. Ducisse. Austrie. Styrie. (das andere ist undeutlich.)

## 7.

1550, 12 Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Agnes von Gottes gnaden, wilent küniginne ze Bngern, Tuon kunt allen den die disen briefe | sehent oder hörrent lesen, Das dü bescheiden frou Verena, wilent Ellichu wirtinne hern Johans von | Arwangen, hatt wolbedacht vnd muotwilleklich vns vf gegeben durch Gott, das lipding das si hatt von | der Herreschaft gelegen ze Langenouwe, an der Bruoder hand in dem witenbach

libklich. Da sint die bruoder | vber einkomen mit der von Arwan-  
 gen, das si inen gegeben hatt vierzig mark lötiges silbers Baseler  
 gewicht | für das lipding, vnd hant die vorgeanten Bruoder das  
 guot enphangen, vnd sont es in iren nutzze vnd der | Hoffstat in  
 dem witenbach bekeren, das sie vnd ir nachkomen dest bas mugen  
 Gott gedienen, vnd den selen zehelf | komen, von dien das guot  
 komen ist. Vnd tügin das bedenthalt wolbedachtlich vnd willeklich,  
 doch mit dien ge- | dingen; wurd du vorgeant Hoffstat fur triben,  
 da vor gott sie, das geistlich lüt nit me da wonetin, so sol | es  
 alles vallen an gewärd dem Goghhus ze sant Urban, als och der  
 von Arwangen vnd du von Arwangen geor- | denet hant, das das  
 vnd ander guot das inan durch Gott gegeben wirt vnd vorbestan  
 mag. Wir die vorgeanten | Bruoder in dem witenbach bitten die  
 hoch erbornen vnser gnädigen frouwen die künigin, das si die  
 vorgeanten | Brou Berenun von Arwangen in gewalt vnd in ge-  
 wer setze wider des lipdinges ze Langenouwe, wan das sprechen |  
 wir gar vnd ganzlich libig. Vnd dur ein bestatung vnd sicherheit  
 aller der vorgeschribenen dingen, so bitten wir | vnser gnädigen  
 Hoherbornen frouwen die künigin von Bnger, das si ir Ingestigel  
 an disen brief henk. Das och | wir Agnes von Gottes gnaden,  
 wilent küniginne ze Bnger, getan han durch bett willen der Bruo-  
 der in dem | witenbach, Vnd han angesehen die gnad vnd liebi, so  
 du von Arwangen hett zuo den bruodern vnd der Hoffstat | in dem  
 witenbach; vnd wan si inen hett gegeben barschaft für das lipding  
 ze Langenouwe, so setzen wir die von | Arwangen wider in gewalt  
 vnd in gewer des lipdinges ze Langenouwe als vor, an alle ge-  
 vard. Vmb das das | alles geordnet ist von dem von Arwangen vnd  
 der von Arwangen, vnd von den Bruodern, vnd swas an disem  
 briefe | verschriben ist, stät vnd vest belib, so han wir vnser In-  
 gestigel an disen brief gehenket, der gegeben wart | ze Künsvelden  
 in dem Closter, Do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert  
 Jar dar nach in dem | fünftzostun Jar, an der mitwochen vor  
 dem Phingstag. Gezüg die hie bi sint gewesen ist: Her Cuonrat  
 ze dem | Brunnen Abt ze sant Urban, vnd bruoder Heinrich von  
 Rinouwe subprior des selben Goghhus, vnd Bruoder Ulrich von |  
 sant Gallen Convent bruoder des selben Goghhus, vnd Bruoder Johans  
 in dem witenbach Priester, Bertholt der vogt von | Wollhusen, vnd  
 ander erber lüt gnuog, die es sahen vnd horten.

Das gut erhaltene Siegel der Königin Agnes mit dem ungarischen Kreuze führt die Umschrift: S. Agnetis. Regine. Ungarie. Wir geben dieses Siegel der in unserer Geschichte so merkwürdigen hohen Frau in getreuer Abbildung. (s. artist. Beilage No. 6.)

8.

1367, 26 März.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Bruoder Herman von Froburg, Abt ze sant Urban, Tuon kunt menlich mit disem brief, Umb die misshehlung | vnd stöffe, die zwischent den bruodern in dem Witenbach vnd bruder Burin da har gewesen sind, der si ze beiden siten irs | guoten willen vnd mit vnser gunst vnd vrlob kommen sind vff die Erbern Lüte, Her Peter filchherren ze Emmen, Thekan ze | Lucern, vnd Her Heinrich filchherren ze Horwen, vnd Hans von Burren, burger ze Lucern, in der hant beide teile gelopt | hand bi trüwen an eydes stat, waz si dar vff tuond, stet vnd vest ze Hande an alle geverde; Die die sache vnd misshehlung | bericht hand, Als hie nach geschriben stat. Dez ersten sol bruoder Burin sin vff der Hoffstat in dem Witenbach, als der | andern bruodern einer, vnd sich lassen benugen mit kost vnd gewant, alz ouch iro einer. Vnd alle stöffe sullent ab sin, | vnd einer andern gut fründ sin, Vnd waz beschehen ist, daz sol ietweder teil dem andern vnverwissen lassen heimlich vnd | offenlich, an geverde. Die bruoder in dem Witenbach sullent bruoder Burin schaffen einen brief vnder vnser herren | dez Abtes Ingestigel von sant Urban, oder mit andern zuo sinem ob ez vnserm herren dem Abte gevallet; an dem | brief also stan sol, daz bruoder Burin der Hoffstat in dem Witenbach getrüwer wissenhafter botte gestin ist vnd noch | ist, vnd waz ime ze Strasberg vnd anderswa worden ist ze der vorgenanten Hoffstat Handen, daz hat er getrüwelich vnd | gewerlich den Meistern vnd phlegern der vorgenanten bruodern vnd Hoffstat gegeben vnd bereit gar vnd genzlich, | an geverde. Duch sol der selb bruoder Burin der vorgenanten bruodern vnd Hoffstat ze Strasberg vnd anderswa getrüwer botte sin noch | zwei die nechsten Jar, doch also, daz er da zwischent noch dar nach mere, die wil er bi der Hoffstat ist, keiner leyg | koufmanschaft triben noch füren, ez sie minder oder mere, an alle geverde. Dū bruoder in dem Witenbach sullent ouch | kein geltschuld gelten noch geben, die bruoder Burin gemacht

hat, in keinen weg, vnd ime fur sinen schaden | vnd kosten geben vnd  
richten hienant ze sant Johans tag ze Sungichten zehen phunt steb=  
lern. Vnd also | sullent alle stösse vnd missehellung ab sin, vnd  
einer andern getrüwe guote frund vnd geistlich bruoder sin, an ge=  
verde. | Wellent wir ouch vnd gebieten bi gehorsamt den vorgeannten  
bruodern in dem Witenbach vnd bruoder Burin, die vorgeannte  
rich=  
tung also stet ze hande, vnd niemer da wider ze tuonde in  
keinen weg, an geverde. Vnd weder teil da wider freven=  
lich teti,  
den sullent wir vnd wellent oder vnser nachkomen festigen an sinem  
libe vnd ander weg, Also daz ander | lüte da von gebessert wer=  
dent, vnd guot bischaft billich da von nement. Dirre vorgeschribener  
dinge ze einer | bestetung von vns vnd warheit, hand wir vnser  
eygen Ingesigel gehenkt an disen brief, Der geben wart | do man  
zalt von goß geburte Tufeng druhundert sibem vnd sechszig Jar,  
am nechsten fritag vor mitter | Fasten.

Das Siegel des Abts ist stark beschädigt.

## 9.

1396, 16 Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Kund  
ich Bruoder Buri, zuo disen ziten wonhaft ze entlibuoch in dem |  
Witenbach, Als von alter har kommen ist, daz die Bruoder do  
selbs, gotte ze dienende, in gehorsamkeit leben sullent der | Erwir=  
digen geistlichen herren, her Bolrichs von Goß verlihen Abbt vnd  
des Convenz gemeinlich zuo sant Urban, sant Bern = | harz ordens,  
nach ordnung vnd wisung ir alten briese, dar in aber etwas  
missehelle zuo disen ziten gefallen ist, die mit | irem wissen vnd  
willen vnd erbrer luten rat genzlich bericht vnd hin geleit ist, gegen  
mir, bede zuo min selbs vnd der | andern brüdern handen, die do  
wonhaftig sint oder werdent, Des ich offenlich vergiche mit disem  
brief für vns vnd vnser | nachkommen, die ich har zuo vesteklich ver=  
bände, von gewalt wegen, der mir mit sunderheit har vmb bevolen  
ist In söli = | chen gedingen, daz vns die obgenanten Herren oder  
ir nach kommen für dis hin Zerlich vff sant Thomans tag des  
heiligen zwelf = | botten geben, vnd gen Willisouwe in die stat in  
iren kosten antwurten sullen, zwei Malter dinkeln zovinger Mes,

vmb daz | wir vnserm Herren dester fruchtberlicher mugen gebienen; Beschehe aber, do vor got sie, daz vnser hus oder wonung im Witenbach zerstört, oder abgande wurde, denne sint si nüt verbunden zwei Malter korns vns oder ieman von unser wegen ze | gebende. Wir han ouch ein guotli ze Gundelswile, dar an sullent si vns nüt bekumberen noch trengen in keinen wegen. Me | si sullent vns behulffen vnd beraten sin nach ir vermugent, vnd ane geverde, das vns daz guotli belibe rüweflich ze niesen = | de. Vnd ist dis alles beschehen den obgenanten iren alten briefen vnschedlich, wan wir vns gegen inen sullen halten, nachdem | vnd die selben brief luteront vnd sagent vngevarlich, Vnd hant ouch si vns dis briefs Meinung einen wider brief geben | vnder iren hangenden Ingesiglen versigelt. Sie bi waren gezüge dise erbern lüte: Jungher Johans von Mose, lütolt Widemer, | Johans kundigman, Johans von dierikon, burgere ze Lucern, Blli Gilsen von Entlibuoch, vnd ander erber lüte. Har vber ze | ein waren vrfund han ich erbetten den wifen bescheidenen man Burkart Egerder, burger ze Lucern, vnd zuo den ziten vogt | ze Entlibuoch, daz er sin Ingesigel für mich an disen brief het gehenkt, dar vnder ich mich binde, wand ich nüt Ingesi = | gels hatte, mir vnd den obgenanten bruodern vnd vnsern nachkommen ze vergicht diser sache. Das ouch ich der selbe Burkart Egerder | mir vnd minen erben vnschedlich han geton, ze gezugnisse diser dinge; der geben ist an Eistage vor dem heiligen | phingst tage, do man zalte von Christus geburt drizehnhundert Münzig vnd sechs Jar.

Das daran hängende Siegel hat die Umschrift:

S. Burkardi. Dci. Egerder.

10.

1396, 16 Mai.

(Pfleghaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Wir Bolrich von gottes verlihen Abbt vnd der Conuent gemeinlich des Goghus zu sant Brban sant Bernharz ordens, Ründen | menglichem, Als von alter har kommen ist, daz die brueder in dem Witenbach ze Entlibuoch, gotte do selbs ze dienende in vnser | gehorsamikeit leben sullent, nach ordnung vnd wifung vnser alten briefen; darin aber etwas missehelle ze disen ziten ge = | vallen

ist, die mit vnserm wissen vnd willen vnd erbern lüten rate genzlichen bericht vnd hin geleit ist, sunderlich gegen bruoder | Burin ze disen ziten wonhaft im Witenbach, bede zu sin selbs vnd der andern bruedern Handen, die do wonhaft sint oder | werdent, Des wir offenlich veriehen mit disem brief für vns vnd vnser nachkommen, die wir harzuo vesteklich verbinden, | mit söltchen gedingen, daz wir denselben bruedern oder iren Nachkommen für dishin jerlich vff sant Thomans tag des heiligen | zwölfbotten geben, vnd gen Willisowe in die stat in vnserm kosten antwurten füllen zwei Malter dinkeln Fouinger | Mes, vmb daz si vnserm Herren dester fruchtberlicher mugent gedienen. Beschehe aber, do vor got ste, daz ir Hus oder wonung | Im Witenbach zerstört oder abgande wurt, denne sigen wir nüt verbunden, die zwei Malter Kornß Inen oder ieman | von iren wegen ze gebende. | Die selben brueder hant ouch ein guetli ze Gundelswil, dar an füllen wir si not bekümben | bern noch trengen in keinen weg. Me wir füllen Inen beholfen vnd beraten sin nach vnser vermugent, vnd ane geuerde, | das inen daz guetli belibe ruewekliche ze nieffende. Vnd ist dis alles beschehen den obgenanten vnsern alten briefen vnshedlich, wan si sich gegen vns sullent halten, nach dem vnd die selben briefe luteront vnd sagent, ungeuarlich. Hiez | bi warent gezüge dise erbern lüte: Johans von Mos, Burkart Egerder, lütolt widmer, Johans Kündigman, Johans | von Dierikon burgere ze lucern, Belli Gilsen von Entlibuoch, vnd ander erber Lüte. Vnd har vber ze eim waren vrfund, | haben wir vnserre Ingestigle offenlich gehenket an disen brief, vns vnd vnsern nachkommen ze vergicht vnd gezügnüsse diser vorgeschribnen dingen. Der geben ist an Eistage vor dem heiligen phingst tag, do man zalte | von Cristus geburt drizehnhundert Nünzig vnd sechs Jare.

Beide Siegel fehlen.

## 11.

1448, 12 Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheiß vnd Rät der Statt Luzern Bekennen vnd tuond Runt offenlich mit disem brieff, daz für vns in offen gessen | Rät vff hüttgen tag, Als diser brief geben ist, kamend der Ewirdig

geisslich in gott vatter vnser lieber herre vnd Burger, her Nicolaus | Apt des wirdigen Goghus ze sant Urban, des ordens von Citels, eines teils, vnd der Erbern bescheiden vnser lieben getrüwen der | von Entlibuoch des landes gemeinlich Erbere vollmechtige Botschaft, anders teiles, Als von solicher mißhelung vnd stöß wegen, So | zwischen Inen vfferstanden sind, har Rierend von des Bruoderhuses wegen im Wittenbach. Nemlich so hand die von Entlibuoch | des ersten dargeleit Etwas abschrift, die wir verhört vnd verlesen hand, die da wiset, daz ettwaz güter werend in kofses wise an daz hus | komen, die zinshaftig werend an daz hus im wittenbach, die selben zins man sölt weren alle Jar gen sant Urban, die güter nu dem huse | verschienen werend; vnd getruwend, daz die güter die herren habend, vnd sy dem hus die Zins söllend vffrichten, mitt mer worten; | Darzuo getruwten sy, Nach dem vnd die Herren ouch ett- was brieff für vns bracht habend, daß die Herren me brieff hetten, denn sy vns | gezögt hettend, vnd begerten, daz si die ouch herfür leitend. Dawider der obgenanten vnser Herren von sant Urban antwort, daz er noch sin | goghus ze sant Urban keinen brieff mee, vnd ouch der güter ganz nützt habend, Duch die güter nütt wissen vnd nütt erfragen künden; | Doch so syend si vmb somlich stuf vorhin, Nemlich vor fünfzig Jaren, ouch stößig gewesen, vnd syend darumb verschlicht vnd | verricht Nach eines brieffes sag, des datum wiset am zinstage vor dem heiligen pfingst tag, Als man zalte von gottes geburt | Thusing drühundert Rünzig vnd Sechs Jar, dem selben spruch wölt er gern nachkomen, Er vnd sin goghus syend im ouch allweg | nachgangen, vnd sie daz ob fünfzig Jaren gestanden, daz sy fürer nte ervordert syend worden von nieman, vnd getruwten nütt, | daz si Inen fürer vzig anders, denn als der spruch wiset, pflichtig oder verbunden sin söltend, als si daz ouch mitt mee worten für geleit hand. | Also nach ir beder teil klag, Red vnd widerred, vnd nach dem brieff vnd abschrift, so wir darumb eigentlich hand verhört, So | habend wir vns erkent vnd gesprochen; Des ersten, Als die von Entlibuoch sprechend, si getruwen, daz die Herren mer brieff habend | denn si gezögt habend, Getören si gesweren vor Inen obren, daz sy keinen brieff darumb mer haben, daz si des ge- niessen vnd Inen | darumb nützt mer ze Antwurten haben söllend; Also hand die Herren geantwort, si getören daz wol tuon vnd wel- lend Im och | gern nach gan; Dis habend die von Entlibuoch Also

an eid gelopt. Also haben wir daruff fürer erkent vnd gesprochen, als der Spruch vnder | anderm wiset, daz das Goghus zuo sant Urban dem Hus im wittenbach jerlichß geben vnd gen Willisouw antwurten sölle zwey malter | dinkel zofinger mess, Daz ouch nu ein Apt von sant Urban, welcher ie ze ziten ist, die selben zwei malter dinkel jerlich gen | Willisouw antwurten sol, als er die ouch bis har geantwurt hatt, nach des benempten spruches sag, Vnd inen fürer vmb die andern | zuospruch nüzit ze antwurten haben söllend; Doch mit der bescheidenheit, daz die zwei malter dinkel in des huses in wittenbach nuze | befert, vnd an kein ander end gebrucht werden söllend, an alle geverd; vnd söllend bed teil hte mitt verricht vnd verschlicht sin, vnd enandern | vmb die säch nütt mer bekümben In keinen weg, an alle geverd. Vnd des ze vrfund, So habend wir vnser Statt secret offentlich gehenkt | an disen brieff zwen glich, die geben sind An Montag nach sant Laurencisen Tag Nach Cristii geburt, do man zalte thusing | vierhundert vierzig vnd in dem Achtenden Jar.

Das Siegel der Stadt Lucern hängt.

12.

1480.

(Pfleghaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Peter Fry Lantman vnd geseffen ze tobelswand vergich offentlich mit diffem bries, das ich mit gutten sinnen, wolbedacht, recht | vnd redlich Hab verkost vnd hingeben, verkoffen vnd giben hin anstat vnd in namen vnd in vogß wisse Peters ob dem stalden | selligen kinden für sy vnd allü ir erben vnd nach komenden, dem fromen man Henzen ze fogelsberg, zu Handen dem Heilligen | Crüz dem goß Hus im wittenbach, mit namen die schwarzen mat- ten, die da stoft zu einer sitten an des goß Hus weidin an das | kus moß, vnd zu der andren sitten an den Hochwald, für fry lidig bewerch eigen, vnd mit aller der zu gehörde, so den darzu | gehören mag, es sy mit Hütten, stetten vnd Hoffstetten, mit matten, Holz vnd veld, wunn vnd weid, vnd mit ehweid, mit steg vnd weg |, mit hegen, gehürsten, infart vnd vßfart, mit wasser, wasser runffen, mit ertrich gebuwen vnd vngebuwen, mit grund vnd grat, nüt vß | genommen noch vorbehebt, was von recht vnd von alter har dar zu

gehören mag, als sy das vnß hargebracht hand vnd an sy komen | ist, es sy benemt vnd vnbenemt; vnd ist differ verkof beschehen vmb vierzig gutter Rinscher gulbinen an gold vnd gewicht |, gerechten gemeinen und lufflichen werschaft in dem land ze Entlibuch, die mir der egenant Henzman ze folgelsperg in gutten | gezalten gulbinen von des erwürdig goßhuß im wittenbach wegen vergolten vnd gewert hat, das mich der bezallung gar wol be- | nüogt, vnd dar vmb so setzen ich den egenant köffer der obgenant schwarzen matt zu des goß Huß Handen mit aller zugehörde | vnd rechtunge für dishin für ir eigen ze Haben ze nutzen ze niessen mit besetzen vnd entsetzen frilich, fridlich, rüwenklich vnd | ewenklich an allen kumber, wond ich noch mine vogt kind vnd ir erben in dem verkof nüt vorbehebt hand weder teil, gemein, | vorderung noch ansprach me, lüzel noch vil, indheiner wisse noch weg. Darzu loben ich der obgenant Peter Fry, mich vnd mine | vogt kind vnd alle ir erben, dem egenant Henzman ze folgelsperg des goßhuß vogt im wittenbach zu Handen des goßhuß, des | egenant verkofs mit allen synen rechtsami für ir fry vnd lidig eigen, des ir rechten weren darumb ze finde, vnd gang ewig | volkumen redlich werschaft ze leisten vnd ze tragen gegen allen Personen vnd gerichtten, sy syent getsilich oder weltlich, vnd | vßwendig gerichtz an allen den stetten, vnd alles das ze tund, das zu einer ganzen gutten redlichen werschaft gehört in vnßerm | vnd vnßer erben eigenen costen vnd schaden, ane iren schaden als dife das goßhuß des notdürftig ist, vnd uns dar umbe | ermanent by gutten trüwen, ane alle geuerde; vnd lobent sy also vor einem angewumen ze beschirmben ze verhütten vnd | ze vertretten allenthalben an allen enden by gutten trüwen, vnd har wider niemer nüt ze tunde noch schaffen, ratten | getan werden mit deheinen sachen, artikelen, listen vnd geuerden, da durch differ brief verkof geswechent oder wieder | zogen möchte werden, den sunderbar alle geuerde har in genzlich vßgeschlossen, vestenklich mit kraft dis briefs. Vnd | sind der dingens gezügen: die fromen Hans Has von schüpffen vnd Peter trub vnd Hans schwitter von Eschelmatt, vnd ander | erber lütten gnug. Vnd har über zu einem waren vesten vrfund differ dingen so hab ich der obgenant Peter Fry an | stat vnd in namen vnd in vogt wisse Peters ob dem stalden selligen finden erbitten den fromen fürsichtigen wiffen Peter | frankhuser, burger vnd des rattes ze luzern, vnd zu dissen zitten vogt in dem

land ze Entlibuch minen lieben Herr, das er sin | eigen insigel für mich vnd mine vogt kind offentlich getan henten an dissen brief, doch vnschedlich mir vnd minen erben |. Gegeben ward disser brief in dem jar do man zalt von Cristus geburt viertzechenhundert jar vnd im achtzigesten jar. |

Das Siegel fehlt.

## 13.

1493, 18 Winterm.

(Pfleghaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Rudolff Hasß Burger vnd des Rates ze Luzern, vnd zu dissen zitten lant vogt in dem land ze Entlibuch, verglich mit dissem | brief, das ich offentlich ze gerichte sas ze schüpffen in dem dorf in Entlibuch, vnd da richt mit denen geswornen | fünfzechen anstat vnd in nam der fürsichtigen wissen miner lieben gnedigen Herren von Luzern, vnd kam da | für mich vnd die fünfzechen der bescheiden thoman ze Hasly, vnd bracht an mich den obgenanten vogt vnd auch die | fünfzechen, wie das vnser gnedigen Herren von Luzern dem erwirdigen goß Husß im wittenbach dem Heiligen | Crüz geben wölten den staffel vff der first genant, das aber den lantlütten nit guot eben noch willig sin wolt |, doch so hand sy im geben mit der lantlütten rat die farn wang vnd die östegg, das dem goß Husß wol litt, vnd mit | dennen Worten, das die von bargellen nit sond über die schwarzen matten vf noch ab farn, ald keme den, das | der weg im berg verfallen wer, vnd sne vnd wetters not dette, den so mögen sy wol da vf vnd ab farn | mit triben, rütten; vnd wen sach wer, das der weg im berg verritte oder verfälle, den sol das goß Husß | im wittenbach ein knecht dar schiken, das er dennen von bargellen helffe wegen, das sy da gefarn mögen, | vnd das hand die von bargellen verwilget vmb des willen, das die first blib als von alter har, vnd | hochwald wer. vnd also batt der egenant thoman ein vogt vnd die fünfzechen, werre es billich, das man dem | Heiligen krüz ein vrfund gebe von mir dem obgenanten vogt vnd den fünfzechen. do bekant sich | ein vogt vnd die fünfzechen, das man dem goß Husß des wol ein vrfund geben möchte. vnd harumb | so hab ich der obgenant vogt im dis vrfund geben versigelt für mich vnd die obgant fünfzechen | doch vnschedlich mir vnd minen erben, vnd Hab min eigen insigel offentlich gehenkt an dissen brief |, der geben ist vff

dem nechsten mentag nach sant ottmars tag, des jares do man zal von cristus | geburt vnfers lieben Herrn tussing vierhundert vnd nünzig vnd in dem dritten jar.

Von dem Siegel noch ein Bruchstück.

14.

1546, 25 Mai.

(Pflegschaft zum hl. Kreuz im Entlebuch.)

Ich Batt Berr, Burger vnd des Rattes der statt lucern, vnd zu denen zitten fogt in dem land zu | Entlebuch, vergich mitt disem brief, Das ich offentlich zu gericht sas ze schüpfen in dem dorf in dem land | zu entlebuch, vnd da Nicht mitt den geschwornen fünfzechen An statt vnd in Namen der fromen festen | fürsichttigen vnd wisen Myner gnedigen Herren zu lucern. Vnd kam da für mich vnd die fünfzechen | der from bescheiden Dttman stadelman, Do zu mal Pfläger vnd schaffner des Erwürdigen gottz Huss im | Wittenbach zu dem Heiligen Crüz, vns anzeigt, wie es zu zitten Ein irrung gehept mitt ettlichen priestren |, als von wägen eines predigers zu bestellen vff des heiligen Crüz tagen, vnd auch so die lantlütt mitt Crüz | Dahin kemend, Den priestren zu lonen. Desz glichen auch, was er Einem filcheren zu Hasli schuldig sy fon | Einer wuchen mäß. Badt vnd begertt von vns im Dess vnder- richtung ze gäben, Darmitt er einem ieden | wüß vszerichtten, als er schuldig ist, vnd auch von altters har brucht vnd geornnett ist. Darum hatt ich | Der obgenannt vogtt Ein vmfrag vnder den fünfzechen, Sich des zu erinlen, was von alters | Gesezt vnd brucht sy. Da ward erfunden vnder den geschwornen fünfzechen Also, Das einer so zu | Zitten vogt im wittenbach ist, te vff des heiligen Crüz tagen Sol vnd mag ein brediger bestellen wo | Er wil, Doch Einen, so darzu geschift ist, vnd sol das tun mitt Hilf vnd Ratt der Priester- schaft | vnd der Rätte im land. Item, vnd ist auch beschloffen also, wen die lantlütt mitt Crüz da hin | Gand, es sy wenn es well, vnd ein Priester auch mittem Crüz Dahin gott, vnd da mäß list |, denn sol Ein vogt Einem ieden Priester, so dar ist komen vnd mäß ghan, Das mal gäben, vnd | fier schilling ze lon, vnd sollen die Crüz pfennig Des gozhus sin; wenn aber Ein priesttter in lon | von dem Crüzpfennig nimpt, denn sol im ein vogt nitt

witter schuldig sin dan dz mal. | Ittem Darnach hatt es sich erfunden von des Herren wägen zu Haslt vm sin wuchen mäff den lon, | dz ist hiesfor gesezt also, dz ein vogt im sol gän von Einer iedlich mäff fünfthalbe schilling, vnd | kein mal darson schuldig sin. Aller Diser obgeschribnen Dingen badt im Der vorgenant Dttman | umb ein vrfund, welches im auch erkant ward. Darum So han ich der obgemäلت vogt Batt verr | Im dis vrfund gäben fertiglett vür mich vnd die fünfzehen, vnd myn Eigen insigel offenlich gehenkt an Disen brief, Doch in allwäg mit vnd mynen erben vnd nachkomen ane | schaden. der geben ward vff Sant vrbanis des heiligen bischofs tag nach der geburt iesu Cristt | vnserß erlöserß fünf zehen hundert vierzig vnd säch jar.

Nur noch Spuren eines frühern Siegels.

## 15.

1555, 14 Herbstm.

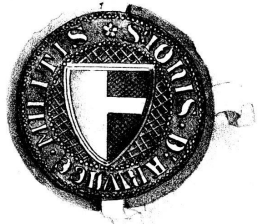
(Pflehschaft zum heil. Kreuz im Entlebuch.)

Wier dis nachbenempton Elsa Hubers mit Hans Hafner zu Enttlebuch mynem erkornen vogt, vnd | Melker Burrach von vnderwalden min eelicher man. Vnd ich anna Heidin von schüpfen mitt Hans | Heiden Minem gutten fründ vnd Rechten vogt. Wir alle vnuerschidenlich tünd kund vnd vergächend offenlich | mit disem brief, dz wir vfrächt vnd redlich verkauft hand zu einem fryen ledigen kouf für vns vnd vnser beider erben | ze kouffen dem frommen erfamen Wlli ämmenegger derzitt Pfläger vnd vogt des erwürdigen goßhus zu dem heligen krüz im wittenbach zu des sälben Goßhus Handen, Namlich ein matten genant der Hindrist Herren | schnabel, stost neben vnd oben an den Hochwald, ein sit an den vordren Herrenschabel, Nitzich an Wändrich stad | elmans Heinweid, dz alles gelägen im ampt zu schüpfen. Vnd gatt ab der matten ein schillig iarlichß zins dem goß | hus Haslt, für dz hin für fry lidig eygen. Vnd han ich anna Heidin verkouft sächs käs, dz ander für die sächs käs | vnd den schillig zins hin hab ich vorgemälte elsa Huber hingäben vnd verkouft, wie dz inerthhalb zünen vnd stäcken | ligt, für fry eigen mit hus hin, mit afer, matten, mit stäg, wäg, mit wasser vnd wasser rünsen, mit hegen, . . . | men, mit ärtrich gebuwen vnd vngewuwen, mit grund vnd gratt,

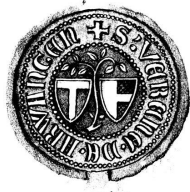
vnd mit aller der rechtsamen vnd ehafth, waz | zu der matten gehört, es sy von rächt, sit oder Gwannheit. Vnd sind diser bed köuf hin gäben vnd beschechen umb | drühundert vnd achtzig guldin in münz der statt lucern wärschaft, Deren wier bed vnd jetwäders in | funders von dem gnanten köufer von wägen des gozhus gar vnd ganz vsgericht vnd gsalt sind, dz vns gar wol | henügt. Harumb so sezen wir verkäuffer in für uns vnd unser beder erben der obenant Kouf mit aller zugehört zu des | obgenantten gozhus Handen, nun für dishin in allen nuß vnd rüwig Gwerd zu haben, nußen vnd nieffen, mit be | sezen vnd entsezen, als ander des gozhus fry eygend gutt, wann wir vns noch vnser erben in disem kouf nüt vor | behalten, lüzel noch sil. Wir geloben ouch, disen kouf für fry eygen des gozhus rächten wär zu sin, gutte wärschaft | harum zu tragen an allen gericht in vnserm kosten ane iren schaden, wo sy des bedürfen. Wir geloben ouch, | disen kouf vnd brief, als är geschriben stad, war, stätt, vnd vest ze halten, harwider nüt ze tun noch schaffen zu | beschächen in keinem wäg. Warend hieby vnd sind gezügen: die fromen ersammen jost Ref, Vändrich stadelman |, Hans vndernärer, Hans bläsly, vnd ander erber lütt vil. Haruber zu einem waren vnd vesten vrfund |, so hand wier verköuser alle vnferscheidenlich mit flis erbetten den fromen vesten vnd wissen jost Pfyffer |, Burger vnd des Rates der statt lucären, diser zit lantuoget zu Ennttlivuch, vnsern gnedigen lieben Herr |, dz är syn eygen Insigel offentlich für vns hatt gehänkt an disen brief, vns zu einem vergicht obgeschribner | dingen, das ich dersälb uogt vergich vnd geton hab durch ir bitt willen, doch myner, Minen erben vnd | nach Komen ane schaden. So gäben ward diser brief vff des Helgen Krüz tag zu Herpste, des jars als | man zalt von der geburt Jesu Christi Tusig fünfhundert fünfzig vnd drü iar.

Das Siegel fehlt.





1326, 4 Winterm.



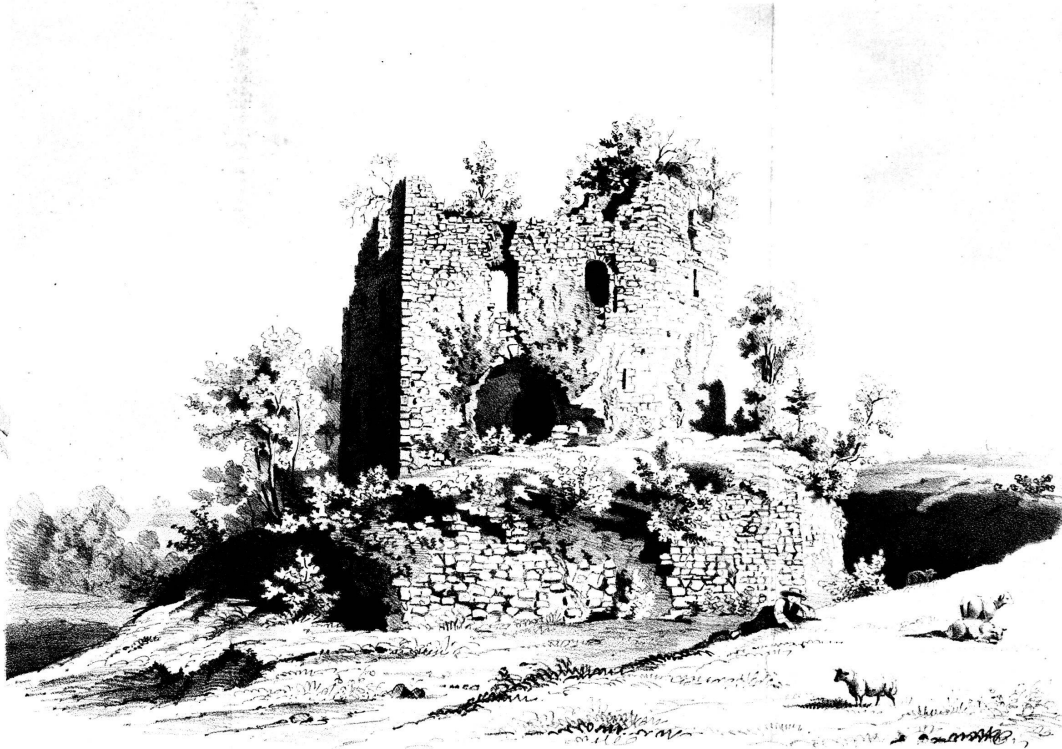
1341, 17 Herbstm.



1333, 20 Heum.



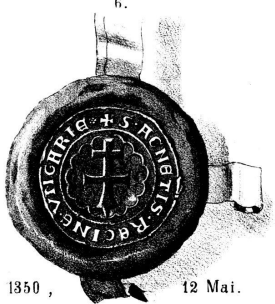
1405, 26 Heum.



Burgruine Liela, von Süd-West.



1314



1350, 12 Mai.



1406 - 1412



1361, 2 März.